Pol. g.
1003
k

Winke

für

Regenten

und Alle,

welche

berufen sind, Gesetze zu geben und zu vollziehen.

Ph. g. 1003 k
<36606326510015
<36606326510015
Bayer. Staatsbibliothek

Winke

für

Regenten

und Alle,

welche

berufen sind, Gesetze zu geben und zu vollziehen.

Von einem Freunde gesetzlicher Freiheit.

Sulzbach,
in der J. E. von Seidel'schen Buchhandlung.
1832.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die hier gegebenen Winke sind Auszüge aus einigen von einem Lehrer des Naturrechts an einen Freund, welcher in einem deutschen Staate Antheil an der Gesetzgebung nimmt, geschriebenen Briefen, worinnen jener manche Fragen, die ihm dieser vorgelegt hat, beantwortet. Daher kommt es, daß die Gedanken nicht in systematischer Ordnung vorgetragen sind, auch der eine Gegenstand weitläufiger, als der andere, behandelt ist, je nachdem der Fragende Belehrung verlangte. Auch darf man hier, eben weil nur „Winke" gegeben sind, eine die Gesetzgebung erschöpfende Abhandlung um so weniger erwarten, da nur ein Theil der vorhandenen Briefe im Auszug hier mitgetheilt und deren wesentlicher Inhalt der Kürze wegen mit Umgehung der Briefform in Zusammenhang gebracht worden ist. Der Herausgeber wählte nemlich nur diejenigen Stellen der Briefe zur öffentlichen Bekanntmachung aus, über deren Inhalt die verschiedensten Ansichten Statt haben, weil es seine Absicht ist, eben diese Ansichten vorzüglich der öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, um, wenn sie Beifall finden sollten, auf dieselben ein umfassendes System der Gesetzgebung gründen und herausgeben zu können. Mögen die hier vorgetragenen Grundsätze oder wenigstens ein Theil derselben auch noch

so vielen Widerspruch finden, so ist ihm dieß nicht weniger wünschenswerth, als wenn sie, wiewohl nicht zu erwarten ist, ohne Ausnahme sollten gebilligt werden; wenn nun jeder Widerspruch hinlänglich begründet wird, damit endlich einmal die Gesetzgebung auf einfache und natürliche Prinzipien zurückgeführt werden, und nicht stets, wie bisher, ein jedes auch noch so kleines Land sein eigenes Gesetzbuch haben möge. Denn es ist nicht abzusehen, warum Völker, die einerlei Bedürfnisse haben und auf demselben Grade der Cultur stehen, nach verschiedenen Gesetzen regiert werden und nicht vielmehr ein und dasselbe Gesetzbuch haben sollen; da doch für jeden Gegenstand, mag er die Justiz, die Polizei, die Finanz betreffen, unter allen verschiedenen Gesetzen nur eines das beste seyn kann.

Noch ist zu bemerken, daß die hie und da vorkommenden Erzählungen sich auf Begebenheiten gründen, die sich wirklich ereignet haben; daß es aber für unnöthig und auch für unschicklich erachtet wurde, das Land und den Ort, wo sich dieß oder jenes zugetragen hat, ob gleich beide in den Briefen mit Namen ausgedrückt sind und auch nachgewiesen werden können, öffentlich bekannt zu machen.

Der Herausgeber.

Der Wunsch eines jeden Menschen ist Glückseligkeit. Niemand wird wohl die Wahrheit dieses Satzes bezweifeln wollen. Dieser Wunsch ist jedem angeboren und wird gewöhnlich die Selbstliebe genannt, die keinem Menschen geboten werden darf, weil dieselbe einem jeden schon von Natur eigen, und auch zur Selbsterhaltung dem Menschen eben so, wie überhaupt jedem Geschöpfe nothwendig ist. Dieser Wunsch ist der Grund aller Handlungen. Alles, was der Mensch thut, das thut er, um seine Glückseligkeit zu befördern. Mag er Speise oder Trank genießen, mag er arbeiten oder ruhen, mag er edle oder schlechte Handlungen verrichten, mag er sein Leben erhalten, oder sich das Leben nehmen, — alles thut er, um entweder sogleich oder für die Zukunft sich unangenehmer Empfindungen zu entledigen, oder angenehme sich zu schaffen; um Unglück zu entfernen, oder sich Glück zu bereiten. Nur der Begriff der Glückseligkeit ist nicht allen Menschen derselbe. Der eine hält das Glück des Körpers, der andere das des Geistes für das höchste; der eine zieht das nähere geringere dem entfernten größern — ein anderer dieses jenem vor; der eine sucht mehr hier, der andere mehr dort glücklich zu werden. Dieser hält den Reichthum, jener die Ehre — dieser den Ruhm vor den Menschen, jener das Bewußtseyn, gesetzlich gehandelt zu haben, für das höchste Glück. Daher opfert der eine seine Ehre, seine Zufriedenheit und alles auf, nur um reich zu werden oder sein Leben zu erhalten; ein anderer stürzt sich in Gefahr und übergibt sich freiwillig dem Elende und dem Tode, um seiner Ehre, um seines Ruhms willen; ein dritter achtet alles Zeitliche für nichts gegen das Ewige und thut bloß das,

was er gelehrt worden ist, nothwendig thun zu müssen, um ewig glücklich zu werden; und weil die Menschen über die Mittel, dieses zu werden, nicht einig sind, thut der eine öfters gerade das Gegentheil von dem, was der andere thut; und jeder glaubt seine Glückseligkeit zu befördern. Daher ist dem Menschen nichts weiter nöthig, als überzeugend belehrt zu werden über das, was die höchste Glückseligkeit sey, und über die Mittel, dieselbe zu erlangen; und er wird keines Antriebs weiter bedürfen, nach Glückseligkeit zu trachten; sondern der ihm angeborne Wunsch, glücklich zu seyn und immer glücklicher zu werden, wird ihn antreiben, sein Glück, das er nie aus den Augen verliert, auf dem Wege, den er für den nächsten und sichersten hält, zu suchen.

Dieser Wunsch, glückselig zu seyn, begreift in sich den Wunsch, nach freier Willkühr handeln zu dürfen, durch Niemanden in dem freien Streben nach dem, was für ihn Glückseligkeit ist, gehindert — oder im Besitze dessen, was sein ist, gestört zu werden. Dieser Zustand der Ungebundenheit, da der Mensch durch keine Bande gehindert wird, ganz nach Willkühr zu handeln, kann aber nur so lange dauern, als der Mensch sich ganz allein — ganz abgesondert von aller menschlichen Gesellschaft befindet, also durch seine ungebundene Lebensweise kein andrer in seinem Streben nach der ihm vorschwebenden Glückseligkeit gestöret wird. Bald wird nemlich in dem Menschen ein anderer Wunsch rege, der Wunsch, in menschlicher Gesellschaft zu leben. Der Mensch sieht es bald ein, daß es nicht gut sey, alleine — ohne gesellschaftliche Verbindung zu leben; daß er vieler Freuden, vieler Bequemlichkeiten entbehren müsse, ja in den meisten Gegenden der Erde gar nicht bestehen könne, wenn er sich nicht mit anderen verbindet und durch gemeinschaftliches Wirken und gegenseitige Unterstützung und Hülfeleistung sich seine Erhaltung erleichtert und sein Leben angenehmer macht. Er opfert gerne seine Ungebundenheit auf, um den Trieb nach Geselligkeit befriedigen und bequemer und angenehmer leben zu können. So bald nemlich der Mensch in Verbindung mit anderen tritt, so bald binden ihn Bande, die ihn hindern, ganz nach freier

Willkühr zu handeln. Seine Ungebundenheit wird zur gesetzlichen Freiheit. Auch jetzt darf er noch thun, was er für gut findet, das vorgesetzte Ziel — die Glückseligkeit, die seine Einbildung ihm geschaffen hat, zu erreichen; aber nur in so weit er nicht andere hindert in ihrem Trachten nach ihrem sich vorgesteckten Ziele — nach dem Zustande, worein sie ihre Glückseligkeit setzen. So lange ich z. B. ein Zimmer allein bewohne, bin ich ungebunden und kann meine Zeit eintheilen und anwenden ganz wie ich will; sobald ich aber dasselbe mit einem Genossen theile, darf ich nicht störende Arbeiten vornehmen, wenn jener sich mit etwas beschäftigen will, das Nachdenken erfordert; und gleiche Rücksicht kann ich auch von ihm fordern; wir müssen uns also miteinander verständigen, wie wir unsere Geschäfte eintheilen wollen, damit jeder ohne Störung das möge thun können, was er für sich als gut erkennet. So lange ich auf einer Straße allein reise, darf ich nach Gutdünken jeden Theil derselben benützen; wenn mir aber Jemand begegnet, muß jeder von uns beiden sich einschränken, damit jeder die Straße zu seinem ungestörten Fortkommen möge benützen können. Und diese Einschränkungen, die jeder von dem andern fordern kann, und die sich auch jeder gefallen lassen muß, wenn jeder Freiheit genießen will, werden bald zu gegenseitigen Verträgen werden, und sind unentbehrlich im geselligen Leben. Je größere Freiheit für meine Person und nothwendig mit derselben verbundene Sicherheit nicht bloß meiner Person, sondern auch dessen, was ich besitze, ich mir wünsche, desto größere Eingeschränktheit des andern wünsche ich zugleich. Wenn daher unter den Mitgliedern einer Gesellschaft vollkommene Gleichheit des Rechts statt finden soll, wie dieß bei allen gesitteten Völkern der Fall ist, darf keiner, der ein Freund der Freiheit und Sicherheit ist, sich über zu große Einschränkung beklagen; denn je größer die Einschränkung, desto größer die Freiheit. Wollte sich Jemand über zu große Einschränkung bloß in Beziehung auf sich beschweren, so würde er dadurch zu erkennen geben, daß er sich das Verhältniß des Herrn zu dem Diener wünsche und sich über andere erheben wolle. Wollte aber Jemand über zu große all-

gemeine Einschränkung sich beklagen, so würde er sich dadurch beweisen als einen Feind der Freiheit und Sicherheit, welche eben desto größer und allgemeiner sind, je größer und allgemeiner die Einschränkung ist. Z. B. In einem civilisirten Lande muß es mir vollkommen frei stehen, in meiner Wohnung meine Zeit nach eigener Willkühr anzuwenden, zu arbeiten, oder zu ruhen, zu wachen oder zu schlafen. Soll ich diese Freiheit genießen können, so muß nothwendig den andern untersagt seyn, zu der Zeit, wann ich schlafen will, vor meiner Wohnung zwecklos so arg zu lärmen, oder sich so zu betragen, daß ich in meiner Ruhe gestört werde. Diese Beschränkung ihrer Freiheit verdient nicht von ihnen getadelt zu werden, sondern sichert auch ihnen die vollkommene Freiheit, in ihren Wohnungen sich nach Gutdünken zu verhalten, ohne fürchten zu dürfen, von mir gestört zu werden. Wollte man sagen, eine solche Einschränkung führe zu Sklaverei und es sey tyrannisch, einem Menschen zu verbieten, seine Fröhlichkeit laut werden zu lassen; so antworte ich hierauf: der Mensch darf so fröhlich seyn, als er will, seine Fröhlichkeit auch nach Gutdünken äußern; aber nur nicht auf eine solche Weise, daß er andere stört. Sollte derselbe aber, ob er sich gleich in geselliger Verbindung mit gesitteten Menschen befindet, doch so roh und ungebildet seyn, daß er seine Fröhlichkeit nur auf eine solche tumultuarische Weise, wodurch andere gestört werden, äußern kann, so ist er noch nicht geschickt zur geselligen Freiheit und muß seine Ungebundenheit entfernt von den Wohnplätzen gesitteter in gesellschaftlichem Verbande lebender Menschen vertoben; und dazu steht ihm das Feld offen, wo er seiner unmäßigen Fröhlichkeit, ohne andere zu stören, Luft machen und nach Belieben sich heiser schreien kann. Und solche Menschen, welche Einschränkung hassen, also Feinde der gesellschaftlichen Freiheit und Sicherheit sind, finden sich gewöhnlich am ersten beleidiget, wenn andere, welche von ihnen durch ihre ungebundene Lebensweise gestört worden sind, ihnen Gleiches vergelten und sich auch ungebunden gegen sie betragen, und beweisen dadurch, daß sie als rohe Menschen keine würdigen Mitglieder eines geselligen Vereins sind.

Weil es denn nun viele Menschen gibt, die sich in gesellschaftlichem Verbande mit anderen befinden, und doch die Einschränkung, welche die nothwendige Gefährtin der wahren Freiheit und Sicherheit ist, nicht beobachten, sondern andere stören und ungebunden leben, dadurch also beweisen, daß sie keinen Sinn für wahre Freiheit und Sicherheit haben, so ist nöthig, daß von der Gesellschaft, die sich zum geselligen Leben vereiniget hat, oder von denen, welchen die Aufsicht über die Bewahrung der Freiheit und Sicherheit der zu dem geselligen Vereine verbundenen Personen anvertraut ist, Gesetze gegeben werden, welche bestimmen, wie sich jedes Mitglied der Gesellschaft zu verhalten habe, um andere in ihrer Freiheit und Sicherheit nicht zu stören. Diese Gesetze sind nicht für die gegeben, die von Natur schon Gefühl für Freiheit haben, oder so gesittet und verständig sind, daß sie sich jeder Störung der Freiheit anderer selbst — ohne einer Erinnerung zu bedürfen — enthalten und dadurch die anderen zu gleichem Verhalten gegen sich einladen; sondern für die, die noch zu roh sind, um durch eigenes Gefühl in den Schranken der Sittlichkeit und Ordnung gehalten zu werden. Diese Gesetze sind eigentlich bloß Erinnerungen an die Pflicht, andere in ihrer Freiheit nicht zu stören, und sind jedem, der die Freiheit und Sicherheit liebt, werth und theuer. Und doch werden dieselben nicht von allen beachtet, aus keinem andern Grunde, als weil es unter den sich zum gesellschaftlichen Leben verbundenen Menschen nicht allein noch manche rohe Menschen gibt, die kein Gefühl für wahre Freiheit haben, die Ungebundenheit der Freiheit im Allgemeinen vorziehen und also für das gesellige Leben noch gar nicht reif sind — sondern auch solche, die nur für sich ein ungebundenes Leben in Anspruch nehmen, ihre Mitmenschen aber der gesellschaftlichen Freiheit und Sicherheit berauben und zu Sklaven machen wollen. Um dieser Menschen willen ist es nöthig, daß zugleich mit den Gesetzen — die für die gesitteten, welche das gesellige Leben und die bürgerliche Freiheit lieben und zu bewahren trachten, nicht anders als erwünscht seyn können als Erinnerungen oder auch als Belehrungen, wie diese Freiheit am

besten vor Eingriffen geschützt und allgemeine Sicherheit erhalten werden könne — auch Strafen bekannt gemacht werden, welche an denen, die trotz der Gesetze in ihrer Rohheit beharren und die Freiheit und Sicherheit anderer beeinträchtigen, vollzogen werden sollen.

Schon die Androhung dieser Strafen hat einen großen Nutzen. Der rohe Mensch, der sich durch die ihn an das, was er zur Erhaltung der Freiheit anderer zu thun oder zu lassen hat, bloß erinnernden Gesetze nicht würde abhalten lassen, die Vorschriften derselben zu übertreten, wird aus Furcht vor der Strafe das meiden, was ihn nach seinen rohen Sitten oder aus Mangel an Empfänglichkeit für wahre Freiheit und an Billigkeits- und Schicklichkeits-Gefühl zu thun gelüstet hätte. Je größer und empfindlicher die gedrohete Strafe ist, je deutlicher und bestimmter dieselbe gedrohet wird, je zuverlässiger man überzeugt seyn kann, die gedrohete Strafe werde auch ohne Schonung an dem Uebertreter des Gesetzes in Anwendung gebracht werden; desto sicherer wird das Gesetz befolgt und der Uebertretung desselben vorgebeugt werden. Daher findet man gewöhnlich, daß diejenigen, welche einen gesellschaftlichen Verein schließen, und sich als Völker verbinden, für Gesetzes-Verletzungen körperliche Strafen bestimmen, weil diese gewöhnlich die empfindlichsten und allgemein anwendbarsten sind. Nach und nach haben bei der Verfeinerung der Sitten der Menschen auch die Strafen sich verfeinert, so daß in den meisten Ländern, welche civilisirt genennet werden, wenig mehr von körperlichen Strafen die Rede ist; überhaupt auch die Uebertreter der Gesetze schonender, als ehehin, behandelt werden. Diese Gewohnheit verdient eine etwas nähere Beleuchtung.

Die meisten Uebertretungen der Gesetze können gegenwärtig mit Geld abgebüßt werden. Diese Geldstrafen werden entweder zugleich mit dem Gesetz bekannt gemacht oder erst nach geschehener Uebertretung des Gesetzes willkührlich bestimmt und erhoben. Im ersteren Falle verfehlen sie gewöhnlich wegen ihrer Unbedeutenheit ihre Wirkung, welche doch keine andre seyn soll, als die Verletzung des Gesetzes zu verhindern.

Denn vorausgesetzt, daß jedes Gesetz den nothwendigen Zweck hat, alle Störungen der Freiheit, welche die Mitglieder eines gesellschaftlichen Vereins zu genießen wünschen, zu verhüten, (alle Gesetze, welche einen andern Zweck haben, sind verwerflich) so müssen auch die auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen den nemlichen Zweck haben. Wird aber durch vorausbestimmte unbedeutende Geldstrafe die Störung der Freiheit verhindert werden? Da die Gesetze bloß für die Ungebildeten gegeben und die Strafen nur an denen vollzogen werden, welche nicht aus Unwissenheit, sondern mit Willen und aus Lust die Freiheit anderer stören, so wird der Reiche, der, um eine — zuweilen auch nur augenblickliche Lust zu genießen, sich's gerne einige Gulden kosten läßt, die Strafe nicht scheuen, mithin der Zweck des Gesetzes verfehlt seyn. Unzählige Beispiele ließen sich anführen, daß auf die Uebertretung dieses oder jenes Polizei-Gesetzes eine bestimmte Strafe von einigen Groschen gesetzt ist, welche von dem Schuldigen, sobald er sich als solchen bekennen muß, eingefordert wird. Ein solches Gesetz und eine solche Strafbestimmung können wohl eigentlich keine andere Wirkung haben, als die Kassen, worein die Strafgelder fließen, zu bereichern; keineswegs aber die Störungen der allgemeinen Freiheit zu verhüten. Denn angenommen, daß wirklich das Gesetz nach der Absicht des Gebers den Zweck haben solle, dergleichen Störungen zu verhindern, so erreicht dasselbe diesen Zweck nicht, weil der, welcher solche Störungen liebt, gerne die bestimmte Strafe bezahlt, um sich eine Lust zu machen, ja vielleicht die Straf-Summe schon bei sich trägt, wenn er seiner Lust nachgeht, um, während er diese genießt, sogleich die Bezahlung für die Erlaubniß dieses Genusses leisten zu können; und wie groß wird nicht erst seine Freude über die Wohlfeilheit seines Genusses seyn, wenn er berechnet, daß er zuweilen unentdeckt bleibt und ganz kostenfrei seine Lust genießen kann. Aber welche Strafe hat der Arme zu erwarten, welcher die Straf-Summe nicht aufbringen kann? Soll dieser ungestraft bleiben oder körperlich — vielleicht mit Arrest bestraft werden, und dadurch die Zeit, die ihm zum Erwerb nöthig ist, verlieren?

Allerdings verdient er diesen Verlust, aber gerecht wird es doch Niemand nennen können, zwei Personen, die dasselbe verschuldet haben, bloß deßwegen, weil ihre Vermögens-Verhältnisse verschieden sind, verschieden zu bestrafen. Gerechter würde es seyn, bei Androhung der Strafe nicht eine gewisse Straf-Summe, sondern einen gewissen Theil zu bestimmen, welchen der Uebertreter von seinem Vermögen verhältnißmäßig zu bezahlen habe, so daß der eine vielleicht hundertmal so viel zahlen müßte, als der andere. Und doch würde auch dieses Verhältniß noch nicht ganz gerecht genennet werden können, weil dem Reichen die Bezahlung von hundert Gulden nicht so schwer fällt, als dem Armen die Bezahlung eines einzigen. So wenig die Androhung der Strafen gebilligt werden kann, welche nicht von allen als Strafen erkannt, sogar von manchen verspottet, oder welche nicht an allen auf gleiche Weise vollzogen werden können, so sind doch noch weniger zu billigen solche Geld-Strafen, welche ohne Vorherbestimmung willkührlich erhoben werden; denn wenn die Größe der Strafe nicht schon vor der Uebertretung des Gesetzes genau für jeden möglichen Fall bestimmt ist, werden die Vollzieher der Gesetze niemals dem Vorwurfe der Parteilichkeit entgehen; indem gewöhnlich der Gestrafte mit seinem Anhange, das heißt, mit allen denen, welchen gleichfalls gelüstet, das Gesetz zu übertreten, die Strafe für zu hart — die Freunde der ungestörten Freiheit und Sicherheit aber dieselbe für zu gelinde erklären. Deßwegen wird in einem wohl regierten Staate gewiß niemals der Fall vorkommen, daß ein Gesetz ohne genaue Angabe, was der Uebertreter desselben zu erwarten habe, sollte bekannt gemacht werden.

Einen großen Vorzug vor den Geld-Strafen haben körperliche Strafen. Sie treffen mit gleichem Maße den Reichen wie den Armen, den scheinbar gebildeten, wie den rohen Menschen. Ob es gut sey, körperliche Züchtigungen, die am empfindlichsten auf rohe Gemüther wirken — und nur rohe, wenn sie gleich äußerlich gebildet zu seyn scheinen, übertreten vorsätzlich die zum Schutz der Freiheit und Sicherheit gegebenen Gesetze — immer mehr abzuschaffen, will ich hier nicht

erörtern; denn dieser Gegenstand erfordert eine eigene Abhandlung. Warum in neuerer Zeit häufig gegen körperliche Züchtigungen gesprochen wird, und warum die neueren Gesetzgeber auf diese Stimme achten — ob aus Ueberzeugung, oder um, bei dem eigenen Bewußtseyn, nicht ganz sicher zu seyn vor muthwilligen Uebertretungen, sich etwa nicht selbst körperlichen Züchtigungen auszusetzen — will ich nicht entscheiden, wenigstens wird das Letzte keiner öffentlich gestehen. Die gewöhnlichen körperlichen Strafen bestehen gegenwärtig in Arrest, welcher dem Armen empfindlich fällt wegen Verlust am Verdienste, dem Reichen wegen Verlust an Freiheit, und welcher dem scheinbar Gebildeten, d. h. dem einem höheren Stande angehörenden Uebertreter mit Recht um so schmerzlicher fällt, als dem im niederen Stande lebenden, als der erstere auch eine empfindlichere Strafe verdient, als der letztere. Ob aber diese Strafe in den gewöhnlichen Fällen empfindlich genug sey, um ihren Zweck zu erreichen, ist eine Frage, die von dem aufmerksamen Beobachter nicht bejahet werden kann.

So wie bei einer jeden Uebertretung sich eine dreifache Ursache denken läßt, so soll auch eine jede Strafe eine dreifache Absicht haben. Das Gesetz kann übertreten werden: 1) aus Mangel an Kenntniß. Hier fragt sich wohl vor allem: wer ist Schuld an diesem Mangel? Hat der Gesetzes-Handhaber dafür gesorgt, daß jeder das Gesetz lernen müsse? Oder haben jene, die dasselbe einem jeden lehren sollen, gefehlt? Oder hat der Uebertreter absichtlich die Erlernung des Gesetzes verhindert? In den beiden ersten Fällen entschuldigt den Uebertreter seine Unwissenheit, und jeder gerechte Richter wird ihn von der Strafe freisprechen; denn ohne Wissen, ohne Sünde. Im letzten Falle ist seine Unwissenheit eine Bosheit, und kann keine Entschuldigung finden. 2) Aus Uebereilung — aus Mangel an Nachdenken. In diesem Falle hat die Strafwürdigkeit mancherlei Grade, je nachdem der Uebertreter schwachen oder starken Geistes, ob er alt oder jung, wohl oder schlecht erzogen ist, ob er einen andern Erfolg seiner Handlung vor Augen gehabt zu haben versichert und möglicher Weise auch gehabt haben kann, oder das Versehen aus eigenem Antrieb,

sobald er es bemerkte, so viel möglich wieder gut zu machen suchte. 3) Mit Wissen und Vorsatz. Eine vorsätzliche Uebertretung des Gesetzes darf nie ungestraft bleiben, und die Strafe soll wo möglich alle Zwecke, um deren willen sie vollzogen wird, erreichen; soll also so eingerichtet werden, daß der Gestrafte gebessert — andern ein abschreckendes Beispiel gegeben — und die Sicherheit hergestellet und erhalten wird.

Soll die Strafe dienen: 1) zur Besserung des Gestraften, so muß diesem Zeit zur Besserung gelassen, also die Todesstrafe ganz aufgehoben werden. Ueber das Recht einer Gesellschaft, eines ihrer Mitglieder zu tödten, ist schon vieles geschrieben worden. Das Resultat der Untersuchungen, welche die weisesten Männer hierüber angestellt haben, wird wohl kein anderes als dieses seyn: Da Niemand sich freiwillig des Rechts, über sein kostbarstes Gut, das er auf Erden besitzt — über sein Leben zu gebieten, begeben, und dasselbe der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, abtreten wird, so hat auch keine Gesellschaft — also auch kein Repräsentant einer Gesellschaft, heiße er Vorsteher, Regent, oder wie er wolle — das Recht, einen aus ihrer Mitte des Lebens zu berauben. Zu diesem Grunde Todesstrafen nicht statt finden zu lassen, kommt bei christlichen Völkern noch ein religiöser, nemlich: da der Mensch dazu geschaffen ist, um nach dem Tode selig zu werden, seine Seligkeit aber sich auf sein Verhalten während seines Erdenlebens gründet, indem er gerade das, was er gesäet hat, ernten wird, er also nothwendig hier so fleißig, als möglich, Gutes wirken, mithin auch das Böse, das er begangen hat, so viel und so lange es immer geschehen kann, wieder gut zu machen trachten muß, so ist es also auch die Pflicht einer christlichen Gesellschaft, ihrem Mitgliede keine Zeit zu rauben, sondern demselben so viel möglich Gelegenheit zu verschaffen, das begangene Böse durch nützliche Anwendung seiner Zeit, wenn gleich nicht ganz, doch so viel es seyn kann, aufzuwägen. Wollte man einwenden: was ist von einem groben Verbrecher, von einem muthwilligen Uebertreter der Gesetze noch für Besserung zu hoffen? so könnte geantwortet werden: wir sind zu wenig Herren der Zukunft, und wissen zu wenig, was der Verbrecher noch Nützliches möge verrichten

können, als daß wir uns anmaßen dürften, Herren seines Lebens zu seyn. Einen andern Einwand: der Verbrecher kann noch viel Unheil stiften, seinen Tod fordert die allgemeine Sicherheit; — beantwortet der verwundernde Ausruf: Armes Volk, das du nicht einmal einen Menschen nützlich zu beschäftigen weißt! Bedauernswürdige Schwächlinge, die ihr nicht stark genug seyd, einen einzelnen Menschen im Zaum zu halten und unschädlich zu machen! Der Einwurf: Der Verbrecher wünscht sich selbst den Tod, der für ihn besser ist, als ewiges Gefängniß; die Menschlichkeit erfordert, ihn zu tödten — kann von einem Christen, welchem bekannt ist, daß es dem Menschen auch im größten Elende verboten sey, sein Leben eher zu enden, als es des Schicksals Wille ist, sondern daß er harren müsse, bis ihn der, der ihm das Leben gegeben hat, wieder abruft — eben so wenig gemacht werden, als der: Jedem Verbrecher läßt man ja vor der Hinrichtung Zeit, sich zu bekehren, und gut ist es, wenn derselbe nach Vollendung seiner Bekehrung, ehe er neue Uebelthaten begeht, hingerichtet wird, so stirbt er doch gewiß selig. — Dieser höchst schädliche Wahn ist leider so weit in der Christenheit verbreitet, daß man nicht laut genug davor warnen kann. So liebenswürdig sich das Christenthum bei seinem Entstehen zeigte, und so schnell es sich wegen der Liebenswürdigkeit seiner Anhänger verbreitete, so nahm es doch bald einen höchst schlechten und hassenswerthen Charakter an, welcher ohngeachtet seiner Verwerflichkeit der fernern schnellen Ausbreitung eher förderlich, als hinderlich war. Anfangs lebten die Christen den vernunftgemäßen Lehren ihres Meisters getreu, und zeichneten sich durch Rechtverhalten in allen Verhältnissen ihres Lebens vor allen anderen Religions-Verwandten auf das vortheilhafteste aus. Wenn die Leute sahen, daß diejenigen Menschen, die sich Christen nannten, unter allen übrigen Miteinwohnern eines Orts die fleißigsten, ehrlichsten, friedfertigsten, kurz die besten seyen — wenn ein Herr die Erfahrung machte, daß er sich auf die Sklaven, die Christen waren, am meisten verlassen könne, — wenn ein Heerführer bemerkte, daß diejenigen seiner untergebenen Soldaten, die sich zur christlichen Religion be-

kannten, seine tapfersten und doch zugleich die menschlichsten Krieger seyen, daß ihre Treue durch nichts erschüttert werden könne, daß sie wegen ihres durchaus musterhaften Verhaltens wohl gelitten seyen bei Freunden und Feinden — wenn ein Kaiser sahe und hörte, wie unter allen seinen hohen und niederen Dienern nur allein die christlichen ganz tadellos sich betrugen, nur allein über sie keine Klagen erhoben wurden, daß nur sie alles, was sonst in den Augen der Menschen den größten Werth hat, Reichthum, Freiheit und selbst das Leben weniger achteten, als Redlichkeit und treue Anhänglichkeit an ihren Herrn ohne Rücksicht auf dessen Religion, Denkungsart und Sitten — so wurde man allgemein begierig, die Religion kennen zu lernen, welche die Menschen so liebenswürdig macht, und gewann dieselbe lieb wegen der Wirkungen, die sie bei den Menschen hervorbrachte. Mit der Zeit glaubten die Lehrer der christlichen Religion, derselben noch mehr Eingang verschaffen zu können, wenn sie die Lehre aufstellten, daß durch die Annahme der christlichen Religion und die damit verbundene Taufe die Folgen aller bis dahin begangenen Sünden aufgehoben würden. Der Erfolg entsprach ihrer Erwartung. Die größten Verbrecher ließen sich in der Taufe abwaschen von aller Unreinigkeit und ihre geängsteten Gewissen beschwichtigen durch die Versicherung, daß ihrer vorigen Sünden nie mehr solle gedacht werden. Mit ihren vorigen Sünden, deren Folgen nach ihrer Meinung getilgt waren, konnten sie aber unmöglich zugleich die Lust und Gewohnheit zu sündigen ablegen. Diese blieben. Die gereinigten Sünder verunreinigten sich auf's Neue, und der Uebertritt zum Christenthum hatte für sie keinen Nutzen. Wenn nun ein Mächtiger sein durch begangene Grausamkeiten und Schandthaten geängstetes Gewissen durch die Annahme des Christenthums beruhiget hatte, und auch als Bekehrter sein voriges schändliches Leben fortsetzte, und auf's Neue beunruhigt, den Lehrern der christlichen Religion Vorwürfe machte, daß die von ihnen gepriesene Religion doch nicht die Kraft habe, die Menschen von Sünden ganz zu reinigen, und sie aufforderte, ein neues Beruhigungs-Mittel bekannt zu machen; so gab es unter diesen manche

feile

feile Knechte, welche die unheilvolle Lehre als eine im Christenthume gegründete bekannt machten: der Mensch mag auch als Getaufter sündigen, so oft er will; wenn er nur beichtet, das Abendmahl genießt, seine Sünden bereuet, Besserung verspricht, so wird er frei gesprochen von den Folgen seiner Vergehungen, und wenn er noch ein Geschenk abreicht den Verkündigern der Sündenvergebung, so ertheilen ihm diese eine sogar schriftliche Versicherung, daß er sich vor irgend einer üblen Folge seiner bösen Handlungen — sowohl der bereits verübten, als auch sogar mancher künftig zu vollbringenden durchaus nicht zu fürchten habe. Diese unvernünftige und verabscheuungswürdige Lehre ist sogar eine Grundlehre des Christenthums geworden und noch jetzt die Quelle der greulichsten Laster. In den allermeisten christlichen Kirchen und Staaten bestehet noch jetzt die höchst unchristliche Sitte, zu lehren: um sich den Namen eines Gebesserten oder Bekehrten zu erwerben, bedürfe es keiner guten Thaten, sondern nur einer aufrichtigen Reue; ja der Mensch könne sogar Böses säen und doch Gutes ernten — wenn er gleich auch als Christ muthwillig sündiget, habe er doch ein Opfer für seine Sünde, und keineswegs, wie die Bibel fälschlich lehre, ein schreckliches Warten des Gerichts, wenn er nur mit einem reuevollen David sein Bette die ganze Nacht schwemmet und mit seinen Thränen sein Lager netzet; — zu lehren: die Menschen seyen nun einmal zum sündigen gemacht, könnten sich also alle mit einem frommen David trösten, sie seyen eben aus sündigem Samen gezeuget, keineswegs also selbst Ursache an ihren Sünden, sondern diese ihnen von ihren Müttern angeboren; — die unchristliche Sitte, dem Verbrecher, wenn er sich recht reuevoll benimmt und häufig Thränen vergießet, nicht bloß privatim zu seiner Beruhigung die Seligkeit zu verheißen, sondern ihn öffentlich selig zu preisen; so daß die unchristlichen Lehrer der christlichen Religion sich nicht schämen, dem gröbsten Missethäter auf dem Blutgerüste zum Aergerniß der Gutgesinnten die alsbaldige gewisse Seligkeit zu versprechen, ihm bei herzlicher Umarmung die Freude des Bewußtseyns einer baldigen ewigen Vereinigung mit ihm, dem Verbrecher, zu

erkennen zu geben, und alle Anwesende zu gleicher Seligkeit einzuladen. Diese schändliche, noch jetzt in christlichen Staaten herrschende Sitte ist zu ekelhaft, um weiter davon zu sprechen; auch wird es unnöthig seyn, die allenfallsige Behauptung, jene Sitte rechtfertige die Todesstrafen, zu widerlegen. Nur wird hier die Bemerkung nicht überflüßig seyn, daß es unbegreiflich ist, wie Regierungen gleichgültig seyn können, gegen dergleichen Auftritte und gegen ihre zur großen Erbauung der Sünder gereichende öffentliche Bekanntmachung; wie Regierungen dulden können, z. B. die öffentliche Bekanntmachung und Verbreitung der im Druck erschienenen gar erbaulichen Bekehrungsgeschichte des skandalösen Mystikers und Pfarrers Brehm, welcher sich von seiner Schandthat ganz und gar rein gewaschen zu haben behauptet im Blute Christi; so daß er mit teuflischer Unverschämtheit zu seiner eigenen Beruhigung und zur Erbauung der Gläubigen ausrufen konnte: Satan, du hast keine Gewalt über mich! — wie sie dulden können die Begleitung der Missethäter zur Richtstätte durch Geistliche, welche alles aufbieten, die Missethäter zu beruhigen, und dadurch die Zuschauer durch den Augenschein zu belehren, auch der größte Verbrecher könne doch noch mit Ruhe und Heiterkeit sterben; denn wie leicht könnte das Publikum durch das Zittern und Beben, durch die Furcht und das Entsetzen eines dem Tode entgegen gehenden Verbrechers zu dem Vorsatze verleitet werden, ähnliche Verbrechen zu meiden, um eines ähnlichen Angstgefühls in der Stunde des Todes überhoben zu seyn.

So wie eine jede Strafe die Besserung des Gestraften zum Zweck haben soll, so daß, wenn dieser auch nicht wirklich erreicht und der Gestrafte nicht gebessert werden sollte, demselben doch keine Zeit und keine Gelegenheit geraubt wird, nützlich zu seyn und sich bessern zu können; so soll sie auch 2) dazu dienen, um andere von ähnlichen Verbrechen zurück zu halten — sie muß den Zweck haben, ein abschreckendes Beispiel zu geben. Der Gebildete, der in sich selbst das Gesetz des Rechtverhaltens findet, bedarf keines abschreckenden Beispiels; dasselbe ist aber unumgänglich nöthig, um unwissende,

sinnlich gesinnte und rohe Menschen, auf welche nur sinnliche Darstellungen einen Eindruck machen, von Lastern zurückzuhalten. Soll aber die Strafe diesen Zweck erreichen, muß sie nothwendig öffentlich vollzogen werden und so beschaffen seyn, daß die Zuschauer durch den Augenschein sich überzeugen, die Strafe bringe bei dem Gestraften eine schmerzhafte Empfindung hervor. Es ist unbegreiflich, warum die sonst bestandene Gewohnheit, den Uebertreter des Gesetzes öffentlich zu bestrafen, immer mehr abkommt, so daß sich öfters der Fall ereignet, daß ein Einwohner eines Orts eine Strafe — etwa einige Stunden Arrest — leidet, und die übrigen Einwohner, ja seine nächsten Nachbarn und Hausgenossen wissen nichts davon und glauben, er sey straffrei geblieben; man läßt ihn nemlich, um ja alles Aufsehen möglichst zu vermeiden, nicht einmal durch Gerichtsknechte zur Erstehung seiner Strafe abholen, sondern ladet ihn bloß ein, an einem bestimmten Tage — ja zuweilen sogar zu einer selbst zu wählenden Stunde sich einzufinden, um einige Stunden im Arrest, worunter gar häufig das Wohnzimmer des Gerichtsdieners verstanden wird, zu verweilen und sich daselbst bei einem Krug Wein oder Bier mit der Familie des Gerichtsdieners zu unterhalten. Diese Geheimhaltung der Strafe geschieht doch wohl, entweder um den Gestraften möglichst zu schonen und ihn dadurch zur Wiederholung seiner Uebertretung einzuladen, oder um andere glaubend zu machen, man könne die Gesetze ungestraft übertreten. Gewöhnlich entschuldigt oder vertheidigt man zwar diese Gewohnheit mit dem Vorgeben: man dürfe das Zartgefühl des Gestraften nicht verletzen, ihn nicht der Schande Preis geben. Aber hat denn wohl der auch ein Schamgefühl, welcher noch so roh ist, die Freiheit und Sicherheit anderer vorsätzlich zu verletzen? Also zur Erhaltung einer nicht vorhandenen Sache läßt man einen Hauptzweck der Strafe, andere von gleichen Handlungen abzuschrecken verloren gehen! — So öffentlich als möglich werde demnach jede Strafe vollzogen bei vorsätzlichen Uebertretungen der Gesetze, und so viel möglich in der Nähe des Orts, wo das Gesetz übertreten worden ist; dann hat die beleidigte Freiheit und Sicherheit Genugthuung, der Gestrafte

ein stetes Andenken und die ganze Umgebung ein abschreckendes Beispiel.

Noch ein Hauptzweck der Strafe ist 3) Sicherheit für die Zukunft. Die Strafe muß so beschaffen seyn, daß der Gestrafte abgehalten wird, das Gesetz ferner zu übertreten; sie soll also dazu dienen, den Gestraften nicht bloß vor wiederholten Uebertretungen zu bewahren, ihn zu bessern, sondern auch den Beleidigten vor fernern Beleidigungen zu schützen. Hat ein Mensch ein Gesetz so oft oder auf eine solche Weise übertreten, daß er sich als einen ganz rohen und unverbesserlichen Menschen zu erkennen gibt, so werde er für immer außer Stand gesetzt, die Freiheit und Sicherheit anderer ferner zu gefährden. Es ist schon geschehen, daß Menschen mit Ueberlegung Menschen getödtet haben — das größte Verbrechen, das begangen werden kann — die Verbrecher wurden auf einige Jahre in ein Arbeitshaus gesperrt und wieder entlassen, um ähnliche Verbrechen zu begehen, abermals eine Zeitlang in Verwahrung gehalten, um nach wiederholt erhaltener Freiheit ferner die Sicherheit anderer zu stören. Sollte nicht die allgemeine Freiheit und Sicherheit vorzuziehen seyn der Freiheit eines einzelnen Menschen, welcher durch vorsätzliche Uebertretung der Gesetze sich für unfähig erklärt hat, ein Mitglied einer Gesellschaft zu seyn, die sich zur gegenseitigen Freiheit und Sicherheit verbunden hat?

Wenn der Mensch ein Gesetz vorsätzlich übertritt, so ist er allzeit strafwürdig; da aber die Gesetze für verschiedene Gegenstände gegeben sind, so müssen freilich auch die Strafen verschiedene Grade haben; diese sollten aber nicht so sehr verschieden seyn, als sie gewöhnlich in den Strafgesetzbüchern bestimmet sind. Ich will nur einen Gegenstand, den Diebstahl als Beispiel anführen. Gewöhnlich richtet sich die Strafe nach dem Werthe der gestohlenen Sache. Der Diebstahl des Werths von einem Gulden wird gelinder gestraft, als der von zehn Gulden, dieser geringer als der von hundert Gulden und so weiter. Aber ist wohl der, welcher einen Gulden stiehlt nicht der nemliche rohe und schlechte Mensch, als der, welcher hundert Gulden stiehlt? und würde er nicht auch die letztere

Summe gestohlen haben, wenn er hiezu Gelegenheit gehabt, oder wenn er den Diebstahl mit eben der Wahrscheinlichkeit, unentdeckt zu bleiben — denn gewöhnlich stiehlt nur dann Jemand, wenn er hoffet, nicht entdeckt zu werden — hätte ausführen können, oder wenn er nicht die höhere Strafe gefürchtet hätte? und würde er wohl den einen Gulden gestohlen haben, wenn er gewußt hätte, daß seine Strafe so groß seyn würde, als wenn er tausend Gulden gestohlen hätte? Es ist sonderbar, daß man bei Gerichten minder beträchtliche Diebstähle gar nicht mit dem Namen „Verbrechen" belegt, sondern sie nur Vergehen nennet. Wenn z. B. Jemand sich in einem fremden Hause befände, daselbst eine Sache, die ihm eben anstünde, zufällig entdeckte und dieselbe im Vorbeigehen mitnähme; so hätte er kein Verbrechen begangen; es wäre nur ein Vergehen gewesen, das heißt doch wohl, er hätte sich nur vergriffen oder geirret, sich nicht gleich besonnen, daß die Sache Eigenthum eines andern sey. Wo anders werden solche Strafgesetze hinführen, als, wie die Erfahrung lehrt, zur allgemeinen Verbreitung des Diebstahls, sey er groß oder klein, eines Verbrechens, das den Menschen aufs tiefste erniedrigt — ja sogar, wie gleichfalls die Erfahrung lehrt, zur Nichtachtung der Vorschriften der Religion. Wenn der Religionslehrer seinen Zuhörern begreiflich zu machen sucht, daß auch der kleinste Diebstahl ein Verbrechen sey, daß, so wie die Absicht und nicht die bloße That, eben so auch die überdachte vorsätzliche That und nicht der Werth der gestohlenen Sache die Strafwürdigkeit bedinge; so wird er von den Unverständigen verlacht, und sein Vortrag wird von ihnen ein leeres Geschwätze genennt, weil sie täglich sehen und hören, daß die Vollzieher der Gesetze eine andere Sprache führen und derselben durch Bestimmung der Strafe nach Vorschrift ihrer Strafgesetzbücher und durch Vollziehung derselben Kraft verleihen. Welche Verwirrung herrscht nicht in dieser Hinsicht in vielen Staaten? Die Religions- oder Vernunftgesetze und die Staatsgesetze sollten dieselben seyn, oder wenigstens einander die Hand bieten, wie dieß in den älteren Zeiten der Fall war, und noch bei manchen Völkern wirklich ist. Bei den Völkern aber, die sich ausschließend die

civilisirten nennen, findet dieses nicht Statt, und eben dadurch beweisen die Vorsteher derselben, daß sie weit nachstehen den Regierungen jener Völker, auf welche sie gewöhnlich als auf Barbaren mit Stolz herabsehen. Wenn nemlich nicht zu leugnen ist, daß der Zweck der gesellschaftlichen Verbindung der Menschen kein anderer, als Glückseligkeit sey, und daß eine jede Religion — sey sie irgend eine der positiven, oder die natürliche — keinen andern Zweck habe, als die Menschen zu lehren, worin wahre Glückseligkeit bestehe, und durch welche Mittel dieselbe erlangt werden könne, so muß Religion das Höchste seyn, dem alles Uebrige, also auch alle Staatsgesetze untergeordnet seyn sollen. Daher sollten Staatsgesetze nicht, ohne zuvor einen Entwurf derselben dem öffentlichen Urtheile unterworfen zu haben, durchaus niemals, aber ohne Zuziehung solcher Männer, welche als Weltweise, als Kenner der Religion bekannt sind, also niemals durch bloße sogenannte Staatsmänner gegeben werden, die bloß die zeitlichen und individuellen Verhältnisse des Staats, dem sie angehören, berücksichtigen und dadurch, sey es aus Mangel an Einsicht oder aus einseitiger Politik, den höhern Gesichtspunkt außer Augen lassen, aus dem der Weltweise das menschliche Geschlecht, dessen Bestimmung und die Mittel, dieselben zu erreichen, betrachtet.

Aber auch abgesehen davon, daß im angegebenen Falle die gewöhnlichen Gesetze im kaufmännischen Geiste mehr den Werth der Sache als die That berücksichtigen, ist es auch dem eingeschränktesten — auch dem kaufmännischen Geiste einleuchtend, daß es der natürlichen Billigkeit ganz entgegen und höchst ungerecht sey, den Diebstahl in dem Verhältniß der größern oder kleinern gestohlenen Summe schwerer oder leichter zu bestrafen. So wie nemlich bei Bestimmung der Strafe nothwendig auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen Rücksicht genommen werden muß, also derjenige, welcher in großer Noth, aus welcher er keine Rettung sah, fremdes Eigenthum angetastet hat, mehr Nachsicht verdient, als ein anderer, der diese Entschuldigung nicht für sich hat, so muß nothwendig auch der größere Reiz, den eine Sache für den Dieb hatte, diesem zur Entschuldigung dienen können. Nun haben aber

doch gewiß tausend Gulden tausendmal mehr Reiz als ein Gulden, also hat auch der Dieb bei dem Diebstahl derselben eine tausendfache Entschuldigung, und stehet demnach mit dem, der einen Gulden gestohlen hat, in gleichem Grade der Strafwürdigkeit. Aber soll nun wohl der, welcher tausend Gulden gestohlen hat, nur die gelinde Strafe, welche die bestehenden Gesetze dem Diebe eines einzigen Gulden bestimmen, leiden, oder an diesem die schwerere Strafe, die bisher den ersteren traf, vollzogen werden? Wenn die Strafe den Zweck hat, zu bessern, abzuschrecken und Sicherheit zu verschaffen, so darf sie niemals gelinde, sondern muß, wenn man zwischen zwei Extremen sollte wählen müssen, eher zu hart als zu gelinde seyn. Es hat noch niemals ein Mensch einen großen Diebstahl begangen, wenn er es nicht schon vorher mit einer Sache von geringerem Werthe probirt hatte. Mit Kleinem fängt der Dieb an und mit Großem endet er; und wäre er das erstemal auf eine empfindliche Weise gestraft worden, hätte er die großen Fortschritte im Bösen nicht gemacht; scharfe Strafe hätte zu seiner Besserung gedient. Wie mancher würde sich nicht getrauen, das Eigenthum des andern anzutasten, wenn er nicht wüßte, daß die Strafe, die er sich dadurch zuziehen wird, gar nicht der Rede werth sey und dadurch zu dem Glauben verleitet würde, der Diebstahl habe nicht viel zu bedeuten. Dieser Glaube ist so gemein, daß bald keinem Menschen mehr wird zu trauen seyn, und es ist bereits — wenigstens in den sich civilisirt nennenden Staaten, so weit gekommen, daß wohl schwerlich eine Stadt oder ein Dorf anzutreffen seyn möchte, wo nicht täglich Diebstähle sollten verübt werden. Im Sommer und Herbste rotten sich in jeder Nacht junge Pursche zusammen, welche die Gärten durchstreifen, um Obst zu stehlen, und machen aus dieser strafbaren Handlung gar kein Geheimniß, weil sie dieselbe für keine Sünde halten. Sie bereden sich ohne Scheu miteinander, auf was sie in der nächsten Nacht auszugehen gesonnen sind, und rufen einander zu: heute Nacht gehen wir in die Aepfel — in die Birnen — in die Pflaumen rc. — Wer Freiheit seiner Person und Sicherheit seines Eigenthums wünscht, darf sich anschicken, die christ-

lichen Staaten zu fliehen; denn er hat nicht die Freiheit, die Nächte seinem Wunsche gemäß dem Schlafe zu widmen, er muß sie, ob er gleich dem Staate Schutzgeld abreicht, durchwachen, um selbst sein Eigenthum zu beschützen; und wenn er ein einzigesmal sich der Ruhe überläßt, wird er bestohlen und seine durchwachten Nächte haben ihm keinen Vortheil gebracht. Daher vernimmt man von den Gartenbesitzern auf die Frage, warum sie keine Fruchtbäume in ihren Gärten nachziehen, gewöhnlich die Antwort: „wir mögen keine; denn wir essen doch die wenigsten Früchte davon; und wenn wir keine Bäume haben, haben wir doch auch kein Aergerniß" — man könnte hinzusetzen: und geben auch anderen keine Veranlassung zu strafwürdigen Handlungen. Was nützen wohl die vielen Aufforderungen, die Obstbaumzucht zu befördern, wenn der Diebstahl nicht härter bestraft wird? Dieß sind Widersprüche in der Gesetzgebung, welche zwar kaufmännischen Sinn, aber keine Weisheit, und was fast dasselbe ist, keine Religiosität verrathen. Viele Personen, besonders Landbewohner, haben mir schon geklagt, daß sie z. B. nicht im Stande wären, vom Salat, Gurken und dergleichen Gartengewächsen Samen zu ziehen, weil sie nicht Zeit hätten, den ganzen Sommer über ihre Gärten zu bewachen, und in jeder unbewachten Nacht alle nutzbaren Gewächse entwendet würden, daher sie immer genöthiget wären, dieselben noch vor ihrer Reife einzusammeln, und in Verwahrung zu bringen; und ich könnte verschiedene Dorfpfarrer nennen, die in diese nemlichen Klagen eingestimmt und sich gegen mich bitter geäußert haben über unsere Regierungen, welche den Namen der christlichen nicht verdienen, weil sie durch die höchst mangelhaften Anstalten, das Böse zu verhüten, die Menschen, deren größter Theil auf die Vollziehung zeitlicher Strafen mehr achtet, als auf die Drohung ewiger, bald ganz werden demoralisirt haben. Es wird wohl keine Stadt und kein Dorf genennet werden können, wo nicht zu allen Jahrszeiten Menschen sich miteinander verbinden, oder einzeln ausgehen sollten, um Holz zu stehlen; und ein unbewachter und unverschlossener Holzhaufe ist jede Nacht der Beraubung ausgesetzt. Wie viel Schaden wird nicht durch die

Diebe in Waldungen angerichtet? Dieser Diebstahl wird von den Allermeisten so gering geachtet, daß sie sich dessen gar nicht schämen. Wenn man bedenkt, daß Walddiebe von ihrem Diebstahle nicht so viel Vortheil haben, als der Beschädigte Verlust leidet, indem sie nicht den Baum stehlen, welcher ohne Nachtheil für den Holzwuchs genommen werden darf, sondern den, der ihnen am besten ansteht, der am leichtesten fortzuschaffen ist, bei dessen Entwendung sie am ersten Hoffnung haben, unentdeckt zu bleiben; — daß sie Bäume öfters nicht ganz entwenden, aber so beschädigen, daß sie in ihrem fernern Wachsthume gehindert werden; — daß sie oft eine Stange entwenden und verbrennen, die der Eigenthümer zu einem andern Zweck bestimmt hatte, deßwegen noch einige Jahre wollte stehen lassen und gerne mit der vierfachen Summe des jetzigen Werths wieder erkaufen würde; — wenn man bedenkt, daß ein Walddieb fünfzigmal unentdeckt bleiben kann, bis er gefangen wird; — daß er, wenn dieß auch geschehen sollte, keinen andern Schaden zu ersetzen angehalten wird, als den, der für dießmal ihm bewiesen werden kann, (denn er ist nicht so thöricht, sich freiwillig als Thäter des früher angerichteten Schadens zu bekennen) — daß die Strafe, die ihm vom Gerichte auferlegt wird, so gering ist, daß ihm dieselbe durch das bereits gestohlene Holz wohl zwanzigmal voraus vergütet wurde; — daß der Eigenthümer des Waldes, der das große Mißverhältniß der Strafe zum Diebstahle kennet und weiß, daß durch jene sich keiner von diesem zurückschrecken läßt, gar oft den Dieb nicht bei Gericht anzeigt, und sich mit dem Versprechen abspeisen läßt, daß statt seiner Waldung künftig die benachbarte heimgesucht werden solle; — wenn man überhaupt bedenkt, wie wenig die Strafe, die auf dergleichen Diebstähle gesetzt ist, nicht bloß der schändlichen That, sondern wie wenig sie auch dem Werthe der gestohlenen Sache angemessen, und wie sehr bei den gegenwärtig bestehenden Staatsgesetzen, die gar nicht auf die Freiheit und Sicherheit des Staatsbürgers berechnet zu seyn scheinen, diese Freiheit und Sicherheit gefährdet sey; — so kann man nicht anders, als den Gesetzgebern den Vorwurf machen, daß ihnen Weisheit gänzlich mangle.

Die Sache ist zu wichtig, als daß ich mich nicht noch etwas länger dabei verweilen, sie auf mehreren Seiten beleuchten und besonders durch Beispiele aus der neuesten Zeit deutlich machen sollte. Ich will ein Beispiel anführen, das ich selbst vor wenigen Wochen erlebte. Ich hatte zur Ausbesserung einer Wasserleitung einen Baum von ansehnlicher Stärke und Länge nöthig, um einige Brunnen-Röhren daraus fertigen zu lassen. Der Brunnenmeister bestellte einen dergleichen bei dem Bauer eines ein paar Stunden entfernten Dorfes, und dieser versprach aus seinem Walde in ein paar Tagen den Baum nach erhaltener Vorschrift vor mein Haus zu liefern. Der Baum kam richtig an, aber Tags darauf auch der Gehülfe des Forstwarts mit der Aeußerung: er sey zufällig gestern Abends auf einem Weg durch den seiner Aufsicht anvertrauten Wald nach Hause gegangen, auf welchem er Spuren eines ganz kurz zuvor abgehauenen großen Föhrenbaumes, nemlich den noch in der Erde stehenden Stock und das auf dem Wege liegende Abholz angetroffen habe. Nun habe er sich heute in aller Frühe auf den Weg gemacht und in den benachbarten Orten Nachfrage gehalten, ob Niemand gestern einen großen Baum habe vorbei fahren sehen; sey nach ein paar Stunden auf die Spur gekommen, habe dieselbe wieder verloren, indem er in ein paar Orte gekommen sey, wo man nichts von einem Baume wollte gesehen haben; erst im nächsten Orte habe er wieder bejahende Antwort erhalten; nun sey er dahier von Haus zu Haus gegangen, bis er vor dem meinigen den Baum gefunden habe und nun hoffe, Auskunft über die Person dessen, der mir diesen aus der Staatswaldung gestohlenen Baum zugeführt habe, zu erhalten. Da ich selbst weder den Namen noch den Wohnort des Diebs angeben konnte, so ließ ich den Brunnenmeister rufen, der beides genau anzugeben wußte, und meine Frage, wie denn dieser Bauer es wagen konnte, mit Hülfe seines Knechts, der ihn doch leicht verrathen könnte, einen solchen Diebstahl zu begehen, mit der Bemerkung beantwortete, daß der Knecht, den er bei sich gehabt habe, sein eigener Bruder gewesen sey, auf dessen Verschwiegenheit er sich verlassen könne. Der Forstaufseher maß den Baum nach seiner

Länge und Dicke, berechnete dessen Werth, überließ mir denselben für die dem Bauer bezahlte Summe, und versicherte, daß es genug sey, den Thäter erforscht zu haben, der reich genug sey, den Schaden zu ersetzen. Ob der Forstgehülfe oder Forstwart sich mit dem Diebe in der Güte benommen oder denselben dem Gerichte zur Bestrafung angezeigt habe, ist mir nicht bekannt; in jedem Falle ist die Bestrafung im Geheim geschehen; und ein jeder behauptet, daß der Thäter, er möge noch so hart bestraft werden, doch gewiß noch großen Profit habe, wenn er die aus gestohlenen und auf ähnliche Weise verkauften Bäumen erlösten Summen zusammenrechne. Dieser Diebstahl ist also begangen worden von einem wohlhabenden Manne, der ein ansehnliches Bauergut besitzt, also keineswegs durch die Noth verleitet wurde, sich an fremdem Gute zu vergreifen, sondern nur allein durch die Hoffnung des Gewinnstes, die deßwegen, weil die Strafe nicht für die schändliche That, sondern nur für den Werth des entwendeten Guts — ja sogar nicht einmal für den Werth der sämmtlichen bisher gestohlenen Sachen, sondern nur für den des einzelnen Gegenstandes, über dessen Entwendung sich der Dieb ertappen ließ, berechnet ist, gewiß allezeit in Erfüllung geht. Nun berechne einmal Jemand, wenn er kann, wie oft ein Dieb stiehlt, bis er entdeckt wird. Wer gestehen muß, dieß nicht zu können, der stimme also nicht für Bestrafung nach Verhältniß des Werths der entwendeten Sache, sondern für Bestrafung der schändlichen That, die den Menschen, mag er viel oder wenig gestohlen haben, unwürdig macht, ein Mitglied eines Vereines gesitteter Menschen zu seyn; und diese Strafe sey, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, so empfindlich, daß sie zuverlässig entspricht der ganzen Summe des Werthes derjenigen Güter, die von dem Diebe nur immerhin gestohlen worden seyn könnten; denn unglaublich oft bleibt der Dieb unentdeckt, und auch der eben erzählte Diebstahl wäre unentdeckt geblieben, wenn der Thäter — wahrscheinlich durch die schon oft verübten und allezeit gelungenen Diebstähle allzusicher gemacht, — nur nicht gerade diesen hart am Wege gestandenen Baum abgehauen, sondern einen andern nur wenige Schritte vom Wege entfern-

ten gewählt haben würde, wo sodann die Spuren des Diebstahls zu lange unentdeckt geblieben wären, um den Thäter ausfindig machen zu können.

Erst im vorigen Winter erlebte ich ein ähnliches Ereigniß. Ich besitze einen Wald ziemlich entfernt von meinem Wohnorte. In jedem Winter wird derselbe gar sehr durch Diebe beschädiget, die immer die schönsten Bäume entwenden, und gewöhnlich an Orten, wo kein schlagbares Holz steht, also der Nachwuchs verhindert wird. Weil im letzten Winter die Diebe allzuarg hausten und die gewöhnlich bestehende Waldaufsicht gar nichts fruchtete, stellte ich noch besonders ein paar Personen an, um während der finstern Nächte, in welchen die Diebe am leichtesten unentdeckt den meisten Schaden anrichteten, zu wachen. Ob dieselben gleich den Schaden nicht ganz verhüten, und manche Diebe wegen der Finsterniß nicht erhaschen konnten, so gelang es ihnen doch einmal bei stockfinstrer Nacht, zwei Männer, die gemeinschaftlich einen schönen Baum abgesäget, und mit ihrer Beute bereits das Ende des Waldes erreicht hatten, aufzuspüren und nachdem dieselben den schönsten Theil des abgesägten Baumes, welchen sie gemeinschaftlich auf ihren Schultern trugen, abgeworfen und sich — der jüngere in das freie Feld, der alte aber zurück in den Wald — geflüchtet hatten, letztern zu erhaschen und mir zur Anzeige zu bringen. Es waren Vater und Sohn, sehr wohlhabende Bauersleute, sogenannte Mystiker oder Pietisten, die den häufigen Privatbetstunden oder Abendandachten, welche von einigen dem Mysticismus ergebenen Einwohnern ihres Ortes in Privathäusern gehalten werden, fleißig beiwohnen, und um Vieles keine versäumen würden; die es auch jetzt noch durchaus für keine Schande halten, des Diebstahls überführt worden zu seyn; weil sie es nur für ein unbedeutendes Vergehen — wie sich selbst das humane Gesetz ausspricht — dem die Menschen, als schwache Geschöpfe, allzumal ausgesetzt sind, ansehen, zuweilen ein Stückchen Werkholz (denn mit Brennholz sind sie als wohlhabende Leute ohnehin reichlich versehen) zu holen, um sich die langen Winterabende mit Fertigung verschiedener nützlichen Werkzeuge zu verkürzen. Der

Irrthum, in dem sie befangen waren, behaupten sie dreiste, sey kein andrer, als der, daß sie versäumt hätten, vorher das Holz zu kaufen; welches aber noch nachholend eben so gut geschehen könne. Christus, sagen sie, — und ihre Worte sind leider nur der Wiederhall der Lehren, welche man in den meisten christlichen Kirchen öffentlich vortragen hört — sey ja deßwegen gestorben, damit wir, wenn wir sündigen, uns vor göttlichen Strafen nicht fürchten dürfen; und so wie sie, ohngeachtet der Vorwürfe, die ihnen wegen Beschädigung des Waldes gemacht würden, der Gnade und des Wohlgefallens Gottes gewiß seyen, so sey es auch die Christenpflicht des Beschädigten, ihres Irrthums nicht mehr zu gedenken und sich dadurch würdig zu machen der Liebe Gottes, welcher ja auch uns allen nach seiner großen Barmherzigkeit alle unsere Sünden reichlich vergibt. — — Auf welcher niedern Stufe der Ausbildung stehet doch noch das Christenthum, diese herrliche Anstalt, die Menschen vollkommener zu machen! Wie tief stehet es sogar großentheils noch unter den übrigen Religionen! O thörichter Eigendünkel mancher Christen, als habe das Christenthum die Welt civilisirt, und wo eine höhere Bildung ist, da sey sie aus dem Christenthume hervorgegangen! In welchen Ländern finden wir gräulichere Laster, grausamere Verfolgung des anders Denkenden, größere Barbarei, weniger Sicherheit, als in christlichen? O ihr Thoren, die ihr die Bewohner nicht christlicher Länder gewöhnlich Barbaren nennt! Ihr sehet den Splitter in den Augen anderer und des Balkens in dem eurigen werdet ihr nicht gewahr. Fraget nur die Geschichte, in welcher Religion heftigere, grausamere Verfolgungen stattfanden gegen anders Denkende, sogar gegen Glaubensgenossen, wenn sie nur in einem einzigen Worte von dem herrschenden Glauben abwichen? In welcher Religion gab es denn Sicilianische Vespern nnd Bartholomäus-Nächte; in welcher wurden Andersglaubige gezwungen, entweder ihre Religion abzuschwören, oder auszuwandern, oder sich dem Tode zu überliefern? Wann und wo ist von einem muhamedanischen Regenten eine solche Verfolgung über seine christlichen Unterthanen verhängt worden, als gegen die Muhamedaner

veranstaltet hat der christliche Regent, der wegen dieses bewiesenen Religionseifers mit dem Namen des katholischen beehrt wurde? Auf welcher Religion haftet mehr Schmach, auf der muhamedanischen, daß einst in den Zeiten der Barbarei auf Befehl eines einzigen rohen Mannes dieser Religion eine Büchersammlung zur Erwärmung der Badstuben angewendet wurde, oder auf der christlichen, daß tausend Jahre hernach ein großer Haufe Einwohner der Hauptstadt des sogenannten civilisirten Frankreichs, wie die jüngste Geschichte lehrt, bei Zerstörung des erzbischöflichen Pallastes die seltensten Handschriften den Fluthen übergab? Auf wessen Eid kann man sich mehr verlassen, auf den eines Muhamedaners, welcher keinen ewigen Frieden schließt, weil er weiß, daß er nicht gehalten wird, oder auf den Eid eines Christen, welcher den Glauben hat, Andersglaubigen brauche man nicht Wort zu halten? Wer waren, wie die Türken sich ausdrücken, die meineidigen Hunde in der Schlacht bei Warna, die Muhamedaner oder die christlichen Könige, welche den beschworenen zehnjährigen Frieden brachen, weil der Krieg gegen Ungläubige, denen man Treue zu halten nicht schuldig ist, geführt wurde? Wo ist mehr Sicherheit der unter allen civilisirten Nationen heilig gehaltenen Personen, in dem sogenannten barbarischen Constantinopel, oder in dem sogenannten fein gebildeten Paris, wo jüngst der russische Gesandte aus seinem Pallaste flüchten mußte, und der Theil der Volksdeputirten, welcher nicht ganz nach dem Willen des Volks gesprochen hatte, öffentlich mißhandelt wurde? Gewiß, wer die christliche Religion aus dem Treiben der sich christlich nennenden Völker, aus den Vorträgen der meisten christlichen Lehrer, aus den in christlichen Ländern bestehenden Gesetzen und aus der Handlungsweise der allermeisten Christen will kennen lernen, der bekommt keine Lust, sie anzunehmen; und daher darf man sich auch nicht verwundern, daß dieselbe schon lange her keine solche Fortschritte mehr macht, als ehehin; denn in vielen Ländern, wohin Missionaire gekommen sind, ist bei den Heiden mehr Treue und Glauben, und weniger Arglist, Bosheit und Betrug, mehr Menschenliebe und weniger Eigennutz zu finden,

als bei den Christen, die sich zu Bekehrern der Heiden aufwerfen. Wer sich einen Lehrer der christlichen Religion nennt und seine Zuhörer zu überreden sucht, es gebe Mittel, die Folgen der Sünden aufzuheben, der ist ein Sündendiener. Wer nicht lehrt, eine jede Handlung habe ihre unausbleiblichen ewigen Folgen, sey ein Same, der gewiß seine Früchte bringe, kennet weder die Natur des Menschen noch die christliche Religion; wer zu einem Gesetzgeber berufen ist, und nicht jede Abweichung vom Wege des Rechts auf eine solche Weise zu bestrafen bestimmt, daß Besserung, abschreckendes Beispiel und Sicherheit entweder zugleich oder eines davon zuverlässig bezweckt und erreicht wird, der hat keinen Sinn für gesellige Freiheit und Sicherheit. O möchten doch die, denen das Wohl der Länder anvertrauet ist, nicht zugeben, daß Lehren verbreitet werden, welche die Menschen zurückführen in die Jahrhunderte der Barbarei; möchten sie strenge darüber halten, daß keiner als Lehrer des Volks angestellt werde, welcher durch seine Handlungen oder seine Grundsätze und Aeußerungen beweist, daß er hiezu nicht geschickt ist; und möchten sie zugleich gegen alle und jede Störungen der Freiheit und Sicherheit die schärfsten Gesetze geben! Leider wurde bisher beides unterlassen. Religionslehrer wurden bisher zu hunderten angestellt, die theils zum Lehrbegriff des Christenthums das Dogma rechnen: Der größte Verbrecher kann Vergebung seiner Sünden — das heißt bei ihnen, Befreiung von den Strafen seiner begangenen Verbrechen empfangen; theils selbst sich der schändlichsten Handlungen schuldig gemacht und dadurch bewiesen haben, daß sie gegen das Laster gleichgültig sind. Denn, wenn z. B. ein Mensch, der sich zum Religionslehrer bilden will, einen Eid ablegt, etwas zu thun oder zu meiden, z. B. in gewisse Verbindungen nicht zu treten, und er bricht diesen Eid vorsätzlich, so kann derselbe doch als der schlechteste und niederträchtigste Mensch, der sich denken läßt, niemals fähig seyn, ein Religionslehrer zu werden; und doch lehrt die Erfahrung, daß man sich dem Wahn überließ, ein Arrest von wenigen Tagen habe ihren schlechten Charakter so verbessert, daß sie alsbald geschickt worden wären, ein Lehramt anzutreten,

und ihre schädlichen zur Beruhigung bei ihren eigenen Schandthaten angenommenen Grundsätze weiter auszubreiten. Und Gesetze wurden bisher gegeben, von denen die meisten, so wie auch die meisten Strafen, welche den Uebertretern bestimmt sind, gar füglich unterbleiben könnten, weil sie zu schwach sind, ihren Zweck zu erreichen.

Es ist eine eigene Erscheinung, daß, statt daß die Strafen immer mehr geschärft werden sollten, dieselben immer gelinder werden, also auch die Verbrechen, statt sich zu vermindern, täglich zahlreicher werden. Moses war für seine Zeit ein weiser Gesetzgeber, vorzüglich deßwegen, weil er die, jetzt ganz getrennten geistlichen und weltlichen Gesetze und Vorschriften genau miteinander zu vereinigen wußte. Jesus verdient gewiß schon deßwegen großes Lob, weil er die Gesetze um Vieles schärfte. Je gebildeter die Menschen sind, desto größere Strafe verdienen sie, wenn sie die Gesetze übertreten. Jesus behauptet, daß schon zu seiner Zeit derjenige, der den andern beschimpft, beleidiget oder ihm übel begegnet, die nemliche Strafe verdiene, die zu den Zeiten des Moses dem Mörder gedrohet war. Ein roher Mensch verdient mehr Nachsicht, als ein gebildeter; je mehr einem gegeben ist, desto mehr hat man das Recht von ihm zu fordern. Warum leben die Einwohner des großen, sehr bevölkerten Reiches China meistens in ungestörter Ruhe und Sicherheit? Nicht bloß, weil das Volk auf einem hohen Grad der Bildung steht, sondern auch, was eine Folge der höhern Bildung und zugleich ein Beweis für sie ist, weil den Uebertretern der Gesetze sehr scharfe Strafen gedroht sind und diese auch genau vollzogen werden. Warum ist es z. B. daselbst etwas Unerhörtes, einen ungetreuen Staatsdiener zu sehen? weil, wenn er ungetreu wäre, demselben mit unerbittlicher Strenge die Hand würde abgehauen werden. Wie sonderbar verirren sich aber nicht unsere Gesetzgeber, daß sie den verkehrten Grundsatz anzunehmen scheinen, je gebildeter der Mensch, desto gelinder die Strafe. Es freute mich, ohnlängst bei Gelegenheit eines Gesprächs über ein in einer Zeitung aus Paris gemeldetes Ereigniß, daß ein Soldat über einen Broddiebstahl ergriffen worden, aber auf seine Angabe,

gabe, daß ihn die Noth zu dieser That getrieben habe, nicht allein straffrei gelassen, sondern noch mit einer ansehnlichen Summe Geldes beschenkt worden sey, aus dem Munde eines schlichten aber mit gutem natürlichen Verstande begabten Bürgers die verwundernde Aeußerung gehört zu haben: „aber, mein Gott! ist denn das recht, einen Dieb straffrei zu lassen? So gut und nothwendig es ist, Arme zu unterstützen; so unumgänglich nöthig ist die öffentliche Bestrafung eines Diebes, wenn nicht alle Sicherheit aufhören soll; und hier wird, nicht tadelnd, sondern gleichsam zur Nachahmung empfehlend, die ganz verkehrte Behandlung eines Diebs öffentlich bekannt gemacht!“ Und wirklich ist jetzt schon der Diebstahl unter uns, ja in den meisten christlichen Ländern so gemein, daß ich es mir zu behaupten getraue, die Zahl der Diebe sey größer, als die der ehrlichen Leute; und die gebildetsten Männer, — nemlich, wie sich von selbst versteht, die, obgleich moralisch ungebildet, bloß weil sie höheren Ständen angehören oder auch einige wissenschaftliche Bildung sich erworben haben, zu den gebildeten gewöhnlich gerechnet werden — schämen sich nicht, der Strafloſigkeit der Diebe das Wort zu reden; ja ich habe sogar bei einer Versammlung angesehener Männer von einem bei einer Rentenverwaltung angestellten Beamten das Bekenntniß gehört: „dem Menschen ist es angeboren, nach fremdem Gut die Hände auszustrecken; ich erinnere mich, in meiner Jugend manches gemaust zu haben; man darf gegen Leute, die sich solches angewöhnt haben, nicht strenge verfahren.“ Es scheint wahrhaftig, als ob die Gesetzgeber, die so gelinde Strafen den Uebertretern der Gesetze bestimmen, sich vielleicht selbst vor den harten Strafen fürchten und meinen, sie selbst könnten in die Lage kommen, dieselben auf sich angewendet zu sehen. So wie man nemlich diejenigen Leute, welche sich zu dem Glauben bekennen: das Blut Christi macht die Menschen rein von allen Sünden; oder: die Strafen der Sünden werden aufgehoben, weil Christus gestorben ist, also kann der Mensch sündigen, ohne Strafen fürchten zu dürfen; — immer für die lasterhaftesten halten darf, so wird man auch von den Gesetzgebern, welche für gelinde Strafen stimmen, glauben

müssen, sie möchten sich selbst für strafwürdig halten. Da jeder vernünftige Mensch den Satz: eine jede Handlung hat ihre Folgen in sich selbst; denn wenn eine böse That nicht böse Folgen haben sollte, müßte der Mensch sein Gedächtniß verlieren, um gar nicht mehr an das verübte Böse denken zu können, alsdann wäre aber, wenn das Andenken an das Vergangene verschwindet, auch keine Belohnung für gute Thaten möglich und es wäre gleich viel, Gutes oder Böses zu thun; — gewiß als wahr erkennet, und gar nicht zu erwarten ist, daß irgend Jemand, so lange er unbefangen ist, auf den Gedanken kommen könnte: es gibt Handlungen ohne Folgen, Ursachen ohne Wirkungen; — so kann bloß das Bewußtseyn seiner eigenen Strafwürdigkeit in dem Menschen zuerst den Wunsch — und wenn sich dieser bei ihm fixirt hat, den Wahn, es sey möglich straffrei Böses zu thun, erzeugen; daher man immer finden wird, daß diejenigen, welche nicht bloß — theils zur Beruhigung anderer, theils um ihres eigenen zeitlichen Vortheils willen — andern die Lehre vorpredigen: es gibt Mittel, die Folgen der Sünden aufzuheben; — sondern wirklich diese Lehre mit Ueberzeugung glauben, entweder höchst schwachen Geistes oder höchst verwerfliche Menschen sind; denn nur diese haben nöthig, ihr Gewissen, das ihnen wegen ihres geführten lasterhaften Lebens, oder wegen einzelner verübten niederträchtigen Handlungen Vorwürfe macht, mit dem zur Schande der menschlichen Vernunft erdachten Wahne zu betäuben: es gibt Mittel, die Sünde ungeschehen zu machen; — einem Wahne, der, wie jede fixe Idee, ja selbst jede wissentliche, aber oft überdachte und stets ununterbrochen behauptete Lüge endlich zum festen Glauben wird. Auf gleiche Weise ist man auch genöthiget, den Gesetzgebern, welche die Strafen für die Uebertretung der Gesetze zu gelinde bestimmen, also nicht hinlänglich beachten die allgemeine Freiheit und Sicherheit, zu deren Erhaltung sie angestellet sind, entweder den Vorwurf der eignen Strafwürdigkeit, oder den des Mangels an Energie oder an Menschenkenntniß zu machen; denn der gewöhnliche Einwurf, es sey doch nicht möglich, den Diebstahl ganz zu verhindern, ist von gar keiner Bedeutung, weil hier

nicht die Rede ist von Verhütung aller Uebertretungen, sondern nur von möglichster Verminderung derselben. Und sollte es wohl nicht möglich seyn, jede Uebertretung, z. B. den Diebstahl ganz zu verhüten? Der Mensch kann von demselben zurückgehalten werden entweder durch seine innere Ueberzeugung, daß derselbe ein Unrecht sey, oder durch das äußere Gesetz. Besitzt er jene, so kann er dieses entbehren. Ist ihm aber ein Gesetz nöthig, so kann dasselbe ein gedoppeltes seyn, nemlich ein religiöses und ein politisches. Das erstere heißt: sündigest du, so wirst du ewig gestraft. Wer dieß Gesetz annimmt, sündiget gewiß nicht; denn Glückseligkeit ist der Wunsch des Menschen; je dauerhafter die Glückseligkeit ist, desto mehr wünscht er sie, desto eifriger trachtet er darnach, die ewige ist also sein höchster Wunsch. Aber nun vereiteln schändliche Menschen, die sich fälschlich Lehrer des Christenthums nennen, die Wirkung dieses Gesetzes, indem sie lehren: es gibt ein Opfer für die Sünde; — indem sie predigen: glaubet nicht, ihr Christen, daß auf die Uebertretung der Gebote nothwendig ewige Strafe folgen müsse; berechnet nur, — dieß sind zwar nicht die Worte, die sie predigen, aber doch der Sinn ihrer Lehre — ob die Summe, die ihr entwendet, oder die, welche ihr als Beichtgeld zahlt, größer sey; befindet ihr euch im erstern Fall, dann habt ihr Vortheil, wenn ihr unentdeckt den Diebstahl vollbringen könnet; denn in der Beicht werdet ihr von allen ewigen Folgen der begangenen Sünde freigesprochen. Würde diesem Unfug, der von den meisten Lehrern der christlichen Religion getrieben wird, gewehret, so würde der Mensch vom Bösen zurückgehalten werden durch die Furcht vor ewigen Strafen; denn ein jeder muthwillige Sünder, z. B. ein Dieb hat entweder diesen eben gerügten furchtbaren Glauben, der ihn zu allem Bösen fähig und eben deßwegen unfähig macht, ein Mitglied eines Vereins gebildeter Menschen zu seyn; oder er ist so unverständig, daß er gar nicht nachdenken kann über das Zukünftige, und nicht weiter sieht, als die Augen seines Körpers reichen. In diesen beiden Fällen nützen religiöse Gesetze nichts; und es müssen daher noch politische Gesetze

gegeben werden, damit sowohl die, welche wähnen, die ewigen Folgen der Uebertretungen können aufgehoben werden, sich zu fürchten haben vor zeitlichen Folgen, welche nicht aufgehoben werden; als auch die, welche schwachen Geistes sind, und, Kindern gleich, eine Sache von geringem Werthe, die sie sogleich erhalten, vorziehen einer Sache von großer Bedeutung, die sie erst morgen erhalten sollen, die also auf die noch weit entfernten ewigen Strafen gar nicht achten, und den kleinen zeitlichen durch Unrecht erworbenen Vortheil wegen ihrer Kurzsichtigkeit vorziehen dem unendlich größern Vortheil, den ihnen ihr Rechtverhalten einst in der Ewigkeit bringen würde, durch die Furcht vor zeitlichen Strafen in den Schranken der Ordnung erhalten werden. Diese politischen Gesetze können zusammengefaßt werden in ein einziges, welches heißt: sündigest du, so wirst du sogleich so gestraft, daß dir und andern die Lust, die Sünde zu wiederholen, benommen wird. Lautet aber wohl dasselbe bei uns gewöhnlich auf diese Weise? Keineswegs; sondern meistens also: sündigest du, so wirst du auf eine solche Weise gestraft, daß du noch immer genug Vortheil von der Sünde hast, und weder du, noch andere abgehalten werden, eurem Vortheil gemäß zu handeln. Wenn beide Gesetze, das religiöse und das politische, recht abgefaßt und recht gehandhabt würden, sollte es denn wohl nicht möglich seyn, die Menschen, die keinen größern Wunsch, als den nach Glückseligkeit kennen, vom Unrecht zurückzuhalten? Sobald die Strafe voraus genau bestimmt, allgemein bekannt gemacht und so beschaffen ist, daß sie dem Verbrecher nicht verächtlich scheint, sondern ihn aufs Empfindlichste schmerzt, wird jeder, der bei Verstand ist, dieselbe scheuen und sich vor den Handlungen, die ihm dieselbe zuziehen, eben so hüten, wie er sich, wenn ihm sein Leben lieb ist, hüten wird vor dem Herabstürzen von einem hohen Gebäude, ob ihm gleich Geld dafür sollte geboten werden, wenn er voraus sieht, daß er den Hals brechen würde. Und die Geschichte selbst bestätigt ja dieses. Wenn diese uns lehrt, daß unter der weisen Regierung Alfreds in einem Lande, wo die christliche Religion erst sich auszubreiten anfing, die vollkommenste öffentliche Sicherheit geherrscht

habe, daß während derselben das Eigenthum eines jeden seiner Unterthanen unbewacht vor aller Beschädigung gesichert gewesen sey, während vor derselben und auch wieder bald nachher kaum Jemand wagte, unbewaffnet zu reisen; — daß jener König dieß bewirkte bloß durch seine große Weisheit, die ihm die Gesetze dictirte, und durch seine strenge Gerechtigkeit, mit der er dieselben vollziehen ließ; so ist es unbegreiflich, wie jetzt nach fast tausend Jahren in Ländern, in welchen die christliche Religion schon längst gegründet ist, bei Regierungen, welche sich der Gerechtigkeit rühmen, so wenig Weisheit herrscht, daß unter ihrem Schutze keine Sicherheit zu finden ist. Und wie steht es um diese Gerechtigkeit? Wenn Regierungen sich von denen, für deren Sicherheit sie sorgen sollen, reichlich Schutzgeld zahlen lassen, und doch das Eigenthum ihrer Schützlinge nicht garantiren — wenn sie vielmehr dieselben so sehr ohne Schutz lassen, daß jeder, der sich sein Eigenthum nicht will rauben lassen, Wächter bestellen und diese selbst besolden muß — wenn sie sogar, im Falle es den Wächtern oder dem Eigenthümer gelingen sollte, einmal einen Dieb zu ergreifen, diesen, ich will gar nicht einmal sagen, zum Ersatz alles bisher Geraubten, sondern nur zum Ersatz der sämmtlichen bisherigen Bewachungskosten nicht anhalten lassen, — heißt wohl dieses Gerechtigkeit geübt? Dem gegenwärtigen Geschlechte ist es doch wohl leicht, weiser zu seyn, als das vorhergehende war, weil es bei den Resultaten seines eignen Nachdenkens und bei seinen eigenen Erfahrungen auch die Resultate des Nachdenkens seiner Vorfahren und deren Erfahrungen benützen kann; aber wir sehen nicht, daß die gegenwärtigen Regierungen, um Sicherheit zu schaffen, die Gesetze und Einrichtungen in Anwendung bringen, welche schon früher in den Ländern, wo die größte Sicherheit zu finden war, bestanden hatten. Daher kommt es, daß die Völker, wenigstens die christlichen, seit einiger Zeit im Rückschreiten sind; die Regierungen wollen für die Gegenwart nicht Weisheit lernen aus der Vergangenheit; und bald werden die Europäer, deren Eigendünkel sie allein sich im Lichte erblicken und alle übrigen Nationen in Finsterniß und moralischem Elende schmachten läßt, von den Sinesen, welche bekanntlich bisher

sich zwei Augen, den Europäern eines und den übrigen Völkern völlige Blindheit zugeschrieben haben, nicht mit Unrecht den Vorwurf hinnehmen müssen, die Europäer seyen um ihr Auge gekommen, während dasselbe bei manchen andern Völkern sichtbar werde.

So unvollkommen unsere Gesetzgebung ist, so unvollkommen sind auch die Anstalten, die schwachen Gesetze zu vollziehen. Diejenigen Personen, welche angestellt sind, um Gerechtigkeit zu handhaben, suchen absichtlich die Gerechtigkeitspflege zu vereiteln und denen, die Gerechtigkeit suchen, ihr Vorhaben zu erschweren. Schon die Gesetze verhindern allgemeine Aufrechthaltung der Ordnung und gewissenhafte Handhabung der Gerechtigkeit in den kleinsten Angelegenheiten; eines Theils, weil durch die allzuhäufige bei der geringsten Veranlassung sich von den Gerichten erlaubt werdende Compensirung der Prozeßkosten unzählig viele von Klagen über verletzte Freiheit und Sicherheit abgehalten werden, aus Furcht, bei allem Recht, das ihnen zur Seite steht und auch vom Gericht nicht abgesprochen werden kann, doch noch Kosten bezahlen zu müssen, wenn sie vielleicht auch nur in der Form, bei Anbringung ihrer Klage oder während der Untersuchung sich einen unbedeutenden Fehler sollten zu Schulden kommen lassen; andern Theils, weil nicht jeder Beschädigte gehalten ist, dem Gerichte den erlittenen Schaden, so wie den Beschädiger zu dessen Bestrafung anzuzeigen. Wer nur irgend die Freiheit und Sicherheit einer Person oder Sache verletzt hat, sollte nothwendig gestraft werden; und damit dieses geschehen kann, sollte auch jeder, der irgend einen Uebertreter der Gesetze kennet, denselben der Behörde, die über Ordnung zu wachen hat, anzeigen. Dieß ist unumgänglich nöthig, wenn Freiheit und Sicherheit hergestellt und erhalten werden soll. Weil aber hierüber kein Gesetz vorliegt, so kommt unter tausend Schuldigen kaum einer zur Kenntniß des Richters, und wenn dieß einmal geschieht, wie wird von diesem verfahren? Ein paar Beispiele als Antwort. Ich war Augenzeuge, daß ein Richter zwei Bauern, welche vor ihm stunden, und von denen der eine dem andern ein paar Jochriemen gestohlen hatte, ohne sich die Klage des einen und die Entschuldigung des andern gehörig vortragen zu lassen, vor

vielen im Gerichtszimmer anwesend gewesenen Personen mit Heftigkeit behandelte, weil sie wegen einer solchen Kleinigkeit ihn belästigten und von jedem sich sogleich etwas Gewisses als Kostenvorschuß zahlen ließ, damit er, wie er sagte, ein andersmal mit solchen Lumpenhändeln verschont bleiben möchte. Ach, dachte ich, was ist das für ein Richter, der sich lieber mit großen Prozessen beschäftigt, als unbedeutende Händel mit gewissenhafter Gerechtigkeit und scharfer Bestrafung des Schuldigen entscheidet! Diesen Richter wird künftig der Bestohlene eben so fürchten, als wenn er gestohlen hätte. Dieß ist das sicherste Mittel, kleine Diebe zu großen zu ziehen. Ein anderes Beispiel aus der neuesten Zeit. Im letzten Spätherbste wurden einem Bauer zwei Bienen gestohlen. Er zeigte es dem Gerichte an, und nannte zugleich auf Befragen, ob er nicht Verdacht auf Jemand habe, einen seiner Knechte mit dem Bemerken, daß ihm dieser schon seit einiger Zeit Beweise von Unredlichkeit gegeben habe, ohne jedoch für den gegenwärtigen Fall seinen Verdacht begründen zu können. Nach ein paar Tagen, an einem Sonntage, kam ein Handelsjude aus einem benachbarten Orte, der zugleich der Wohnort des Vaters des verdächtigen Knechtes ist, zu dem bestohlenen Bauern und eröffnete ihm, daß sein Knecht — derselbe, auf welchem der Verdacht ruhete — vor ein paar Tagen ihm einen Bienen zum Kauf angeboten habe, den er Anfangs, weil die gewöhnliche Zeit der Honig-Erndte schon längst vorüber sey, er also den Bienen für einen gestohlenen hielt, nicht habe annehmen wollen, und nur durch die Versicherung des Knechts, daß er mit einem Einwohner des Orts, wo er im Dienste sey, bisher gemeinschaftlich Bienen gehalten, nun aber erst die aus mancherlei Ursachen verzögerte Theilung vorgenommen und daher nicht eher den auf seinen Antheil gekommenen Bienen zu verkaufen Gelegenheit gehabt habe, bewogen worden sey, den Bienen zu kaufen, jedoch unter der Androhung, im Falle die Angabe des Knechts als unwahr sollte befunden werden, die Sache zu offenbaren. Nun habe er sich heute bei dem ihm vom Knechte als Theilhaber genannten Mann erkundiget, von diesem erfahren, daß die Angabe des Knechts

mit allen Umständen eine reine Erdichtung sey, hierauf den so eben im Stalle beschäftigten Knecht wegen seiner dreisten Lüge zur Rede gestellt, auf dessen Bitte, seinem Herrn nichts von diesem Vorgang zu sagen, nicht geachtet, vielmehr sich von demselben, der ihn am Rocke zurückhalten wollte, losgemacht und halte es nun für Pflicht, ihn vor dem Knechte als einem offenbaren Lügner, verdächtigen Menschen und wahrscheinlichen Diebe zu warnen. Der Bauer eröffnete dem Juden, daß der Knecht ihm selbst schon seit einiger Zeit verdächtig geschienen habe, und höchst wahrscheinlich der Dieb der ihm gestohlenen Bienen sey; rief auch sogleich nach seinem Knechte, um ihn sein Betragen vorzuhalten. Dieser aber hatte sich, sobald er den Juden zu seinem Herrn in die Stube gehen sah, auf die Flucht begeben, und fertigte den zwölfjährigen Sohn des Bauers, welcher ihm auf väterlichen Befehl nacheilte und zum Mittagsessen, das bereits auf dem Tische stund, rief, mit der Antwort ab, er müsse schleunig nach Haus zu seinen Eltern. Während am andern Tage Vormittags der Bauer vom Hause abwesend und beim Gericht war, um auf dem Grunde der Erzählung des Juden und des Austritts des Knechts aus dem Dienste diesen als verdächtig des Diebstahls seiner Bienen anzugeben, kam der Vater des Knechts in des Bauers Haus, bedauerte dessen Abwesenheit, und bat die Bäuerin dringend, ihren Mann zu vermögen, die Sache des Bienendiebstahls nicht bei Gericht anhängig zu machen; erzählte auch zugleich, wie sein Sohn zu Haus sich abhärme, und nur wünsche, daß nicht durch ihn die ganze Familie in Mißkredit kommen möge. Jedoch kam der nemliche, nachdem er gehört hatte, daß er mit seiner Fürbitte zu spät gekommen und der Diebstahl schon eingeklagt sey, andern Tags abermal zum Bauer, als dieser zu Haus war und erklärte demselben, daß sein Sohn kein Dieb sey, indem derselbe den Bienen nicht selbst gestohlen, sondern zu Nachts einem Diebe abgejagt habe, und daß er für den Schimpf, welcher seiner Familie durch die bei Amt angebrachte Klage wegen Diebstahls widerfahren sey, sechshundert Gulden verlange. Nach einigen wenigen Verhandlungen wurde der Knecht, der bei seiner Behauptung,

den Bienen einem unbekannten Manne abgejagt zu haben, blieb, freigesprochen, in dem Besitze des Erlöses aus dem verkauften Bienen deßwegen bestätiget, weil der Bauer nicht beweisen konnte, daß der verkaufte Biene einer von den beiden ihm gestohlenen sey, und der Bauer mußte die Kosten zahlen. Darauf, daß der Knecht gegen den Juden Anfangs fälschlich behauptet hatte, den Bienen bei einer Theilung als rechtmäßiges Eigenthum erhalten zu haben — daß derselbe schuldig gewesen sey, auch einen abgejagten Raub nicht sogleich als sein Eigenthum zu verkaufen, sondern den Vorgang bekannt zu machen, zumal er den an seinem Herrn zu dieser Zeit verübten Diebstahl gewußt zu haben nicht leugnen konnte — daß er eben, als das Mittagsessen seiner wartete, aus dem Hause geflohen und nie mehr zurückgekehrt sey — daß er den Juden den mit ihm geschlossenen Kauf dem Bauer nicht zu entdecken gebeten und andern Tags seinen Vater als Vermittler abgesendet habe — auf alles dieß wurde nicht die geringste Rücksicht genommen. Der Richter schien nur schleunigst die Geschichte beendigen zu wollen und zwar auf eine Weise, welche ihm die Bezahlung der Gerichtskosten sicherte. Vielleicht glaubte derselbe der Billigkeit gemäß zu handeln, wenn er, da der Knecht arm, der Bauer aber reich ist, die Sache so einleitete, daß während der erstere straffrei blieb, letzterer die Kosten bezahlen müsse. So unglaublich diese Geschichte ist, so wörtlich wahr ist doch dieselbe. Daß der Bauer, welchem von Nachbarn eröffnet wurde, daß sein gewesener Knecht Drohworte gegen ihn ausgestoßen habe, durch das, was er bisher erfahren hatte, von einer abermaligen Klage zurückgehalten worden sey, läßt sich ohnehin erwarten, so wie man auch voraussehen kann, daß die Bevölkerung der christlichen Staaten bei einer solchen Gerechtigkeitspflege bald ganz aus einer Rotte Bösewichter bestehen werde.

Zwei Vorurtheile findet gewöhnlich der Rechtlichgesinnte zu bekämpfen, wenn er sich gegen die Vertheidiger des in der Modesprache sogenannten Zeitgeistes, oder der europäischen Barbarei über den Mangel an durchgreifenden Gesetzen und an gewissenhafter Vollziehung derselben beschwert. Häufig

sollen nemlich die Menschen entweder durch die Noth, in welcher sie sich befinden, oder durch die Gewohnheit, welche ihnen zur andern Natur geworden ist, zur Uebertretung der Gesetze verleitet werden, und aus beiden Ursachen Nachsicht und Schonung verdienen.

Daß sich viele Menschen in Noth befinden, ist allgemein bekannt. Kann aber die Noth unter christlichen und gesitteten Völkern die Uebertretung der Gesetze rechtfertigen? Befinde ich mich in irgend einer Noth, und meine Mitbürger sind Christen, so kann ich mich auf ihre Hülfe verlassen, und habe nicht nöthig, zu unerlaubten Hülfsmitteln meine Zuflucht zu nehmen. Lebe ich aber nicht unter Christen, oder glaube ich überhaupt von meinen Mitbürgern keine freiwillige Hülfe erwarten zu dürfen, bin aber Genosse eines Vereins civilisirter Menschen, so muß ich nothwendig von den Vorstehern dieses Vereins Hülfe erwarten können. Ich bin z. B. ein Deutscher, gehöre also, mag ich mich Bayer oder Sachse oder anders nennen, einer gewissen Gesellschaft an, die ihre Vorsteher hat. Befinde ich mich nun in Hungersnoth, und zeige meine Lage den Vorstehern — heißen sie Könige, oder Magistrate, oder Regierungen oder Polizeibeamten ꝛc. — gewissenhaft an; werde ich wohl Hungers sterben? Ich fordere jeden Wahrheitsliebenden auf, öffentlich den civilisirten Staat zu nennen, in welchem ein Bürger desselben bei dem Gebrauche der rechten Mittel sich vor dem Hungertode ohne Uebertretung der Gesetze nicht sollte retten können. Demnach kann die Noth, in der ich mich befinde, den Diebstahl, den ich begehe, nicht rechtfertigen. Nur wenn ich mich entfernt von menschlicher Gesellschaft, z. B. auf einer Reise befinde, und mich überfällt ein Heißhunger, kann ich entschuldiget werden, wenn ich zur Erhaltung meines Lebens so viel Nahrungsmittel, als ich zu meiner augenblicklichen Stärkung bedarf, wenn ich Gelegenheit hiezu habe, mir zueigne, muß aber dem Eigenthümer das Entwendete, wenn ich dieß zu thun im Stande bin, wieder ersetzen, in jedem Falle aber ihm, was ich gethan habe, eröffnen, damit nicht auf Unschuldige der Verdacht des Diebstahls fallen möge. Außer diesem einzigen

gewiß höchst seltenen Falle unumgänglich nöthiger Selbsthülfe und Rettung aus Todesgefahr, mag ich auch noch so arm, noch so hülfsbedürftig seyn, werde ich nie nöthig haben, Brod, Holz, Kleider ꝛc. zu stehlen, sondern allezeit auf rechtlichem Wege Hülfe finden. Regierungen, welchen mit Wahrheit vorgeworfen werden kann, Nothleidende in ihrem Elende ohne Hülfe verschmachten zu lassen, verdienen zu ihrer verdienten Beschimpfung öffentlich genannt zu werden. Als vor einiger Zeit in öffentlichen Blättern über zu harte Behandlung der Holzdiebe geklagt wurde, welche in den rheinbayerschen Waldungen Frevel verübt und aus dem Badenschen gebürtig gewesen seyn sollten, konnte jeder Rechtlichgesinnte sich zwei Fälle denken; entweder muß die Regierung jenes Landes, welchem die Diebe angehörten, ihre Pflicht nicht erfüllen, wenn ihre Unterthanen aus Noth, um nicht umzukommen, sich des Diebstahls schuldig machen mußten; oder jene Diebe wurden nicht durch die Noth zu ihrem schändlichen Handwerk getrieben und verdienten, um sie als rohe und freche Menschen von ferneren Diebstählen abzuhalten, um anderen, denen ein Gleiches zu thun gelüsten könnte, ein abschreckendes Beispiel zu geben, und zur nöthigen Beschützung des Eigenthums um so mehr eine empfindliche Züchtigung, da sie als Christen wissen mußten, daß der Diebstahl ein Verbrechen sey. Man muß sich wundern, daß nirgends bekannt gemacht worden ist, ob denn die Landesregierung jener Diebe zur Entdeckung derselben nicht mitgewirkt oder durch Bestrafung derselben nichts zur Abstellung der Frevel gethan, sondern es bloß den Eigenthümern der Waldungen überlassen hat, mit bewaffneter Hand sich selbst zu schützen und so nach und nach die Zeiten des Faustrechts wieder herbeizuführen.

Auch aus Gewohnheit, die zur andern Natur wird, sollen die Menschen zuweilen die Gesetze übertreten, und diese Uebertretung eben weil dieselbe aus Gewohnheit also unfreiwillig geschieht, soll ihnen nicht zugerechnet werden dürfen. Wahr ist es, daß der Mensch sich vieles angewöhnen und sich dadurch vieles, das ihm sonst schwer gefallen wäre, leicht machen kann. Dem Menschen, welcher sich frühzeitig an Arbeit ge-

wöhnt, wird dieselbe während seines ganzen Lebens viel leichter seyn, als dem, der sich von Jugend auf an ein geschäftloses Leben gewöhnt hat. Und wer von Jugend auf sah und hörte, daß der Diebstahl kein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen sey, und erst durch die Größe der gestohlenen Summe zu einem Verbrechen, außerdem aber gar nicht viel geachtet werde, der wird, wenn er den Religionslehrer vom Diebstahl als einer großen Sünde reden hört, den Worten desselben keinen Glauben beimessen, sondern gar bald entweder sich zu denen halten, welche lehren, die Sünden könnten leicht abgebüßt werden, oder den Vortrag des Lehrers für ein falsches Vorgeben erklären und glauben, der Lehrer wolle zu seiner eigenen Sicherheit den Leuten nur etwas weis machen; und da er in den Rechenstunden gelernt hat, Gewinn und Verlust gehörig gegeneinander abzuwägen, so wird er bald einsehen, daß er, wenn er größere Summen unangetastet läßt, aber desto häufiger mit einiger Vorsicht kleinere entwendet, höchst wahrscheinlich für immer — und ganz gewiß lange unentdeckt bleiben, und im Falle der Entdeckung höchst wahrscheinlich wegen des schlechten Erfolgs, den der Beraubte von einer gerichtlichen Klage zu erwarten hat, unangeklagt und also auch ungestraft bleiben — im allerunglücklichsten Falle aber als ein im Irrthum befangen gewesener für die große nach und nach gestohlene Summe eine Strafe sich zuziehen werde, welche, da sie bloß für ein Vergehen berechnet ist, und noch überdieß ganz im Geheim an ihm vollzogen wird, er für den zwanzigsten Theil dessen, was er sich schon ungestraft durch Diebstahl erworben hat, herzlich gerne sogleich noch einmal an sich vollziehen lassen würde. Bei der jetzigen Beschaffenheit der Gesetze und Vollziehung derselben ist es kein Wunder, wenn die Entwendung des Eigenthums anderer einem jeden nach und nach zur Gewohnheit wird. Aber das wird doch Niemand behaupten wollen, daß dem Menschen diese Gewohnheit schon angeboren sey, oder daß er von derselben nicht geheilt werden könne? Jeder Mensch, der den freien Gebrauch seiner Vernunft hat, besitzt einen freien Willen, das heißt: er hat in sich die Kraft, den Körper von solchen Handlungen

zurückzuhalten, zu welchen ihn zwar seine Sinnlichkeit, seine Begierden reizen, die er aber in ihren Folgen als schädlich erkennt. Das Thier löscht seinen Durst, auch wenn es erhitzt ist, mit kaltem Wasser nach seiner Begierde, es rächet sich an dem, der ihm Uebels thut, und folgt bloß seinen Neigungen, weil ihm nicht allein die Folgen unbekannt sind, sondern auch, weil ihm die höhere Kraft fehlt, die der Mensch besitzt, seine Begierden zu bezähmen. Wer behaupten wollte, er habe durch seine Begierde getrieben eine Handlung mit Vorbedacht und Ueberlegung nothwendig vornehmen müssen, ungeachtet er die üblen Folgen, welche sie für ihn haben werde, vorausgesehen habe, der würde bekennen, daß er kein Mensch sey, denn es würde ihm eine wesentliche Eigenschaft des Menschen mangeln — freier Wille. Doch versuche man, ob der Mensch, der dieß von sich behaupten wollte, wirklich keine menschliche Natur, sondern nur die menschliche Form habe, und gebe ihm, wenn er z. B. behauptet, daß er einen unwiderstehlichen Trieb zu stehlen habe, Gelegenheit, Dinge zu entwenden, die zwar offen da liegen, bei denen aber eine Vorrichtung angebracht ist, die demjenigen, welcher dieselben berührt, die Hand abhauet. Greift er wirklich nach den verbotenen Dingen, ungeachtet ihm deutlich die Einrichtung und Wirkung dieser Vorrichtung gezeigt worden ist, dann ist er ohne Verstand, und muß in einem Lande, wo Freiheit und Sicherheit herrschen soll, als ein zwar lebendiges, aber verstandloses Wesen behandelt, also von dem Verbande der Menschen ausgeschlossen werden. Dem Menschen ist die Begierde glücklich zu werden angeboren; daher wird er alles das, was ihn unglücklich macht — also auch den Diebstahl gewiß alsdann vermeiden, wenn er einsieht, daß ihn derselbe unglücklich macht. Ein Kind kann sich an etwas, das üble Folgen hat, nach und nach gewöhnen. Die Ursache davon ist allezeit entweder das Beispiel anderer, oder Mangel an Aufsicht und Unterlassung empfindlicher Züchtigung; und auch eine zur Gewohnheit gewordene Untugend kann jeder Mensch entweder durch sich selbst, durch festen Willen, oder durch Hülfe von außen, durch die Furcht, sich unglücklich zu machen, besiegen. Wer z. B.

gewohnt ist, andere zu verläumden, wird sich dieser Gewohnheit nicht überlassen, wenn er weiß, daß er den, welchen er verleumden will, vor sich hat; sein Mund und seine Brust werden sich nicht so convulsivisch bewegen, daß er wider seinen Willen die verleumderischen Worte nothwendig aussprechen muß. Und die Hände des gewohnten Diebs bewegen sich nicht von selbst, oder gar wider seinen Willen auf eine solche Weise, daß sie das, was sie nicht antasten sollen, ergreifen; sie werden, wenn sie Kohlen stehlen sollen, nicht die glühenden, obgleich näher liegenden, sondern die erkalteten, wenn gleich entfernteren, anrühren. Wenn ein Mensch von Jugend auf mit dem, was er thun und lassen soll, bekannt gemacht wird, und wenn er sieht, daß die Handlung, die er unterlassen soll, immer sehr schädliche Folgen für den hat, der sie verrichtet, so wird er dieselbe gewiß niemals mit Ueberlegung begehen. Wollte man Diebe mit der ihnen anklebenden Gewohnheit entschuldigen, so könnte man dieß auch auf Mörder anwenden und behaupten, der, welcher sich angewöhnet hat, Thiere zu tödten, sey, wenn er einen Menschen tödtet, mit dem unwiderstehlichen Drang der Gewohnheit zu entschuldigen. Mucius Scävola verbrannte, ohne einen Ausdruck des Schmerzes, seine Hand; der berühmte Oken äußerte, ehe er bei Gelegenheit seiner Ueberfahrt von Helgoland bei stürmischem Wetter das Schiff bestieg, er wolle doch sehen, ob sein fester Wille, nicht seekrank zu werden, nicht stärker sey als Welle und Sturm, und der Wille siegte; Oken blieb von dem Ungemach verschont; — und ein Mensch soll bei dem festen Willen, fremdes Gut nicht anzurühren, nicht im Stande seyn, seine, gegen dasselbe unwillkührlich sich ausstreckende Hand zurückzuhalten?! — Gewiß, wer durch dergleichen alberne Behauptungen, die man unglaublich oft sogar von Personen aus den höhern Ständen hört, den mit hinlänglicher Kraft, sich zu beherrschen, ausgerüsteten Menschen auf's Tiefste erniedrigt, verdient den Namen eines Menschen nicht, und ist unwürdig, ein Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu seyn.

Damit der Mensch im gesellschaftlichen Verbande recht handeln und Unrecht meiden — damit er die Freiheit seiner

Nebenmenschen und die Sicherheit ihres Eigenthums nicht stören möge, dazu kann er mancherlei Veranlassungen, Aufforderungen und Antriebe haben. Der Verständige, welcher den Zweck der gesetzlichen Verbindung einsieht, und die Freiheit nicht allein liebt, sondern auch genau weiß, worin sie bestehe und wie sie zu erhalten sey, ist sich selbst ein Gesetz, und kann aller Gesetze entbehren. Sein Grundsatz wird seyn: alles, was du willst, das andere thun sollen, das thue selbst. Wenn er diesen Grundsatz auf die verschiedenen Verhältnisse des Lebens allezeit gehörig anwendet, wird er stets recht handeln. Indessen gibt es Menschen, die zwar guten Willen haben, und das Recht lieben, aber nicht Verstand genug besitzen, um das Rechte immer einzusehen. Für diese sind Gesetze nöthig, durch die sie belehrt werden, wie sie sich recht verhalten sollen. Diese Gesetze sind für sie entweder Erinnerungen an das, was sie zuweilen vergessen könnten, oder Belehrungen über das, was sie ohne dieselben für sich einzusehen nicht im Stande sind. Weil es aber auch Menschen gibt, die entweder zu unwissend sind, um den Zweck der Gesetze und den Zusammenhang derselben mit der Freiheit und Sicherheit — überhaupt mit dem Wohl des Menschen zu erkennen, oder zu roh und ungebildet, um einzusehen, daß Freiheit ohne Einschränkung nicht Statt finden könne, welche zwar für sich und ihr Eithum, aber nicht für andere und deren Eigenthum Freiheit und Sicherheit wünschen, also der Ungebundenheit huldigen, und nicht fähig sind, im gesellschaftlichen Leben sich recht zu verhalten; so müssen den Gesetzen auch Strafbestimmungen angehängt werden, damit diejenigen, welche den Nutzen der Gesetze nicht einsehen oder dieselben zu ihrem Vortheil zu übertreten versuchen möchten, durch diese Drohungen, und wenn diese nichts fruchten sollten, durch den Vollzug der Strafen für die Zukunft unbedingt und ohne Rücksicht, ob sie die Absicht der Gesetze erkennen oder nicht, zur Aufrechthaltung der allgemeinen Freiheit und Sicherheit von ferneren Uebertretungen zurückgeschreckt werden; und diese Strafen müssen nicht allein für den, der die Strafen leidet, empfindlich seyn, sondern auch andere müssen es dem Gestraften

ansehen, daß ihn die Strafe schmerze. Diese Erfordernisse sind umungänglich nothwendig zur Erreichung des Zwecks der Strafen, die ja bloß an rohen Menschen, welche unvermögend sind, aus eigenem Antrieb sich recht zu verhalten, vollzogen werden. Hievon glaube ich bisher überzeugend gesprochen zu haben.

So nöthig aber die Strafen sind, und ihre genaue öffentliche Vollziehung, eben so nothwendig ist es auch, daß, so viel immer möglich, keine Uebertretung des Gesetzes ungestraft bleibe. Um dieß zu bewirken, müssen diejenigen Personen, welche zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, zum Schutz der Freiheit und Sicherheit und zur Bestrafung der Uebertreter der Gesetze angestellet sind, nicht, wie bisher, dem Grundsatze huldigen: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter; — sondern müssen auch bei der leisesten Anzeige volle Thätigkeit beweisen, um den Uebertreter zu entdecken und zu bestrafen; also nicht, wie bisher, Klagen über gestörte Freiheit und Sicherheit als Kleinigkeiten, die ihnen nur Arbeit verursachen, aber nicht ihren Beutel füllen, zurückweisen, sondern vielmehr selbst nöthigen Falls zur Klage auffordern. Und damit desto weniger Uebertretungen ungestraft bleiben, muß ein Gesetz gegeben werden, welches demjenigen, der die entweder ihm selbst oder anderen widerfahrene und ihm kund gewordene Störung der allgemeinen Freiheit und Sicherheit verschweigt und nicht zur Ausmittlung und Bestrafung des Störers, alles aufbietet, die nemliche Strafe bestimmt, welche dem Uebertreter gebührt, und welche auch mit Recht an ihm vollzogen wird, weil er den Vollzug einer Strafe, deren einziger Zweck ist, allgemeine Freiheit und Sicherheit zu schützen, und rohe Menschen von der Störung derselben zurückzuhalten, durch sein Schweigen verhindert hat. Sodann muß auch nicht die Empfindung des Gebildeten zum Maßstab der Strafe bei Bestimmung derselben genommen werden; vielmehr muß die Strafe für die Unempfindlichkeit eines rohen Menschen berechnet seyn. So wie eine Arznei, für einen schwachen Menschen berechnet, bei einem Pferde keine Wirkung hervorbringen wird, so kann auch eine

sogenannte

sogenannte humane Behandlung in humane Handlungen nicht verhindern. Man könnte zwar fragen: wie kann sich wohl der Gesetzgeber in die Lage des Uebertreters — der Gebildete in die Lage des Rohen — der Gefühlvolle in die Lage des Unempfindlichen versetzen? Ich antworte: auf die nemliche Weise, wie der Arzt eine Roßarznei nicht nach seinem eigenen Körper, sondern nach dem des Pferdes berechnet, oder wie der weise Familienvater sein ungerathenes Kind zu dessen und der ganzen Familie Wohl nicht mit Sanftmuth, sondern mit Strenge behandelt; denn wie bei der Erziehung der Menschen Sanftmuth und Nachsicht vorherrschen muß, so muß bei Behandlung der bereits erzogenen — aber verzogenen Menschen Strenge vorherrschen. Ein Jäger hat z. B. bei Abrichtung seines Hundes Geduld nöthig, und wird sich diese auch nicht reuen lassen, wenn er sieht, daß seine Bemühungen den erwünschten Erfolg haben. Wenn aber der Hund einmal abgerichtet und doch noch widerspenstig ist und nicht auf das Wort folgt, wie er gelehrt worden ist und wie er auch gelernt hat; so darf der Jäger weder diesen Ungehorsam ihm übersehen, noch ihn leicht bestrafen, sondern muß ihn auf eine solche empfindliche Weise züchtigen, daß er für die Zukunft einer ähnlichen Strafweise überhoben ist. Aber — ertönt in den sogenannten civilisirten Staaten von allen Seiten her der Ruf — Menschen mit Hunden zu vergleichen — dieß ist unerhört! Menschen wie Hunde zu behandeln — dieß ist unmenschlich und gottlos! Allerdings gebührt sich dieses nicht und vorstehendes Beispiel ist nicht gegeben, um die Hunde den Menschen gleichzustellen, sondern um einen Anhaltspunkt zu haben bei Bestimmung der Strafen. Wenn es wahr ist, daß die Menschen so hoch über den Thieren stehen, daß sie gar nicht mit ihnen verglichen werden können, indem sie nicht, wie die Thiere gezwungen sind, das zu thun, was ihre Begierden ihnen gebieten, sondern die Freiheit und Kraft haben, das zu thun, was ihr Verstand als Recht erkennet, und — was die Thiere nicht vermögen — nachdenken können über den Zweck ihres Daseyns, über die Absicht der bestehenden Gesetze, und über die nahen und entfernten Folgen ihrer Handlungen; so wird

jeder Vernünftige einsehen, daß, wenn ein Mensch, dessen Geistesgaben und Kräfte die gehörige Ausbildung erlanget haben, der die nöthige Erziehung und den erforderlichen Unterricht empfangen hat, der also weiß, was er thun und lassen soll, und, um recht zu handeln, nicht erst einen Anstoß von außen nöthig, sondern in sich selbst das Gesetz hat, welches ihm den Weg zur Erfüllung seines Wunsches — den Weg zu seiner Wohlfahrt (welcher kein anderer als: recht thun, ist) zeigt — der genossenen Erziehung und dem empfangenen Unterrichte so sehr Hohn spricht, daß er die Ungebundenheit der Freiheit vorziehet, und doch sich nicht aus dem geselligen Verbande entfernt; — wenn derselbe den Zweck der Gesetze, die ihm bekannt gemacht worden sind, und die Folgen der Beobachtung und Uebertretung derselben erkennet, er es also weiß, und noch überdieß durch den Anblick solcher Menschen, welche bereits der Strafe anheim gefallen sind, augenscheinlich belehrt worden ist, daß die Uebertretung der Gesetze keineswegs irgend etwas, das er als eine Glückseligkeit oder als ein Mittel hiezu sich wünschen könnte, ihm verschaffe, vielmehr durch die auf die Uebertretung folgende Strafe auf das furchtbarste zerstöre, und dessen allem ungeachtet die Uebertretung der Gesetze der Beobachtung derselben vorziehet — jeder Vernünftige wird einsehen, daß ein Mensch, von dem dieses alles gesagt werden kann, das heißt, jeder wissentliche und muthwillige Uebertreter eines mit Weisheit gegebenen und mit Strenge gehandhabten Gesetzes nicht den Thieren gleich geachtet werden dürfe, sondern sich tief unter dieselben erniedrige, und er, während es unedel wäre, Menschen, die ihrer Menschenwürde gemäß leben, mit Thieren zu vergleichen, es noch als, eine unverdiente Ehre erkennen müssen, wenn er bei Bestimmung der ihm gebührenden Strafe den Thieren, die ihrem Herrn ungehorsam sind, nicht, wie er es verdiente, untergeordnet, sondern nur gleichgestellt wird. Da derjenige Staat, in welchem es nicht bloß hie und da einzelne verwahrloste, sondern eine große Menge Einwohner geben sollte, die mit den einem jeden im gesellschaftlichen Verbande lebenden Menschen zu wissen unumgänglich nöthigen Gesetzen von Jugend

auf nicht bekannt gemacht worden sind, also wirklich nicht den einem jeden gesitteten Menschen unumgänglich nöthigen Unterricht genossen haben, aus der Reihe der civilisirten Staaten ausgestrichen werden müßte, hier aber bloß von den Gesetzen, welche unter Vereinen gebildeter Menschen gegeben und gehandhabt werden sollen, die Rede ist, so findet nicht der Einwurf Statt, daß öfters Gesetze aus Unwissenheit übertreten werden können, also die Strafbestimmung nicht allgemein seyn dürfe. Denn so wie angenommen werden darf, daß die allgemeinen Sittengesetze einem jeden Menschen, wenn er die Jahre der Kindheit zurückgelegt hat, bekannt sind, und die besonderen, für den gesellschaftlichen Verband und für einzelne Stände und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens gegebenen Gesetze einem jeden, der in diese Verhältnisse tritt, bekannt gemacht werden, und jeder, der den Sinn derselben zu fassen unfähig ist, unter Aufsicht gestellet wird, so verdient jeder, der eines derselben übertritt, die empfindlichste Strafe, und eine desto empfindlichere, je höher die Stufe der Bildung ist, auf welcher er sich befindet. Eine sogenannte humane Behandlung darf gegen den, der sich inhuman verhält, niemals Statt finden. Ein offenbarer Widerspruch ist es, wenn Regierungen solcher Staaten, die sich zu den civilisirten zählen, deren einziger Beruf ist, allgemeine Freiheit und Sicherheit aufrecht zu erhalten, sich der Humanität rühmen und zum Beweis ihrer Humanität Gesetze geben, welche gegen die allgemeine Freiheit und Sicherheit gerichtet sind; wie folgendes Beispiel lehrt. Jüngst wurde in öffentlichen Blättern eine in einem deutschen Staate erschienene Verordnung bekannt gemacht, in welchem das Abrichten der Hunde zum Fangen des Menschen bei Strafe verboten, und dieses Abrichten schon im allgemeinen, selbst wenn sie nur auf das Geheiß ihrer Herren Menschen angreifen sollten, als empörend und der Humanität widersprechend dargestellt wird. Verdient wohl diese Verordnung ihrer Humanität wegen gelobt oder ihrer Inhumanität wegen getadelt zu werden? Die Regierung eines Landes ist da, um für Freiheit und Sicherheit eines jeden möglichst zu sorgen. Soll ich Freiheit genießen, so muß ich thun dür-

fen, was mir gut dünkt, ohne jedoch im geringsten die Freiheit und Sicherheit anderer zu beeinträchtigen; muß also auch Freiheit haben, für mich einen Hund auf Menschen abzurichten oder einen bereits abgerichteten zu halten; muß aber dagegen auf's empfindlichste gestraft werden, wenn ich zugebe, daß mein Hund andere wider ihren Willen belästiget. Aber wozu einen Fanghund, höre ich fragen, wenn ich ihn nicht nach seiner Bestimmung gebrauchen darf? — Allerdings muß ich ihn gebrauchen dürfen zu meiner Sicherheit. Wenn ich z. B. meinen Garten bewache, und die eingebrochenen Diebe sind mir zu stark oder zu schnell, so daß ich ihnen ihren Raub nicht abjagen kann, da soll mir von der Regierung, die für die Sicherheit meines Eigenthums pflichtschuldig zu sorgen hat, die Haltung eines Fanghundes untersagt werden können, um einen der Diebe zu erhaschen, ihn kennen zu lernen, ihn bestrafen lassen zu können und zu meinem geraubten Eigenthum wieder zu gelangen? Ist es vielleicht Schade um die Diebe, daß sie nicht durchgekommen sind? Wird vielleicht die Regierung, besonders wenn dieselbe gegen die Diebe aus Humanität nicht strenge einschreitet, auch so human seyn, wenn ich die Thäter nicht angeben kann, aus der Staatskasse mir das Geraubte auf meine Anzeige wieder zu ersetzen? Oder soll ich etwa, wenn ich ohngeachtet des Schutzgeldes, das ich dem Staate für meine und meines Eigenthums Sicherheit zahle, doch noch in eigener Person mein Eigenthum bewachen und beschützen muß, statt eines Fanghundes einen Hund, welcher nicht abgerichtet ist, als Wachtgehülfen mir beilegen? Ist es wohl humaner, einen Menschen durch einen abgerichteten Hund festhalten, oder durch einen nicht abgerichteten verwunden zu lassen? Und wenn ich den Dieb verwunden lasse, werde ich wohl aus purer Humanität angehalten werden, noch Schmerzengeld und Kurkosten zu bezahlen, damit ich entweder künftig mein Eigenthum den Dieben Preis gebe, oder ein Land fliehe, worin viel Humanität aber wenig Sicherheit anzutreffen ist? Oder soll ich zur Bewachung meines Eigenthums menschliche Wächter — den Bock zum Gärtner — bestellen; und werden diese, wenn sie ganz ehrlich und so zahl-

reich sind, daß mir nichts entwendet werden kann, nicht mehr kosten, als die Sache, die sie bewachen, werth ist? Oder soll ich mich statt eines Hundes eines anderen Werkzeuges, die Diebe zu erreichen — vielleicht eines Schießgewehrs bedienen, damit entweder die Diebe mich auslachen, wenn ich durch einen Schreckschuß ihnen Furcht einzujagen glaube, oder, wenn ich einen scharfen Schuß wage, einen Menschen tödte und zur Strafe gezogen werde? Fast sollte man glauben, daß der Gebrauch eines Hundes, als eines Thiers zum Fangen eines Menschen empörender und der Humanität widersprechender sey, als der Gebrauch eines Schießgewehrs als einer leblosen Sache zum tödten eines Menschen; weil in dem nemlichen Staate, in welchem Menschen zu tausenden abgerichtet und eingeübt werden, mit dem Schießgewehr andere Menschen zu tödten, verboten wird, Hunde auf eine solche Weise abzurichten, daß sie den, dessen Einfangen der Sicherheit wegen nöthig ist, nicht verletzen, sondern nur festhalten. Wollte man wirklich im Ernste behaupten, es sey doch humaner, wenn Menschen durch Menschen getödtet, als wenn sie durch Hunde gefangen werden; so dienet zur Antwort: wer behauptet, daß, wenn Menschen abgerichtet werden, andere Menschen mit der Muskete, dem Säbel ꝛc. zu tödten, ein solches Tödten deßwegen, weil nicht die Mordinstrumente die Thäter sind, sondern die Menschen, der Humanität gemäß sey; der muß auch zugeben, daß, wenn ein Hund, der abgerichtet ist, also nicht freiwillig, sondern auf Befehl seines Herrn einen Menschen hält oder fängt, dieses Halten oder Fangen deßwegen, weil der Hund bloß das Werkzeug seines Herrn — im Grunde also nicht ein Hund, sondern ein Mensch der Thäter ist, der Humanität angehöre. — Wie ganz vergessen doch diejenigen, welche dergleichen Gesetze geben, den Zweck derselben, die Freiheit und Sicherheit der Landesbewohner! Wie oft geschah es schon, daß ich, wenn ich durch ein Dorf ging, von Straße zu Straße von Hunden verfolgt wurde, die mir zwar nichts zu Leide thaten, aber mich doch sehr incommodirten, so daß die öffentliche Straße nicht mit ungestörter Sicherheit passirt werden konnte. Jüngst fuhr ich auf der Straße

vor einem einzelnen Hofe vorbei; plötzlich, sprang aus demselben ein Hund mit heftigem Gebelle unter die Pferde, welche erschracken, auf die Seite sprangen und die Kutsche in den Graben warfen. Dieser Hund war nicht auf Menschen abgerichtet; ob aber seine Handlung — vielleicht weil sie freiwillig geschah, der Humanität gemäß gewesen sey, will ich unentschieden lassen. Wie viele dergleichen Störungen der freien Benutzung der Straßen ließen sich nicht erzählen, wenn es nöthig wäre, um jeden, der Freiheit und Sicherheit liebt, das heißt, jeden Verständigen und wahrhaft gebildeten zu überzeugen, daß die oben erwähnte Verordnung rücksichtlich des Haltens der Fanghunde nicht allein ganz zwecklos sey, sondern auch, ob sie sich gleich der Humanität rühmt, die Freiheit auf eine empörende Weise beschränke. Jeder civilisirte Mensch sollte rücksichtlich der Hunde ohne Aufforderung von Außen nach folgenden Grundsätzen sich verhalten; — und weil es unter den Einwohnern eines jeden Landes allezeit manche gibt, welche auf Bildung, auf Rechtsgefühl und auf Kenntniß der wahren Freiheit keinen Anspruch machen können, so sollte jede Regierung Gesetze geben und über deren Befolgung strenge wachen, welche auf folgenden Principien beruhen.

Jeder Einwohner eines Landes darf sich Hunde halten, so viel er kann und will, und sich mit denselben beschäftigen auf welche Weise es ihm beliebt; nur dürfen sie nie irgend Jemanden in seiner gesetzlichen Freiheit stören oder dessen Eigenthumsrecht verletzen. Da der Besitzer eines Hundes mit diesem einen gedoppelten Zweck kann erreichen wollen, *nemlich* Nutzen und Vergnügen, so findet ein genaues Verhältniß Statt zwischen einem Hunde und einem Pferde, welches auch entweder zum Nutzen oder zum Vergnügen dient; und deßwegen erfordern beide eine ähnliche Behandlung, und für diejenigen Menschen, welche hierüber selbst zu urtheilen nicht im Stande sind, werden rücksichtlich beider ähnliche Gesetze, zugleich aber auch für diejenigen, welche den sie belehrenden Gesetzen Trotz bieten, geeignete Strafen erfordert. Das Pferd muß, es mag von seinem Herrn benutzt werden oder nicht, in ununterbrochener Verwahrung gehalten werden, damit es

das Eigenthum anderer nicht beschädige. Mag ich mich in fremden Orten befinden, oder wieder zu Haus anlangen, allenthalben muß ich mein Pferd, wenn ich mich von demselben entferne, oder auch nur den Zügel aus der Hand lasse, entweder irgendwo befestigen, oder Jemanden in Verwahrung geben; und wenn ich es auf die Waide sende, darf es nicht ohne Aufsicht gelassen werden, denn den geringsten Schaden, den es anrichten würde, hätte der Hirte, und wenn ich keinen bestellt hätte, ich selbst zu vergüten. Da nun durch Hunde ein ungleich größerer, gar nicht zu berechnender, durch keine Summe zu vergütender Schade angerichtet werden kann, sind dieselben auch unter weit genauerer Aufsicht zu halten, und jede Vernachlässigung derselben weit empfindlicher zu bestrafen. Gehen Metzger, Jäger rc. mit den zur Besorgung ihres Geschäfts nöthigen Hunden durch Orte und Felder, durch Wälder oder in Stuben und Ställe, so müssen diese Leute, um die Freiheit anderer im Geringsten nicht zu stören, ihre Hunde führen, dürfen dieselben nur so lange, als es ihr Geschäft unumgänglich nöthig macht, loslassen, müssen sie dabei unter steter Aufsicht haben und sobald sie ihren Dienst geleistet haben, sogleich wieder auf eine solche Weise verwahren, daß sie Niemanden auf irgend eine Weise beschwerlich fallen können. Nimmt irgend Jemand einen Hund zu seinem Vergnügen mit sich an einen Ort, was jedoch bei gebildeten Menschen, welche die Gesellschaft der Menschen mehr als die der Hunde lieben, nur selten der Fall seyn kann, so darf er denselben nur an einem hiezu ausersehenen Orte, wo er Niemanden beschwerlich fallen kann, und nur so lange, als er dieses Vergnügen genießen will, jedoch unter steter Aufsicht, (wenn er ihn außer Augen läßt, kann er ohnehin sein Vergnügen, z. B. ihn Kunststücke machen zu sehen rc. nicht an demselben haben,) freilassen: außerdem muß er denselben in ununterbrochener Verwahrung behalten. Es gibt Menschen, welche nicht glauben über Feld gehen — ja nicht einmal ihr Haus verlassen zu können ohne Begleitung von Hunden. Sie haben dabei eigentlich keine Absicht; denn gehen sie auf dem Felde, so achten sie nicht auf ihre Begleiter, lassen dieselben allenthalben umher laufen, und

andere Reisende belästigen; kommen sie an einem Orte an, und besuchen z. B. ein Wirthshaus, so übergeben sie ihre Hunde nicht dem Hausknecht zur Aufbewahrung, wie sie dieß mit ihrem Pferde zu thun gewohnt sind; behalten sie auch nicht bei sich in Verwahrung, sind vielleicht nicht einmal mit einem Stricke versehen, um sie irgendwo anzubinden, lassen dieselben überall ohne Aufsicht herumlaufen und zeigen dadurch, daß bloß Gewohnheit, die sie sich, ohne irgend einen bestimmten Zweck mit ihren Hunden erreichen zu wollen, zu eigen gemacht haben, sie bestimmt, sich allenthalben von ihren Hunden umgeben zu lassen, ohne daß sie vielleicht ahnen, wie sehr dieselbe sie in den Augen der Gebildeten herabsetzt. Diese nemlichen Hundefreunde sind gewohnt, ihren Lieblingen zu Hause vollkommene Freiheit zu lassen, sie weder einzusperren noch anzuhängen, so daß es ihnen entweder wegen Mangel an Bildung oder aus Gewohnheit, (die alles Gefühl für Recht und Schicklichkeit nach und nach abstumpft,) gar nicht in den Sinn kommt, wie sehr sie durch ihre unnützen Kläffer die Freiheit anderer stören, und die öffentliche Sicherheit gefährden. Denn was ist wohl die Ursache, daß wüthende Hunde in manchen Jahren so viel Unheil anrichten, oder ledig umherlaufende die Reisenden beunruhigen, in Gefahr bringen oder auch verwunden? Bloß die Gewohnheit mancher roher Menschen, ihre Hunde nicht eben so, wie ihre Pferde, ununterbrochen im Stalle oder an der Kette zu verwahren; und der Mangel an Gesetzen, welche diese rohen Menschen über das, was zur gesetzlichen Freiheit gehört, auf eine solche kräftige Weise belehren, daß ihnen die Lust vergeht, dieselben zu übertreten. Schon öfters, wenn ich in einer Gesellschaft von Personen mich befand, welche sich zu den gebildeten zählen, und mehr Hunde im Zimmer zugegen waren als Menschen, wenn ich sogar bemerkte, daß auch Frauenspersonen Hunde zu Begleitern hatten, und wenn zuweilen, während die Menschen über politische Dinge sich besprachen, und, wie dieß in constitutionellen Staaten täglich geschieht, in heftigen Streit geriethen, auch die Hunde sich in Parteien theilten, einander anfielen und einen Tumult erregten, daß man genöthigt

war, auf den Stühlen Sicherheit zu suchen vor Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Kleider, — glaubte ich unter Barbaren zu seyn, und bedauerte das Land, dessen Regierung so wenig für gesetzliche Freiheit und Sicherheit sorgt, daß sie gar noch kein Gesetz gegeben hat, das nicht bloß den Herrn des Hundes, der irgend einen Schaden angerichtet hat, oder auch nur Jemanden im geringsten beschwerlich gefallen ist, zu einer angemessenen Strafe verurtheilt, sondern auch jedem eine empfindliche Strafe drohet, welcher zwecklos einen Hund von der Kette losläßt, und denselben nicht, wenn er irgend wohin ihn zur Begleitung mitnimmt, an einer Leine führt.

Nach dem bisher Gesagten wird es wohl jedem einleuchten, daß die Strafen, die nicht für den Unwissenden, sondern für den wissentlichen muthwilligen Uebertreter der Gesetze berechnet sind, nothwendig empfindlich seyn müssen, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen. Der wissentliche Uebertreter eines Gesetzes kann nie zu empfindlich gestraft werden, wenn ihm nur, wie das Gesetz, so auch die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafe bekannt ist. Ich will das allerauffallendste Beispiel geben. Ich setze den Fall, es bestünde ein Gesetz, daß ein jeder, der ein gewisses Haus, das er zuweilen besucht, betreten will, sey es das Rathhaus, oder die Kirche, oder das Theater, die erste Treppe nicht mit dem rechten, sondern mit dem linken Fuß betreten — oder nicht auf der rechten, sondern auf der linken Seite der Treppe emporsteigen solle, und daß der, welcher diesem Gesetze entgegen handeln würde, einen Fuß verlieren müsse; geschähe mir Unrecht bei genauer Vollziehung der Strafe an mir, im Falle ich, ungeachtet der von einem bei der Treppe stehenden Wächter, der mich über jenes Gesetz belehrte, erhaltenen Warnung — bloß dem Gesetz zum Trotz gegen dasselbe handeln würde, und müßte mir auf mein Geschrei über Grausamkeit und erlittenes Unrecht nicht geantwortet werden: volenti non fit injuria? Zwar könnte man sagen, ein solches Gesetz wäre sehr thöricht, hätte keinen Zweck, und ein thörichtes Gesetz sey Niemand verbunden zu halten. Aber wenn es wahr ist, daß, wenn Ordnung im Lande herrschen soll, den Gesetzen unbedingter Gehorsam

geleistet werden müsse, und nicht der einzelne, der keinen Antheil an der Gesetzgebung nimmt, sich herausnehmen dürfe, den Gesetzen, wenn er die Absicht derselben mit seinem Verstande nicht ergründen kann, Hohn zu sprechen, so darf ich zwar über die Gesetze und ihren Zweck nachdenken; wenn mir nach meiner Meinung durch dieselben ein Unrecht geschieht, mich darüber auf gesetzlichem Wege beschweren, sie aber durchaus nicht übertreten, wenn ich nicht für unwürdig, ferner ein Mitglied eines gesitteten Vereins zu seyn, soll erklärt werden. So wie es ohnehin gewöhnlich ist, daß der Gesetzgeber mit den Gesetzen und den den Uebertretern bestimmten Strafen auch zugleich den Zweck derselben bekannt macht, wenn letzterer nicht ohnehin schon so deutlich vor Augen liegen sollte, daß er bloß dem ganz rohen Menschen, welcher für gesetzliche Freiheit gar keinen Sinn hat, verborgen ist; so ist es doppelte Pflicht eines jeden Mitglieds des Vereins, das Gesetz zu ehren auch in dem Falle, wenn der angegebene Zweck ihm unverständlich bleiben, oder auch wenn seine Ansichten mit denen des Gesetzgebers nicht übereinstimmen sollten. Kurz jeder wissentliche Uebertreter eines Gesetzes muß, wenn Ordnung aufrecht erhalten, — wenn die öffentliche Ruhe, gesetzliche Freiheit und allgemeine Sicherheit nicht gefährdet werden soll, auf das empfindlichste gestraft werden; und gar sehr fehlen in dieser Hinsicht die Regierungen und ziehen sich schwere Verantwortung und den gerechten Tadel aller Einwohner ihres Landes, welche nicht in Ungebundenheit, sondern in Ruhe und Sicherheit leben wollen, zu, wenn sie, sey es aus welcher Ursache es wolle, diese Ruhe und Sicherheit gegen die Feinde derselben nicht durch Anwendung strenger Maßregeln aufrecht erhalten. Ein merkwürdiges Beispiel von der Schwäche mancher Regierungen wurde jüngst in einem öffentlichen Blatte mitgetheilt. Der Magistrat eines Orts ließ nemlich folgende Bekanntmachung öffentlich anschlagen: „Mit Eintritt der Polizeistunde um 11 Uhr Nachts darf kein Gast- oder Schenkwirth Getränke oder Speisen an einheimische Gäste, bei Strafe von 10 Thalern, abreichen; eben so wird jeder Gast, welcher nach 11 Uhr Nachts angetroffen wird, in 10 Thaler

Strafe unnachsichtlich genommen. Das Singen und Lärmen auf der Straße vor der Polizeistunde wird mit Arrest- oder Geldstrafe belegt, auch wird das Nachtschwärmen der jungen Leute zu Nachts nach 11 Uhr streng untersagt, und hat jeder im Betretungsfall Arrest- oder namhafte Geldstrafe zu gewärtigen.“ Ein Mensch, der nothwendig ein Freund des Nachtschwärmens seyn, und die Unordnung mehr lieben muß, als die Ordnung, tadelt diese Verordnung öffentlich, hält deßwegen, weil in andern Orten die Uebertretung der Polizeistunden gelinder — ja sogar, wie er behauptet, in ein paar benachbarten Städten, die er namhaft macht, nur mit 30 Kreuzern bestraft wird, die gedrohte Strafe für viel zu hoch, und drückt also hiermit den Wunsch aus, die Lust des Nachtschwärmens um einen mäßigern Preis genießen zu können. Diesen öffentlichen Tadel benützte die Regierung nicht, wie es hätte geschehen sollen, zu einer Belobung des Magistrats für den Eifer, den er in der Erhaltung guter Ordnung mehr als die benachbarten Städte bewies, sondern zu einer Veranlassung, der Polizeibehörde, unter welcher jener Magistrat steht, den Befehl zu ertheilen: „den Magistrat, welcher die mit der Uebertretung in keinem Verhältniß stehenden auffallend hohen Strafen aus Mißverständniß angedrohet hat, zur alsbaldigen Zurücknahme dieser Strafbestimmung anzuweisen und die dießfalls erforderlichen weitern Anordnungen und Einschreitungen zu treffen, — —.“ Der Magistrat wollte demnach, wie aus seiner Bekanntmachung deutlich erhellet, nicht die Gemeindekasse mit Strafgeldern bereichern, sondern Unordnungen vorbeugen, daher setzte er eine höhere Strafe auf die Uebertretung des Gesetzes, als die Magistrate der benachbarten Orte, welche Bereicherung der Kasse und also auch als nothwendiges Erforderniß derselben — Uebertretung des Gesetzes zum Hauptzweck der Strafe machen; und jeder wird bekennen müssen, daß seine Verordnung, wenn er anders das Recht hatte, sie ergehen zu lassen, den Tadel der Regierung nicht verdiente; und wenn er — vorausgesetzt, daß die Anordnung der Polizeistunde und das Unterbleiben des Nachtschwärmens von allgemeinem Nutzen für die öffentliche Ruhe

und Sicherheit ist, (und wer wird dieß leugnen wollen?) die Strafe noch zehnmal höher angesetzt, und selbst körperliche Züchtigung als Strafe bestimmt hätte, so würde, vorausgesetzt, daß der Wirth und die Gäste die Stunde nicht überhören, sondern wissentlich das Gesetz übertreten, daß also vor dem Eintritt der Polizeistunde allezeit eine Warnung irgend eines angestellten Wächters vorhergeht, ein jeder die gesetzliche Freiheit liebende Einwohner des Orts ihm seinen Beifall nicht haben versagen können. Und diese weise Anordnung des Magistrats wurde aufgehoben, damit rohe Menschen das Vergnügen, das sie daran finden, andere die öffentliche wie die häusliche Ordnung liebende Bürger in ihrer nächtlichen Ruhe zu stören, doch für einen mäßigen Preis mögen genießen können! Aber warum bestimmten denn wohl die Regierungen, die von einer unverhältnißmäßig auffallend hohen Strafe redet, nicht genau das Maß der Strafe, welche dem muthwilligen Uebertreter eines Gesetzes und dem vorsätzlichen Störer der öffentlichen Ruhe gebührt? Traurig sind die Aussichten für die guten Einwohner eines Landes, in welchem die auf Störungen der gesetzlichen Freiheit gesetzten Strafen so tief als möglich herabgesetzt werden, damit der Geist der Unordnung, welcher seit einiger Zeit in Deutschland gar sehr überhand genommen hat, ja nicht unterdrückt, sondern immer mehr genährt, und immer weiter noch verbreitet werden möge: damit das Volk die Gesetze immer weniger achten lernen, und der Zustand der Gesetzlosigkeit immer tiefere Wurzel fassen möge.

Wer seinen Blick auf die verschiedenen deutschen Staaten richtet und ihren gegenwärtigen Zustand vergleicht mit dem der Vorzeit; wie wird er jetzt die Völker finden — glücklicher oder unglücklicher, als ehemals? und welche werden wohl die Ursache seyn des vermehrten Glücks oder Unglücks? Nachdem Deutschland von einem Feinde, unter dessen Joch es eine Zeitlang geseufzt hatte, befreut worden war, glaubten die Regenten ihren Völkern eine große Wohlthat zu erzeugen, wenn sie dieselben Antheil an der Gesetzgebung nehmen ließen, oder mit anderen Worten: wenn sie ihnen eine Constitution

geben würden. In den meisten Staaten wurde dieses Vorhaben sogleich ausgeführt. Die Völker durften demnach außer dem Stellvertreter — Gesetzgeber — Regenten — oder wie er sonst genennet werden mag, den sie schon hatten, noch mehrere Stellvertreter wählen, welche zusammen kommen, und sich über das Wohl des Landes auf Kosten desselben berathen sollten. Doch sollte der Regent, oder die von ihm ernannten Räthe das Recht behalten, das Berathene anzunehmen oder zu verwerfen, auch die versammelten neuen Stellvertreter, oder Volksabgeordneten wieder nach Gefallen zu entlassen. Diese Einrichtung hatte gewiß ursprünglich nicht den Zweck, das Volk und den Regenten, welche bisher Eines waren — indem der Regent als der erste Diener des Staats das Amt hatte zu regieren, wofür er vom Staate besoldet wurde; — von einander zu trennen, und eine Opposition zwischen Regenten und Volk zu bilden; sondern nur den Regenten auf das, was er oder seine Räthe etwa übersehen sollte, aufmerksam zu machen. Daher hätte alles, was die Abgeordneten der Völker dem Regenten und seinen Räthen mündlich in der Hauptstadt des Reichs vortragen, ohne kostspielige sogenannte Landtage in jedem Lande durch Herausgabe eines Blattes bewirkt werden können, in welchem auf eine ganz ähnliche Weise, wie bei den Landtagen, ein jeder, der einen heilsamen Vorschlag machen zu können glaubt, seine Meinung öffentlich ausspricht, dieselbe der Prüfung der Behörden, die für das Wohl des Landes zu sorgen haben, unterwirft, Einwürfe beantwortet und überhaupt das Seinige dazu beiträgt, den Zweck des Volksvereins, gesetzliche Freiheit und Sicherheit, zu erhalten und immer mehr zu befördern. — Es fragt sich demnach: was haben die Völker durch die eingeführten sogenannten Constitutionen gewonnen? Sie haben gelernt, sich mehr, als zuvor geschehen ist, mit politischen Dingen zu beschäftigen; nach außen — nicht auf ihre häuslichen Angelegenheiten, sondern auf die des Staats — ja sogar nicht bloß des Staats, dem sie angehören, sondern auch fremder Staaten ihren Blick hinzurichten; zu untersuchen, wie andere Länder regiert werden, die Gesetze anderer Län-

der mit denen des Inlandes zu vergleichen, und, wenn jene ihnen einen Vorzug zu haben scheinen, dieselben für sich zu verlangen, ohne jedoch die Verschiedenheit der Völker und Länder, die Lage der letztern und die Verhältnisse der erstern ganz genau zu kennen und zu beherzigen. Sie haben gelernt, ohne die einem Gesetzgeber nöthigen Kenntnisse sich eigen gemacht zu haben, dennoch die gegebenen Gesetze genau zu revidiren, und — was nach dem bekannten Sprichworte: viele Köpfe, viele Meinungen; nicht anders zu erwarten ist, in jedem derselben Fehler zu finden; der Regierung, zu der sie sonst das Vertrauen hatten, sie werde ihr Amt gewissenhaft verwalten, zu opponiren, wenn es auch nur in der Absicht geschehen sollte, um zu erkennen zu geben, auch außer den Regierungspersonen gebe es noch Leute im Lande, die etwas von den Regierungsgeschäften verstünden. Nun hört man in den constitutionellen Staaten unter den Ständen und an den Orten von Politik sprechen, wo man sich vorher nichts darum bekümmerte. Als ich vor ungefähr vierzig Jahren studierte, da waren die Studenten in Landsmannschaften getheilt. Diejenigen nemlich, welche schon von den Gymnasien her sich kannten, hielten sich auch ferner als gute Bekannte ganz der Natur gemäß mehr zu einander als zu Fremden. Die verschiedenen Landsmannschaften hatten keinen Haß gegeneinander. Eben so oft geschah es, daß ein Student Streit bekam mit einem Mitgliede seiner Landsmannschaft, als mit dem einer anderen. Die verschiedenen Landsmannschaften besuchten sich wechselsweise, und wenn Mitglieder verschiedener Landsmannschaften zuweilen an öffentlichen Orten zufällig zusammentrafen, beschäftigten sie sich eben so unbefangen, als wenn die Gesellschaft nur Einer Landsmannschaft angehört hätte; entweder machten sie sich Bewegung durch Fechten, Kugeln ꝛc., oder sezten sich zusammen und sangen Burschenlieder. Die vornehmsten derselben waren die, welche vom Landesvater handelten; bei deren Absingung jeder Student den Seinigen leben ließ. Mit Politik befaßten sich damals die Studenten eben so wenig, als sie Berathungen hielten, welche die Einrichtung und das Wohl der Landsmannschaften zum Zweck

gehabt hätten. Dergleichen Berathungen wurden für ganz überflüssig gehalten, weil über das allgemeine Wohl der Studenten der academische Senat sich berieth, und die Landsmannschaften nicht bestunden als unauflösliche, für das ganze künftige Leben gestiftete, eidlich bestätigte Verbindungen, sondern als Bekanntschaften, bloß durch früheres Zusammenleben und durch nachbarliche oder Familienverhältnisse begründet, die man nach dem Trieb des Herzens fortsetzen oder meiden konnte. Bei dem Juristen, wie bei dem Mediciner, bei dem Theologen, wie bei dem Philologen, bei allen galt der Grundsatz: Lerne nur das, aber das recht, was du einst in dem dir selbst erwählten Stande kennen sollst! non multa, sed multum! Und viele hatten an die Thüre ihres Zimmers geschrieben: dic, cur hic! Daher blieb jeder bei seinem Fache, und hatte, wenn er dieß gründlich studiren wollte, keine Zeit, sich mit einem anderen zu beschäftigen, weil er doch nur ein Pfuscher geworden wäre. Allgemein galt damals der Grundsatz: Niemand kann zweien Herren zu gleicher Zeit und auf eine genügende Weise dienen. Daher hielt sich ein jeder, auch nachdem er seine Studien vollendet hatte, auch wenn er eine Anstellung erhielt, ferne von der Anmaßung und dem Wahne, über Wissenschaften, in die er nicht eingeweiht war, ein Urtheil sich erlauben zu wollen. Jeder glaubte genug zu thun zu haben, um vor seiner Thüre zu kehren. So wenig der Schneider dem Schlosser, oder der Maurer dem Weber in das Handwerk pfuschte, — so wenig es einem Studenten in den Sinn kam, dem Handwerker die Form der Kleider und Schuhe vorzuschreiben, die er zu tragen verlangte, weil er dem Handwerker bessere Kenntnisse von der damals üblichen Tracht zutraute, als sich, — so wenig der Bauer dem Hufschmied vorschrieb, wie er seine Pferde beschlagen sollte, — so wenig maßte sich auch der Politiker an, die Rezepte, die der Arzt seinen Patienten vorschrieb, zu revidiren, oder dieser, jenen wegen seiner Amtsführung zu tadeln. Man hätte es damals eben so für eitle Thorheit gehalten, wenn der Handwerker, der Fabrikant, der Bauer hätte Anspruch machen wollen auf die Theilnahme an Regie-

rungsgeschäften, als wenn der Regent und seine Räthe hätten versuchen wollen, Beinbrüche zu heilen. Ja man glaubte damals, daß, wenn es auch möglich wäre, es doch nicht gut sey, wenn eine und dieselbe Person mehrere unter sich nicht verwandte Geschäfte zugleich besorge, z. B. zugleich Antheil nehme an der Fertigung der Kleider, Erzeugung des Getreides, Entscheidung der Prozesse, Abfassung der Landesgesetze oder der ärztlichen Rezepte ꝛc. ꝛc. weil dadurch das gesellige Band — der mannigfache Bedarf und die gegenseitige Hilfsleistung — welches die Menschen vereiniget, zerrissen würde. Damals sprach auch ein jeder nur von seinen Geschäften, der Handwerker von seinem Handwerk, der Fabrikant, der Kaufmann von seinem Gewerbe, der Jurist, der Arzt, der Prediger, jeder von den Wissenschaften seines Standes; und wenn der eine von den Wissenschaften und dem Gewerbe des anderen oder von dessen Verfahrungsweise eine abweichende Ansicht hatte, so maßte er sich keineswegs an, die Sache besser zu verstehen, sondern kritisirte bloß die Handlungsweise seiner Zunftgenossen. — Jetzt ist es ganz anders geworden. Die Studenten sind getheilt nicht mehr nach den Ländern oder nach frühern Bekanntschaften, sondern nach ihren angenommenen Meinungen. Alle haben zwar zum Wahlspruch: Freiheit und Gleichheit! aber nicht alle wissen richtige und bestimmte Begriffe damit zu verbinden, was man auch von Jünglingen, die für richtige Urtheile und feste Grundsätze noch nicht reif sind, und eben deßwegen, damit sie noch lernen sollen, die Schule noch nicht verlassen haben, nicht erwarten kann. Die allermeisten von ihnen sind in gewisse Orden getheilt, welche sich so feindlich gegenüberstehen, daß keiner den andern grüßt, keiner zu dem anderen auch nur ein Wort spricht, kaum einer die Mitglieder des anderen dem Namen nach kennen lernt, so daß, wenn man zuweilen bei einem Studenten sich nach einem anderen, der nicht zu seiner Verbindung gehört, erkundiget, man gewöhnlich mit der Antwort abgespeist wird: ich kenne keinen, der so heißt; er muß zu einer anderen Verbindung gehören; — daß sogar, wenn es sich zuweilen ereignet, daß zwei von verschiedenen Orden an

einem

einem fremden Orte in öffentlichen Gesellschaften zur Ferienzeit zusammentreffen, beide kein Wort miteinander sprechen, sondern sich mit Verachtung von einander abwenden, und durch diese ungezogene Lebensweise jeden gesellschaftlich Gebildeten gegen sich einnehmen. Ihr gegenseitiger Haß ist bei ihnen sogar gesetzlich durch ein Verbot, das jeder Verein seinen Mitgliedern ertheilt, mit den Mitgliedern eines anderen Vereins irgend eine Gemeinschaft zu haben, und geht so weit, daß sie sich öfters nicht getrauen, Nachts einzeln durch die Straßen der Stadt zu gehen, aus Furcht, von Mitgliedern einer anderen Verbindung mißhandelt zu werden. Und die Ursache dieses Hasses ist die Verschiedenheit — nicht ihres religiösen oder kirchlichen Glaubens, sondern — ihrer Politik. Schon als Gymnasiasten trennen sie sich in Parteien; Kinder einer und derselben Stadt, Schüler einer und derselben Klasse, ja sogar die nächsten Blutsfreunde feinden sich einander öfters an, bloß weil ihre Politik verschieden ist, mit der sie sich fleißig beschäftigen. Vorzüglich fleißig studiren sie die allgemeinen Menschenrechte und wenn man Gelegenheit hat, sich mit ihnen zu unterhalten, so findet man, daß mancher nicht im Stande ist, die Lage der bekanntesten Länder und Städte anzugeben, dagegen aber viel zu sprechen weiß von der Constitution des Landes, von den vielen Mängeln derselben, von der Nothwendigkeit politischer Reformen, von dem Rechte der Völker, sich frei zu machen von dem Druck, unter welchem sie seufzen, von der politischen Freiheit als dem höchsten Gut, welches zu erringen sie berufen seyen. Dergleichen Gespräche führen sie aber freilich vor der Hand nur in vertraulichen Zirkeln ihrer Verwandten und guten Freunde, bis sie die hohe Schule besuchen, wo sie selbst gleichsam constitutionelle Staaten bilden. Damit sie nemlich mit dem constitutionellen Geiste desto vertrauter werden, muß jeder Verein, den die Studenten bilden, seine eigene constitutionelle Einrichtung haben. Denn obgleich die Tendenz der verschiedenen Vereine eine und dieselbe ist, so ist doch die Einrichtung des einen Vereins in etwas verschieden von der des anderen, und sollte diese Verschiedenheit vielleicht

auch nur in der Farbe der Kleidung bestehen. Die Mitglieder eines jeden Vereins halten fleißig gemeinschaftliche Berathungen über die inneren und äußeren Angelegenheiten ihres Reiches, senden Deputirte an die Vereine auf andere Universitäten, haben eine gemeinschaftliche Kasse, zu welcher sie nach Verhältniß der Wechsel, die sie von ihren Eltern erhalten, beisteuern müssen, bei welcher aber niemals ein baarer Bestand Statt findet, sondern bei den beträchtlichen Ausgaben, die für Miethe eines großen Versammlungssaals, für gemeinschaftliche Zehrung bei ihren häufigen Zusammenkünften, für Kosten, welche durch die eingeführten, meist kindischen Gebräuche veranlaßt werden, Reisekosten ihrer Gesandten, welche den Vereinen auf anderen Universitäten die Resultate ihrer Berathungen mittheilen müssen, Beherbergung der in ähnlichen Angelegenheiten bei ihnen angekommenen Gesandten auswärtiger Universitäten, Kosten für Bureau, Schreibmaterialien, Schläger, ꝛc. ꝛc. bestritten werden müssen, stets Schulden vorhanden sind, welche öfters mehrere hundert Thaler betragen, ja zuweilen die Zahl Tausend übersteigen, und nur deßwegen nicht öffentlich bekannt werden, weil die Wirthe die Miethe und Zehrungen — die Mitglieder eines Vereins müssen z. B. die Maas Bier immer um einige Pfennige theuerer zahlen, als andere Personen, — auf eine solche Weise berechnen, daß sie niemals Verlust leiden, und im Nothfall die Mitglieder voll constitutionellen Geistes lieber das Honorar für die Collegia unberichtiget lassen, als daß sie ihrem Herbergsvater Gelegenheit geben sollten, diese Angelegenheit zu veröffentlichen. Und diese constitutionelle Einrichtung, auf die sie sich viel zu gute thun, hat nach ihrer Meinung große Vorzüge vor den Constitutionen der deutschen Staaten, und ist eigentlich eine Musteranstalt für diese. Um nur einen Vorzug anzuführen, so ist es bei den Studenten gesetzlich, daß die Vorstände der Vereine diesen verantwortlich sind für alles, was während ihrer Amtsführung beschlossen oder gethan wird, während in den constitutionellen Staaten diese Verantwortlichkeit der Vor-

stände, d. h. der Könige und Fürsten noch nicht Statt findet, aber doch einst noch, wenn die academische Muster-Constitution, wie nicht zu zweifeln ist, allgemeine Anwendung wird gefunden haben, zum Wohl der Völker in's Leben treten wird. Da dieser constitutionelle Geist die Studenten beseelt, läßt sich leicht errathen, womit sie sich vorzüglich beschäftigen. Bei ihren Zusammenkünften unterhalten sie sich größtentheils mit politischen Gegenständen; politische Blätter — aber nach ihrer Sprache durchaus keine ministeriellen, sondern Oppositionsblätter werden begierig gelesen, die Landesregierungen gemustert, und wenn sie zuweilen Gesänge anstimmen, so hört man nichts mehr singen vom Landesvater, den sie, wenn zuweilen ein Veteran sie an denselben erinnert, nur spöttisch belächeln und mit gar unedlen Namen benennen, sondern ihre Gesänge handeln bloß von den Rechten der Menschen, vom Haß gegen die Zwingherren, von der Freiheit der Völker, u. d. gl. und obgleich die verschiedenen Vereine feindselig gegen einander gesinnet sind, so haben sie doch sämmtlich Ein Prinzip: Freiheit und Gleichheit! Sich recht in die Politik einzustudiren, und hie und da selbst als Mitarbeiter, oder in kurzer Zeit wohl gar als Redacteure von Oppositionsblättern auftreten zu können, ist ihre vornehmste Sorge; ja sie halten es für eine größere Schande, ein Oppositionsblatt ungelesen zu lassen, als zehn Collegia zu versäumen! Sie glauben aber auch in der Politik so bewandert zu seyn, daß es ihnen, sie mögen ein Studium erwählt haben, welches sie wollten, nicht schwer fallen könne, ein Land zu regieren. Diese hohe Meinung, die sie von sich haben, ist Ursache, daß sie als Studenten keineswegs in dem Verhältniß der Schüler zu den Professoren als ihren Lehrern zu stehen glauben und es höchst übel nehmen, wenn sich Jemand herausnimmt, dieß zu behaupten. Sie gewöhnen sich auch immer mehr daran, sich unehrerbietig gegen ihre Lehrer zu betragen, nach denen sie so wenig fragen, daß sie es durchaus nicht für ungezogen, sondern für burschikos — welches Wort alles, was edel und großartig genennet werden kann, in sich begreift — halten, wenn

sie den Hörsaal, sobald sie in denselben treten, dermaßen mit Tabaksdampf anfüllen, daß der Lehrer, wenn er erscheint, kaum zu athmen vermag; und die Professoren getrauen sich theils nicht, gegen das unanständige Betragen derer, die sich vorgenommen haben, einst noch die Welt zu regieren, ernstliche Maßregeln zu gebrauchen; theils huldigten sie selbst erst kürzlich noch als Studenten jenem Grundsatz der Freiheit und Gleichheit, und huldigen demselben noch. Wenn es gleich wahr ist, daß es unter den Studenten viele gibt, die ihrem Berufe gemäß leben und sich bemühen, vor allen Dingen nur das recht zu lernen, was ihnen nach dem Stande, den sie erwählt haben, zu wissen nöthig ist, sich also um die Politik nichts bekümmern, eben deßwegen aber auch von denen, die sich durch ihre politischen Vereine zu Führern der Völker vorbereiten, sehr verachtet sind, weil sie den Geist wackerer Bursche nicht haben, sondern Renoncen sind und obscuriren, — so wird doch angenommen werden dürfen, daß die Mehrzahl derselben sich mit der Politik beschäftigt, und sich einen Geist zu eigen macht, der den Menschen während seiner künftigen Laufbahn nur selten mehr verläßt. Auch in seinen künftigen Verhältnissen bleibt nemlich der Student mit seltenen Ausnahmen den politischen Grundsätzen getreu, die er als Mitglied des Burschenvereins einstudiren mußte, und sucht dieselben, so viel ihm in seinem bald engeren bald weiteren Wirkungskreise nur immer möglich ist, unter allen Ständen zu verbreiten, und daher kommt es, daß der Geist der Unzufriedenheit und der ungezähmten Freiheit, der Geist der Unordnung, der Rechthaberei, der Tadelsucht und der Widersetzlichkeit gegen alles, was den schon auf Gymnasien sich angeeigneten und auf Universitäten noch weiter ausgebildeten politischen Grundsätzen entgegen ist, nicht allein unter den studirten, sondern auch unter den unstudirten Volksklassen immer allgemeiner wird. Besucht man irgend eine öffentliche Gesellschaft in einer Stadt, und wenn sie auch die gemischteste ist, so hört man von nichts, als von Politik sprechen. Da sitzen junge Pfarrer und Fabrikanten,

junge Aerzte und Kaufleute, Rechtskundige und Schullehrer, Professoren und Handwerker nebeneinander und jubeln über einen Sieg, den die zweite Kammer über die erste errungen hat, lassen hoch leben die Helden der Oppositionspartei, verwünschen die ministerielle oder Hofpartei, trösten sich mit der Hoffnung, daß mit jedem Landtag die erstere doch um einige Schritte weiter vorwärts kommen und letztere jedesmal um eben so viel Schritte zurückgedrängt werde, bis endlich durch den unbesiegten Muth und die ausdauernde Standhaftigkeit die höchste constitutionelle Freiheit wird errungen seyn. Der eine glaubt zwar der Gang des constitutionellen Lebens sey viel zu langsam, die Volksdeputirten seyen noch viel zu furchtsam und bescheiden, wogegen der andere erwiedert, daß man langsam auch weit kommen könne, und daß Vorsicht besser sey als Uebereilung, Klugheit besser als Trotz; aber einstimmig hoffen und betheuern alle, daß es besser werden müsse, und sie alles aufzuopfern bereit seyen für die Herstellung einer dem Völkerwohl und der Menschenwürde entsprechenden Constitution. Selten hört man von einem bejahrten Mitgliede der Gesellschaft, das gewöhnlich diese ihm ungewohnte neumodische Unterhaltung schweigend verachtet und diejenigen, die an dieser Unterhaltungsweise Geschmack finden, bedauert, einen Widerspruch, weil die Opposition bei weitem die Mehrzahl bildet, viel lautere Stimmen hat, und diese gar mächtig mit vereinter Kraft öfters auch unbescheiden und beleidigend erhebt, wenn Jemand ihr Lieblingsthema anzutasten wagt. Besucht man einen Gasthof in einer Stadt, so trifft man die neuesten Oppositionsblätter an, und der Wirth ist sogleich bereit, über alles, was die Politik des Landes betrifft, als gründlich Eingeweihter alle nur mögliche Auskunft zu geben. Der geringste Bürger glaubt jetzt um eine Stufe höher zu stehen, weil er ein Mitglied eines constitutionellen Staates ist, achtet die Noth seiner Familie wenig, erblickt die Zukunft im schönsten Lichte, ist stolz darauf, behaupten zu können, daß er sich zur Opposition halte, ohne jedoch zu wissen,

was dieß Wort eigentlich bedeute, zufrieden, daß er weiß, sie sey etwas sehr Gutes. Daher wendet er jetzt die Stunden, in welchen er ehemals einen Groschen verdiente, dazu an, die Constitution des Landes zu studiren, die Verfassungsurkunde und ihre Mängel genau kennen zu lernen, und für die Groschen, womit er sonst der Noth seiner Familie steuerte, Oppositionsblätter zu lesen, welche ihn lehren, gegen die Regierung, welcher er ehemals vertraute, mißtrauisch zu werden, über Bedrückungen zu klagen und die Regierung zu verwünschen, welcher er eine Abgabe zahlen soll, die sie nach seiner Meinung nicht verdient. — Und bald wird es dahin kommen, daß man das auf die constitutionellen Staaten Deutschlands anwenden kann, was jüngst ein Deutscher aus Paris schrieb: daß man zuweilen Kutscher, während sie vor der Thüre eines Hauses auf ihre Herrschaft warten, auf dem Kutscherbocke in das Lesen eines Zeitungsblattes vertieft sieht. Diese Veränderungen sind von den Regierungen, welche wie bei den Formen der Kleider und Hausgeräthe, so auch in der Regierungsform Frankreich zum Muster nahmen, veranlaßt und durch die Constitution hervorgebracht worden. Sonderbar ist es, daß, während man ehemals stets nach Osten blickte und von daher alle Bildung erwartete, jetzt die Bildung von Westen ausgehen soll.

Wenn der Zweck aller Einrichtungen, welche von den Regierungen getroffen werden, kein anderer als die Glückseligkeit der Völker seyn soll, so wollen wir nur die Völker fragen, zu welcher Zeit sie glücklicher lebten, damals, als sie ihrer Regierung die Gesetzgebung vertrauensvoll überließen, oder seitdem sie Antheil an der Gesetzgebung nehmen? Bereise einmal ein verständiger unbefangener Mann z. B. diejenigen Gegenden Deutschlands, welche ehemals unter preußischer Herrschaft sich befanden und nun constitutionellen Staaten einverleibt worden sind, und frage das Volk, ob es durch den Tausch glücklicher oder unglücklicher geworden sey? Das **Volk** — nicht die Studenten oder die jungen Advokaten und Aerzte, welche sich gewöhnlich

gar unbescheiden zu ungebetenen und unberufenen Volkssprechern aufwerfen, ohne nur im geringsten die Wünsche und Bedürfnisse des Volks zu kennen, auch nicht diejenigen Bürger in Städten, welche sich viel darauf einbilden, sich mit einigen politischen Ausdrücken und Ansichten bekannt gemacht zu haben, um Antheil an öffentlichen Gesellschaften und an dem immer mehr Mode werdenden politischen Gesprächen nehmen zu können; sondern das Landvolk, welches bei weitem den größten Theil der Bevölkerung ausmacht mit Einschluß der allermeisten älteren, erfahrenen und zu reifen Urtheilen fähigeren Personen der gebildeten Stände — wird bekennen, daß es jetzt vermisse die gute Justiz, Polizei und musterhafte Finanzeinrichtung der vorigen Regierung — daß es ehemals die schuldigen Abgaben gerne entrichtet habe, weil die Regierung ihr Amt treu verwaltete und mit lobenswerther Strenge für gute Ordnung und öffentliche Ruhe sorgte, — daß zwar jetzt immer viel von künftiger Verminderung der Abgaben, als dem höchsten Wunsche des Volkes, gesprochen werde, aber meistens von Leuten, welche die Wünsche und Bedürfnisse des Landmanns nicht genau kennen, und nicht wissen, daß derselbe, wenn es nöthig wäre, gerne alles sich wollte gefallen lassen, wenn nur die Regierungen, die sonst für das Wohl des Landes eifrig sorgten, nicht so schlecht geworden wären, wie man jetzt häufig in öffentlichen Blättern liest, welche denselben ohne allen Rückhalt Mangel an allem, was zur Verwaltung der Regierungsgeschäfte erforderlich ist, vorwerfen; weßwegen auch jetzt das Volk selbst Antheil an den Regierungslasten unter dem Vorwande eines Volksrechts nehmen müsse, aus welcher neuen Einrichtung aber nichts Gutes entspringen könne nach dem bekannten Sprichworte: viele Hirten, übel gehütet! — daß schon jetzt allenthalben, wo die Regenten eine solche Regierungsform zu ihrer Erleichterung einführten, die Wahrheit dieses Sprichwortes sich bewährt habe; denn seitdem herrsche in diesen Staaten, wie die Geschichte lehrt, unter allen Ständen die größte Unzufriedenheit und Un=

ordnung, Unruhe und Unsicherheit, Mißtrauen und Aufgeregtheit der Gemüther, so daß diese Länder augenscheinlich mit starken Schritten ihrem Verderben entgegen gehen; weil die jetzigen Regierungen zu schwach seyen, um die Vorwürfe zurückzuweisen und zu beantworten, welche ihnen in öffentlichen Blättern gemacht werden, womit man, wie es scheint, absichtlich — um alles Vertrauen, das das Volk zu seiner jetzigen Regierung noch haben könnte, zu vernichten, das ganze Land im eigentlichen Verstande überschwemme. — Wenn ich das Volk so sprechen höre, so denke ich an den großen Friedrich, und an das, was dieser weise König in seinen hinterlassenen Werken von der besten Regierungsform sagt. — Unter dem Volke gibt es indessen Ausnahmsweise, zwar nicht aller Orten, aber in allen Gegenden, besonders in Städten, manche, welche anders sprechen, nemlich Studenten, welche Mitglieder theils geheimer, theils sogar vom Staate genehmigter*) Verbindungen sind oder waren — junge Leute, welche ihre Studien vollendet haben, aber den Zweck ihrer frühern Verbindung, ihrer eingegangenen Verpflichtung getreu, zu verfolgen fortfahren, vorzüglich junge Professoren, Advokaten, Aerzte, — ferner manche, welche sich entweder seit einiger Zeit das Politisiren bei einem Krug Wein oder Bier so angewöhnt haben, daß sie ihre Familien darüber zu Grunde gehen lassen, oder Mitglieder einer gewissen Verbindung sind, deren Zweck der Rückschritt von der gesetzlichen Freiheit zur vollkommensten Ungebundenheit, oder wie sie es nennen, die

*) Man sollte es kaum glauben, daß es Regierungen gebe, welche aus purer Humanität den Studenten, deren Pflicht und Beruf es ist, ihre Wissenschaften zu studiren, sogar ein Privilegium geben, in Verbindungen, welche auf ihre Wissenschaften gar keinen Bezug haben, zu treten, und die Constitutionen derselben sanctioniren. Einen Freundschaftsbund zu schließen, dazu bedarf es nirgends einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Wozu haben wohl Studenten andere Verbindungen nöthig? Entweder sind dieselben lächerlich, oder schädlich.

Herstellung der Menschenrechte ist; welche sich gewöhnlich zu Sprechern aufwerfen und der Welt wollen glauben machen, daß sie die Wünsche des Volks aussprechen, welche alles aufbieten, um mündlich und schriftlich die ruhigen Bewohner des Landes aufzuhetzen gegen ihre Regierungen, daher jede Handlung der letzteren zu verdächtigen suchen, und entweder aus Unwissenheit, oder weil sie nichts zu verlieren haben, und aus der Anarchie Vortheil zu ziehen hoffen, aller Einschränkung feind sind, und den Unterschied zwischen Ungebundenheit und gesetzlicher Freiheit so wenig kennen, als die Nothwendigkeit der Einschränkung zum Bestand der Freiheit; — sogar auch selbst manche aus dem Bauernstande, deren Kopf schwindlich geworden ist durch die große Ehre, die ihnen widerfahren ist, oder bevorsteht, als Volksdeputirte auf den Landtagen erscheinen, in Gesellschaft vornehmer Herren ein Wort über Politik mitsprechen und für ihr Mitsprechen, ja sogar auch für ihr Schweigen reichliche Diäten annehmen zu dürfen, so daß sie, ohne einen klaren Begriff von der Sache, wovon gesprochen wird, zu haben, oder im Stande zu seyn, die Folgen einer neuen Einrichtung oder eines Vorschlags zu berechnen, entweder im Vertrauen auf die Einsicht, die sie selbst zu besitzen wähnen, oder auf die Weisheit anderer Sprecher, oder aus Dankbarkeit gegen ein paar Herren, welche bei einer Bouteille Champagner sie zur Mitstimmung über einen Gegenstand vorbereitet haben, aus voller Kehle einstimmen, wenn z. B. über Preßfreiheit debattirt wird, und es als ein großes Glück betrachten, wenn keine Presse mehr gegen sie angewendet werden darf, und sie künftig also den Presser nicht mehr im Hause sehen, der bisher zuweilen bei verzögerter Zahlung sie an ihre Schuldigkeit erinnert und ihnen manchen Thaler gekostet hat. — Diese hier bezeichneten Leute rühmen die seit einiger Zeit in manchen deutschen Staaten eingeführten Constitutionen, jedoch nicht als das non plus ultra des Volksglückes, sondern als die erste Stufe, welche diese Staaten aus

der Barbarei erstiegen haben zu der Vollkommenheit, zu der das Menschengeschlecht zu gelangen bestimmt ist — sehen mit Verachtung herab auf diejenigen Staaten, welche noch — wie sie sich auszudrücken pflegen, — obscuriren, d. h. noch keine constitutionelle Verfassung haben, und halten jedes Mittel für erlaubt, jenen Zustand der Ungebundenheit, welcher ihr Ziel ist, herbeizuführen. Daher klagen sie im Namen des Volks — wie sie vorgeben — und als Volksfreunde — wie sie sich nennen — über die großen Lasten, wodurch dasselbe zu Boden gedrückt wird; und stellen dem Volke die Abgaben, die es bisher für die Ruhe und Sicherheit, die es unter dem Schutz der Obrigkeit genoß, willig leistete, so lange als höchst ungerechte und leicht abzuschaffende Bedrückungen vor, bis es ihnen gelingt, Gehör zu finden; und dieß finden sie in jedem Lande, wo die Regierung diesen Demagogen nicht das Maul stopft; denn in jedem Lande gibt es Leute, die entweder so unverständig sind, daß sie alles, was ihnen andere unter dem Schein der Freundschaft sagen, sogleich als wahr annehmen, also leicht glauben, es geschehe ihnen hie und da Unrecht, die Obrigkeit erfülle ihre Pflicht nicht genau, u. d. gl. — oder so unbillig denken, daß sie, wenn ihnen irgend Jemand Anleitung geben wollte, wie sie sich auf Kosten anderer bereichern, oder sich ungerechter Weise einen Vortheil verschaffen können, ohne weiters jedes Mittel für erlaubt halten, ihren Nutzen zu befördern. So wie es allenthalben Menschen gibt, welche, wenn man ihnen einen Weg zeigen wollte, auf welchem sie von der Zurückerstattung eines Capitals, das ihnen Jemand redlicher Weise geliehen hat, sich befreien, also den Darleiher betrügen könnten, besonders wenn sich Jemand Mühe geben wollte, diesen Betrug durch Scheingründe zu rechtfertigen und ihnen als erlaubt darzustellen, sich — sey es aus Unverstand oder aus Unredlichkeit — kein Gewissen machen würden, den gegebenen Rath zu befolgen; so haben auch wirklich schon, wie die Geschichte lehrt, Demagogen durch ihre Vorspie-

gelungen in manchen Ländern es dahin gebracht, daß hie und da Anfangs nur Einzelne aus dem Volke, denen sich aber nach und nach immer mehrere anschloßen, den bestehenden Gesetzen Hohn sprachen, die Abgaben, deren Einrichtung sie bisher als Schuldigkeit erkannten, zu verweigern anfingen, und sogar, was man von gebildeten Menschen — was man von Christen gar nicht erwarten sollte, das Schwert ergriffen gegen die Obrigkeit, welcher sie gehuldiget hatten. Demnach darf man sich gar nicht verwundern, wenn unwissende oder übelgesinnte Menschen, welche das Volk z. B. zu überreden suchen, Frohnen und Lehenverhältnisse seyen als Ueberbleibsel aus der Zeit der Sclaverei gegenwärtig nicht mehr zu dulden — Zehenten seyen höchst ungerechte Abgaben und der Kultur äußerst schädlich, ꝛc. ꝛc. bei Unwissenden nicht bloß Gehör, sondern auch Neigung finden, die bestehende Ordnung mit Gewalt umzustoßen; aber unbegreiflich ist es, daß manche Regierungen gar nichts thun, zur Erhaltung der Ruhe und zur Beschützung des Rechts gegen ungerechte Anmaßungen, ja sogar zur Ausführung der größten Ungerechtigkeiten noch die Hand bieten. Es gibt für den Bauern keine angemessenere Gabe als die des Zehentens, weil dieselbe steigt und fällt mit dem Werth der Dinge und im richtigen Verhältnisse steht mit dem Ernteertrag. Wollte man den Zehenten ablösen mit Geld, so würde der Zehentberechtigte verlieren, weil, wie die Geschichte lehrt, das Geld von einem Jahrhundert zum anderen aus ganz natürlichen Ursachen immer einen geringeren Werth bekommt, also schon in hundert Jahren die Geldabgabe kein Aequivalent mehr für den Zehenten seyn würde; wollte man aber, welches am billigsten wäre, den Zehenten in Naturalien fixiren, so würde diese Abgabe, die nach einem mehrjährigen Durchschnitt an Körnern, Stroh ꝛc. kurz allem, was bisher der Zehentberechtigte bezogen hat, alljährlich in gleicher Quantität geleistet werden müßte, in Mißjahren für den Zehentpflichtigen eine größere Last seyn, als wenn er in guten Jahren den Zehenten doppelt abreichen

müßte, nicht zu gedenken der Reibungen, die es jährlich zwischen beiden Betheiligten rücksichtlich der Qualität der abzureichenden Früchte gebe. Auch kann nur der Unwissende behaupten und auch nur der in diesen Angelegenheiten ganz Unerfahrene den Glauben annehmen, als ob der Zehenten der Kultur schädlich sey. Wer von der Falschheit dieser aus der Luft gegriffenen Behauptung, welcher, während der Verständige darüber lacht, nur entweder der Unwissende oder der, welcher aus der Zehentfreiheit Nutzen zu ziehen hofft, beipflichtet, sich nicht durch Gründe der Vernunft überzeugen kann, den führe man zu zwei Feldern von gleicher Güte, von denen das eine zehentpflichtig das andere zehentfrei ist, und frage ihn, ob er in der Kultur dieser beiden Felder einen Unterschied finde, vorausgesetzt, daß die beiden Besitzer derselben gleich fleißige Landwirthe sind. — Nun fragt sich aber auch: Wer verlangt denn Zehentfreiheit? Nicht die Bauern; (denn die Abgaben des zehenten Theils der Ernte ist für sie die natürlichste und bequemste, weit leichter und bequemer, für sie, als eine dem Werth des Zehentens gleichkommende Geld- oder Naturalienabgabe) sondern die sich zu ungebetenen Sprechern aufwerfenden Städtebewohner, die keinen Zehenten abreichen. Und was können diese für Bewegungsgründe haben, sich in Dinge zu mischen, die sie nichts angehen? Diese Frage ist so leicht zu beantworten, daß ich gar nicht nöthig habe, mich darauf einzulassen. Scheint es auch manchem gleichgültig zu seyn, und mag er darüber als über ein Kinderspiel lachen, wenn er hört oder liest, daß junge Leute, die, weil sie nichts besseres zu thun wissen, sich gerne mit Dingen beschäftigen, die sie nicht verstehen — daß z. B. ohnlängst Studenten, Advokaten, Professoren ꝛc. den von einem Landtage rückkehrenden Deputirten entgegen zogen mit Fahnen, welche die Inschrift hatten: Zehentfreiheit, Frohnfreiheit, Preßfreiheit! so sollten doch Regierungen nicht gleichgültig seyn gegen dergleichen Auftritte, als ob dieselben bloß kindische Späße wären, sondern dergleichen Jünglinge mit Ernst anhalten, sich den Stu-

dien zu widmen, die sie erwählt haben, und nicht, sey es aus eigenem oder aus fremden Antrieb, sey es aus Unverstand oder aus Bosheit, bei ruhigen Landleuten Wünsche erregen, welche ungerecht sind, zur Unzufriedenheit Veranlassung geben und am Ende, wenn sich diese Wünsche fixiren und bei der Fixirung den Schein des Rechts annehmen, zu Auftritten Veranlassung geben, dergleichen sich vor kurzem in Irland ereigneten, wo einige unverständige Zehentpflichtige mit gewaffneter Hand die Zehentfreiheit behaupteten und die rechtlich Gesinnten mit dem Tode bedrohten, wenn sie sich ihnen nicht anschließen würden. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Frohnen. Wenn vor Zeiten einige Personen ein Land einnahmen und die daselbst hausenden wilden Thiere getödtet oder verjagt hatten, theilten sie dasselbe unter sich. Weil aber das auf solche Weise einem dieser Eroberer zugefallene Stück zu seiner persönlichen Benutzung zu groß war, theilte er davon denen, die sich bei ihm anzusiedeln wünschten, gewisse Plätze zur Benutzung mit, zwar unentgeldlich, aber unter gewissen Bedingungen, z. B. daß, wenn der Ansiedler das erhaltene Land einem anderen abtreten wolle, dem Grundeigenthümer gewisse Abgaben gereicht oder auch sogenannte Frohnarbeiten *) alljährlich entweder in bestimmtem oder unbestimmtem Maße geleistet werden müßten. Bisher hatten die Menschen so viel Rechtsgefühl, daß es Niemanden in den Sinn kam, eine solche Einrichtung anzutasten. Erst in neuerer Zeit hielt man es hie und da für unschicklich, die bestehenden Verträge streng zu halten und rieth zur Ablösung; ja man ging so weit, daß man die Ablösung als etwas nothwendiges betrachtete, die Ansprüche des Frohnberechtigten auf den Boden des frohnpflichtigen Guts leugnete, und sogar die Unrechtmäßigkeit der Frohndienste be-

---

*) Frohn heißt bekanntlich im Altdeutschen: Herr; so wie Fraw: Frau. Z. B. Frohnleichnamstag, d. i. des Herrn Leichnamstag. Also Frohndienste, Herrendienste sind Dienste, die der Nutznießer eines Landes dem Herrn desselben leistet.

hauptete. Ist denn aber wohl diese Ablösung allezeit gerecht und durchaus anwendbar? Ich besitze z. B. ein Haus, auf welchem das Recht haftet, daß einige benachbarte Bauern mir alle zu dessen Erhaltung nöthigen Fuhren unentgeldlich leisten müssen. Die Ablösung dieser Frohnfuhren scheint leicht ausführbar zu seyn. Wenn man nemlich berechnet, wie viel eine jede Fuhr kostet, und wie viele derselben im Durchschnitt ohngefähr jährlich zu leisten sind, so darf nur von den Frohnpflichtigen die berechnete Summe gehörig unter dieselben vertheilt alljährlich an mich bezahlt werden. Aber — kostet wohl in hundert Jahren eine Fuhr nicht mehr als gegenwärtig? Wer vergütet mir oder meinen Erben alsdann das Fehlende? — Und auch angenommen, ich sollte vollständig in Geld entschädigt werden, und könnte, weil nicht in jedem Jahr Reparaturen vorgenommen werden, also auch nicht alljährlich Baufuhren nöthig sind, die jährlichen Ablösungssummen zusammensparen zur Bestreitung des Fuhrlohns bei einer Hauptreparatur; wer würde mich entschädigen, wenn ich in der Umgegend zur Uebernahme der großen Menge dringend nöthiger Fuhren Niemanden bereit fände und ich für größern Lohn aus der Ferne Fuhrleute verschreiben müßte? Daher ist es immer ungerecht, wenn man dergleichen Ablösungen befiehlt. Der Zehent- und Frohnpflichtige hat sein Gut mit der Last freiwillig übernommen, und zwar um so wohlfeiler, je größer die Last ist, die ihm bei der Uebernahme bekannt gemacht wurde. Also kann er sich durchaus nicht über diese Last beschweren. Der Zehent- und Frohnberechtigte hat sein Recht bei Uebernahme des Gegenstandes, wozu dieses Recht gehört, mit übernommen, und zwar für eine Summe, die desto größer ist, je mehr Werth das übernommene Recht hat. Nun fragt sich: wer gewinnt durch die Ablösung; der Berechtigte oder der Pflichtige? Ist die Ablösung beiden vortheilhaft, so bedarf es hiezu keines Befehls. Beide werden sich gewiß von selbst verständigen. Gewinnt aber nur der eine, so verliert der andere. Und ist es wohl nicht offenbar ungerecht, dem einen auf Kosten des anderen einen

Vortheil zu verschaffen? Aber doch ist es noch eine unendlich größere, allen Glauben übersteigende Ungerechtigkeit, wenn, während jedem erlaubt ist, auf Ablösung nach einer vorgeschriebenen Norm anzutragen, doch nur dem einen freisteht, seinen Antrag auch mit Widerspruch des anderen durchzusetzen, dem anderen Theile aber dieses zu thun untersagt ist. Gewiß, aus dem Staate — und es gibt leider dergleichen in Deutschland — in welchem das Gesetz besteht: der Pflichtige darf ablösen wann er will, nach den vom Staate vorgeschriebenen Grundsätzen, auch wenn der Berechtigte seine Zustimmung nicht gibt; dieser aber kann die Ablösung — auch nach dem vom Staate vorgeschriebenen Maaßstabe nicht durchsetzen, wenn jener nicht will — ist alle Gerechtigkeit gewichen; denn so ungerecht es ist, Jemanden deßwegen zu zwingen, einen gegenseitigen Vertrag — und was sind denn Zehenten und Frohnen anders, als gegenseitige, schon lange bestehende, immer heilig gehaltene Verträge zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen — aufzuheben bloß auf Verlangen des einen Theils mit Widerspruch des anderen; so ist es doch die schreiendste Ungerechtigkeit, nur dem einen Theil dieses Recht, Verträge aufzuheben, zu gestatten, und nicht auch dem andern. Eine große Aehnlichkeit mit dieser Ungerechtigkeit hat auch jene, welcher in manchem deutschen Staate das Wort geredet wird, nemlich Gleichheit der Besteurung, überhaupt Gleichheit der Lasten. Es gibt Länder, worinnen in neueren Zeiten der Grundsatz angenommen worden ist: die Güter sollen gleich belastet werden. Ist dieß nicht ungerecht? Ich habe z. B. einen Acker deßwegen, weil derselbe bisher äußerst geringe Steuern und andere Abgaben zu reichen hatte, theuer erkauft, mein Nachbar aber einen Acker von der nemlichen Qualität und gleichem Flächeninhalt deßwegen, weil viele Steuern und andere Abgaben auf demselben bisher lasteten, wohlfeil erworben. Nun wird darauf angetragen, den Meinigen höher in die Steuer zu legen, weil er wegen seiner wenigen Abgaben mehr Werth hat, und den des Nachbars wegen dessen größerer Belastung und mithin geringeren Werths von einem Theile der bisherigen Steuer

zu befreien; so daß also künftig das bisherige große Mißverhältniß zwischen beiden Aeckern nicht mehr Statt findet, indem der Meinige wegen erhöheter Steuer im Werthe fällt, und der meines Nachbars wegen Steuerverminderung im Werthe steigt. Hier nimmt offenbar der Staat, statt mich vor Ungerechtigkeit zu schützen, das Capital, um welches mein Acker im Werthe verliert, mir aus der Tasche und steckt dasselbe in die meines Nachbars, dessen Acker im Werthe gewinnt. Wahrscheinlich sind dergleichen Ungerechtigkeiten der Anfang des großen Werkes, alle Berge eben zu machen, zu dessen weitern Ausführung es vielleicht einem solchen Staate auch gefallen konnte, ganz mit eben demselben Rechte, das sehr ungleich unter den Einwohnern vertheilte Vermögen gleicher zu vertheilen, und jeden, der mehr hat, anzuhalten, dem, der weniger hat, mitzutheilen, bis sie einander gleich sind. Wer etwas zu verlieren hat, der fliehe die Staaten, worinnen solche Gerechtigkeit geübt wird; wer aber nichts zu verlieren hat, der komme und schließe sich an die Zurückgebliebenen an, so wird bald die gewünschte vollkommenste Gleichheit hergestellt seyn.

Vor einiger Zeit empörte sich ein Theil der christlichen Einwohner des türkischen Reichs gegen ihren Regenten. Als Ursache wurde angegeben der Wunsch dieser Leute, ein eigenes Reich zu bilden und statt des bisherigen muhamedanischen — einen christlichen Regenten zu haben; die Hauptursache aber war wohl der unruhige Charakter dieser Griechen, den dieselben von den ältesten Zeiten her bei jeder Gelegenheit bewiesen hatten, und welcher das uralte Sprichwort rechtfertigte und immerhin rechtfertigen wird: graeca fides, nulla fides! Die türkische Regierung hatte diese Menschen, die nie mit einer Regierung lange zufrieden waren, und ob gleich ehemals in mehrere einzelne kleine Völkerschaften getheilt, doch untereinander immer in Streit lebten, eine geraume Zeit mit der nöthigen Strenge im Zaume gehalten, und würde dieß ferner gethan haben, wenn nicht andere, und zwar christliche Mächte eingeschritten wären. Man sollte es kaum glauben, wenn man es nicht selbst

erlebt

erlebt hätte, welchen großen Antheil viele christliche Einwohner anderer Länder an dem Schicksal der Griechen nahmen. Sie dachten nicht daran, daß sie ihre eigenen unchristlichen Gesinnungen an den Tag legen würden, wenn sie sich eines Volkes annehmen, welches durch sein Verhalten den christlichen Namen bei allen Nichtchristen stinkend gemacht hatte; ganz unbegreiflich aber ist es, daß Regierungen den Grundsatz, der bisher von allen Christen verworfen wurde: es gibt Fälle, wo es dem christlichen Unterthanen erlaubt ist, das Schwert gegen die Obrigkeit zu ergreifen! mit den Waffen in der Hand geltend zu machen suchten, und dadurch nicht allein der Vorschrift des Christenthums: unterthan zu seyn der Obrigkeit und gehorsam nicht allein den gütigen, sondern auch den strengen Herren, rc. Hohn sprachen, sondern auch zu ihrem eigenen Verderben für die Zukunft den Eindruck vernichteten, welchen bisher der Vortrag dieser christlichen Lehren bei den christlichen Völkern gemacht hatte. Man konnte voraussehen, daß die Nemesis nicht säumen werde. Was jeder Weise erwartete, ist bereits eingetroffen. Die drei Regierungen, die das Werk der Griechen unterstützten, haben schon ihren Lohn empfangen. In welchem Labyrinth befindet sich nicht die englische Regierung, die nur mit Mühe noch im Stande ist, ihre Unterthanen, die großen Theils wenig mehr nach ihr fragen, im Zaum zu halten! Wie theuer büßte nicht die französische Regierung; sie wurde für unfähig erklärt von ihren eigenen Unterthanen, ferner mehr zu regieren; und diese strichen sich selbst aus der Reihe christlicher Völker, welche als solche unterthan seyn sollen der Obrigkeit, aus, weil sie behaupten, daß keiner von ihnen mehr Unterthan sey! Und die russische Regierung — was hat diese in den jüngsten Zeiten erfahren müssen, da sie der Empörung eines großen Theils der Bevölkerung des ihrer Aufsicht anvertrauten Landes kaum steuern konnte! Und wer vermag wohl die weiteren Folgen der Lehre, welche diese Regierungen ihren Völkern factisch gegeben haben: es gibt Fälle, wo es den Unterthanen erlaubt ist, sich selbst

Recht zu schaffen, den Gesetzen Hohn zu sprechen, und sogar das Schwert gegen ihre Obrigkeit zu ergreifen — zu berechnen? Allenthalben empören sich Menschen gegen die bestehende Ordnung; und wenn man die Empörung der Griechen jetzt zu rechtfertigen sucht durch den Druck, unter dem sie in neueren Zeiten hatten seufzen müssen, so weiß doch jeder Unparteiische und mit der Geschichte Vertraute, daß jener Druck, wenn er auf irgend eine Weise zuweilen zugenommen hat, durch die Halsstarrigkeit und Untreue der Griechen selbst nothwendig wurde; man sehe nur auf Griechenland bei seinem jetzigen Verhältniß, welches ja sein Wunsch war. Ist es denn jetzt glücklich, zufrieden, ruhig? Die neueste Geschichte lehrt und wird ferner lehren: graeca fides, nulla fides! Und auch angenommen, die Griechen sollten gedrückt worden seyn; was würde endlich daraus entstehen, wenn jeder Unterdrückte, welcher als Partei gar nicht im Stande ist, ein unparteiisches Urtheil in seiner eigenen Sache zu fällen, sich selbst Recht schaffen dürfte? Es sind wahrlich schon in christlichen, deutschen, constitutionellen Staaten von unbefangenen Bürgern die Worte gehöret worden, und die Sprecher hatten gar keine Scheu, sie hören zu lassen: die Griechen mußten viele Abgaben entrichten, und schafften sich Recht; auch wir müssen viel zahlen, wir müssen uns nur auch Recht schaffen. Und der Einwurf, den man diesen Unzufriedenen machte: es sey nicht möglich, daß derjenige, welcher glaubt, es geschehe ihm Unrecht, ein richtiges Urtheil hierüber fällen könne, weil er Partei sey, und wenn auch ein Unparteiischer seiner Behauptung beistimmen würde, es ihm als Christen doch nicht erlaubt sey, sich in einem Lande, welches nach Gesetzen regiert wird, selbst Recht zu schaffen; — wurde gewöhnlich beantwortet mit den Worten: Die Griechen urtheilten auch selbst, ob sie gleich Partei waren, über ihre Lage und über das Recht, dieselbe zu verändern, und die christlichen Regierungen anderer Länder stunden ihnen bei, und bekannten also selbst, daß der christliche Unterthan sich gegen seine Regierung, wenn er glaubt,

dieselbe handle unrecht, auflehnen, sich selbst Recht verschaffen dürfe und hoffen könne, von anderen Regierungen unterstützt, — wenigstens nicht gehindert zu werden. Dieser Glaube greift immer weiter um sich, und läßt unabsehbares Elend fürchten, wenn nicht schleunigst die Regierungen ernstliche Maßregeln ergreifen, um die bereits untergrabene gesetzliche Freiheit wieder herzustellen und die allenthalben Wurzel gefaßte Irreligiosität zu unterdrücken. Man sehe hin auf die constitutionellen Staaten Deutschlands, und man wird genug Beweise finden von den großen Fortschritten, welche ganz nach Englands oder Frankreichs Muster der Geist der Ungebundenheit seit weniger als einem Menschenalter gemacht hat — also Beweise vom Rückschreiten dieser Staaten von der Civilisation zur Rohheit. Bin ich z. B. Fabrikant, so darf ich nicht mit Zuversicht auf ungestörte Freiheit hoffen, mein Geschäft nach Willkühr treiben, beschränken oder unterlassen zu können, sondern muß die bisherigen Arbeiter beibehalten und nach der von ihnen ertheilten Vorschrift belohnen, wenn ich nicht befürchten will, daß von ihnen mein Haus zerstört und meine Habe geraubt werde; und die Regierung ist zu schwach, oder zu human, als daß sie meine Freiheit beschützen könnte. — Glaube ich mein Geschäft besser betreiben zu können durch Anwendung von Maschinen, als durch Menschenhände, so habe ich nicht Freiheit, nach Ueberzeugung zu handeln, sondern muß befürchten, mein Eigenthum von denen, welchen ich bisher Verdienst gab, mir entrissen zu sehen. Wer hat an dieser Verletzung meiner Freiheit anders Schuld, als die Regierung, welche die Schuldigen als die rohesten Menschen, nicht bei dem ersten Versuch, meine Freiheit zu stören, oder bei dem ersten Beweis, den sie von ihrer Rohheit ablegen, auf eine solche empfindliche Weise züchtiget, daß sie und andere von ähnlichen Versuchen zurückgeschreckt werden? Die Gegner der gesetzlichen Freiheit rechtfertigen zwar dergleichen Vorgänge mit der Noth, wodurch die Arbeiter zur Selbsthilfe gezwungen würden. Aber theils zeugen die Gräuel, welche

durch dergleichen rohe Menschen verübt werden, keineswegs von großem Hunger, den dieselben leiden, in welchem Falle sie schwächer handeln und nicht so kräftig einschreiten würden; theils ist es nicht wohl glaublich, daß es unter civilisirten Völkern eine Regierung geben sollte, welche nicht, wenn Jemand sich bei ihr als ganz arm und verdienstlos angibt, denselben auf irgend eine Weise gegen den Hungertod schützen sollte. Ueberdieß läßt es sich nur von ganz rohen und ohne alle Ueberlegung handelnden Menschen denken, daß sie sich in eine Lage versetzen, in welcher sie nicht bloß für sich, sondern auch für die Ernährung einer Familie zu sorgen haben, ohne eines hinlänglichen Verdienstes und der nöthigen Mittel, sich und die Ihrigen zu erhalten, für die Zukunft versichert zu seyn; und was soll man von einer Regierung denken, welche Menschen, die nur auf die Gegenwart sehen und nicht im Stande sind, über die Zukunft nachzudenken, nicht als unwürdige Mitglieder des gesellschaftlichen Vereins unter Vormundschaft nimmt und ihnen die Orte ihres Aufenthalts und die Art ihrer Ernährung selbst vorschreibt? — Bin ich Abgeordneter bei einer Ständeversammlung, so darf ich nicht nach meiner Ueberzeugung sprechen, wenn ich nicht, im Falle diese dem Wunsche und der Meinung der anwesenden Zuhörer widersprechen sollte, befürchten soll, von letzteren in meinem Vortrag gestört oder im Nachhausegehen beleidigt zu werden. — Befinde ich mich im Theater, so nehmen einige, welche als Freunde der Ungebundenheit zur Bezeigung ihres Wohlgefallens oder ihres Mißfallens ein Vorrecht vor den übrigen Anwesenden zu haben glauben, es sich heraus, durch Klatschen ihren Beifall — und zugleich andere — durch Pfeifen ihren Tadel auszudrücken, Schauspieler herauszurufen, dieselben, wenn sie wegen Unpäßlichkeit nicht sogleich erscheinen können, unter großem Tumult vorzufordern, Wiederholung eines Gesanges zu verlangen, und überhaupt durch ihr höchst unbescheidenes und rohes Verhalten andere ruhige Zuschauer auf mancherlei Weise in dem Sehen und Hören dessen, wofür sie ihren Beitrag be-

zahlt haben, zu stören. Als z. B. jüngst in Dijon, trotz des Verbots der Polizeibehörde und des Widerspruchs des gebildeten Theils der Zuschauer, einige rohe Menschen zur großen Erbauung der anwesenden polnischen Flüchtlinge im Theater republicanische Lieder abzusingen sich erfrechten; steuerte denn die Regierung, deren Amt die Beschützung gesetzlicher Freiheit ist, diesem Unfug auf eine solche kräftige Weise, daß dergleichen unruhige Auftritte nicht mehr zu erwarten sind? Doch von der Regierung Frankreichs wird dieß nicht zu erwarten seyn. — So wenig Freiheit in einem Lande herrscht, in welchem ein Künstler die Preise für den Genuß, den er andern durch sein Talent bereitet, nicht erhöhen darf, ohne Unruhen befürchten zu müssen; so wenig freien Sinn haben Leute, welche andern etwas, wodurch Niemand in seiner Freiheit gestört wird, zu thun bloß deßwegen verbieten, weil sie sich hiezu nur allein für berechtigt halten. Wenn Leute eines gewissen Standes behaupten wollten, nur sie dürften mit vier Pferden fahren, andere müßten sich mit zwei oder drei begnügen, — oder nur sie dürften Schnurbärte tragen, andere müßten dieselben rasiren, — so würden sie dadurch anzeigen, daß sie keinen Begriff von gesetzlicher Freiheit haben. Frankreich, sagen viele, dieß ist das Land, wo wahre Freiheit herrscht; der König selbst stimmt ein in den Ruf seiner Bürger: es lebe die Freiheit! — Ich bekenne, daß ich ein großer Freund der Freiheit bin, aber in dem sogenannten freien Frankreich möchte ich nicht Bürger seyn. Der Franzose nennt das Freiheit, was wir Ungebundenheit nennen. Die neuesten Auftritte in Paris und Lyon lehren deutlich, was die Franzosen unter ihrer Freiheit verstehen. Wenn z. B. das Militär auf einem hiezu bestimmten Platz exercirt, so ist es nach der Versicherung eines Augenzeugen der neuesten Zeit den freisinnigen Franzosen nicht genug, diesen Uebungen in angemessener Entfernung und ohne Störung zuzusehen, sondern sie drängen sich ohne alle Rücksicht, ob sie das Geschäft derer, die sie beobachten wollen, unterbrechen, in dichten Haufen zwischen die commandirenden Officiere und die Li-

nien der Soldaten. — Wenn in der Kammer der Volksabgeordneten zu Paris ein Staatsdiener etwas vorträgt, dem einige widersprechen zu müssen glauben, so geschieht dieser Widerspruch nicht erst, wenn der Redner ausgesprochen hat, auch nicht mit Ruhe und Bescheidenheit, sondern unter großem Tumult; zuweilen kostet es Mühe, die Gemüther zu besänftigen und die Tumultuanten zur Ordnung zu bringen; ja es geschieht sogar, daß diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche anderer Meinung sind, die Versammlung verlassen. Und diese Deputirten sind doch gewöhnlich die Gebildeteren im Volke! Wie würden sich erst die weniger Gebildeten bei ähnlicher Veranlassung verhalten? Und was würde erst das Volk urtheilen, wenn die Regierung gegen dasselbe wegen sich erlaubter bescheidener Einwendungen gegen ergangene Verordnungen sogleich tumultuarisch und gewaltthätig einschreiten wollte? — Unter der vorigen Regierung war in Frankreich den filles publiques der Eintritt in das Palais Royal, wie überhaupt das Umherstreifen auf den Straßen, aus weisen Absichten verboten, und auf ihre Bitte um Zurücknahme dieses Verbots wurde nicht geachtet, sobald aber jene gestürzt war, stellte sich die Freiheit dieser Personen von selbst her, und Paris genießt seitdem das Glück, dieselben in voller Freiheit zahlreich im Palais Royal sowohl als in den frequentesten Straßen umherschwärmen zu sehen, ohne daß das sittliche Gefühl des Franzosen, aber desto mehr das des gebildeten Ausländers empört wird, wenn alte Weiber die unglücklichen Opfer ihrer Gewinnsucht bei Tag und Nacht am Arme herumschleppen und feilbieten. — Ist die französische Freiheit wohl wünschenswerth, und wohin wird dieselbe führen? — Frankreich wird mit Recht seit lange schon die Unruh in der Uhr: Europa, genannt. Wie die Unruh die Uhr in Bewegung erhält, so erhält gleichsam Frankreich das übrige Europa in Thätigkeit. So wenig aber alle Räder der Uhr der Unruh gleichen dürfen, so wenig die übrigen Staaten Europa's Frankreich; und wie die Unruh sich wegen ihrer ungleich schnellern Bewegung auch schneller

abnutzt und öfter erneuert werden muß, als die übrigen Räder, so hat Frankreich mehr Revolutionen zu bestehen, als andere Länder, es müßte denn seyn, daß diese ihm nachahmen; wie es bereits manche gethan haben. Zum Glück ist Polen geheilt von seinem Schwindel, Frankreich nacheifern zu wollen, und befreit von der Gefahr, durch Erneuerung der polnischen Reichstäge von einer Revolution in die andere zu fallen. — Belgien wird seinem Schicksale nicht entgehen; es hat zu große Fortschritte gemacht in der Liebe zur Ungebundenheit, als daß es ohne fremde Hilfe bloß durch die Macht derjenigen seiner Bewohner, welche gesetzliche Freiheit lieben, gerettet werden könnte. Möchten doch die Regierungen der deutschen Staaten alles zu entfernen suchen, was die Ruhe und Sicherheit seiner Bewohner gefährden könnte, und alles aufbieten, gesetzliche Freiheit aufrecht zu erhalten, und wo sie untergraben ist, wieder zu befestigen. Ungebundenheit beherrscht Frankreich unter dem schön klingenden Namen der Freiheit; und der Hang zur Ungebundenheit hat auch in Deutschland große Fortschritte schon gemacht nicht ohne Schuld der Regierungen, welche zu leise strafen die Verletzungen der Freiheit, und zum Leidwesen der die Ruhe und Sicherheit Liebenden immer mehr überhand nehmen lassen das Geschrei derer, welche entweder aus Unwissenheit oder um als solche, die nichts zu verlieren haben, im Trüben fischen zu können, gerne Unruhen erregen — gerne Deutschland zu einem Frankreich machen möchten. — In Frankreich ist das Volk schon gewohnt, seine Wünsche der Regierung nicht bescheiden vorzutragen, sondern alles zu ertrotzen; die Gründe, die seinem Willen entgegengesetzt werden, nicht zu prüfen, ja nicht einmal anzuhören; sondern ohne weiteres seinen Willen durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel geltend zu machen. Fast jedes Blatt irgend einer politischen Zeitung liefert hievon Beweise in Menge. Wenn man z. B. liest: In Clermont weigerte sich die Geistlichkeit, dem Begräbniß eines im Duell getödteten jungen Mannes beizuwohnen. Dessen ungeachtet erschien der Zug vor der Kirche

und bemächtigte sich des Kreuzes. Nach der Zeremonie wurde das Haus des Pfarrers erbrochen und gänzlich verheert. Nur mit Mühe konnte das Militär die Ruhe herstellen. — In Straßburg bewillkommte ein Wirth einen der vielen polnischen Flüchtlinge, der ihm durch einen Einquartierungszettel zugetheilt wurde, nicht mit so vielen und tiefen Complimenten, als einige eben zugegen gewesene Freunde der polnischen Insurgenten wünschten; und andern Tags stürmte ein großer Haufe Volks das Haus, warf die Fenster ein und zerschlug alle Geräthschaften. — Wenn Leute, die als Aufrührer eingefangen wurden, beim Verhör ihren Richtern ungestraft zuzurufen sich erfrechen dürfen: wir haben noch Kugeln in unsern Patronen, — wenn man liest, daß, als bei den Parlamentsverhandlungen in Paris eine Person in ihrer Rede sich des Worts: Unterthan, bediente, demselben von der Menge der Anwesenden nicht mit Bescheidenheit widersprochen worden, sondern sogleich ein allgemeiner Lärmen entstanden, und der Tumult kaum zu stillen gewesen sey; so muß man dieses Land bedauern, dessen Bewohnern das Christenthum ganz fremde geworden zu seyn scheint. Denn wo es keine Unterthanen gibt, da gibt es auch keine Obrigkeit, welcher nach christlicher Vorschrift ein jeder unterthan seyn soll; da gibt es wohl auch keine Knechte, also auch keine Herren — vielleicht auch keine Kinder, also auch keine Eltern mehr; da darf man Kindern nicht mehr das Muster Jesu vorhalten, welcher seinen Eltern unterthan war. Alles ist in Frankreich majorenn. Glückliches Frankreich, ruft man von allen Seiten auch sogar aus manchen deutschen Kehlen dir zu, in deinem Schoose ist jeder sich selbst genug; da gibt es weder Obrigkeit noch Unterthanen, weder Herren noch Knechte — nur Brüder und Schwestern! Doch ich möchte dein Bürger nicht seyn! Leute, die einander so unbrüderlich begegnen, und bei der geringsten Veranlassung gleich so mörderisch anfallen, mag ich nicht zu Brüdern; weit ruhiger und sicherer lebt man in der — Türkei. Alle Regierungsformen hat Frankreich schon versucht, ohne durch

Schaden klug geworden zu seyn. Es wird wiederholt dieselben der Reihe nach versuchen und nicht klug werden.

Einige Regenten Deutschland's glaubten ihren Völkern eine Wohlthat zu erzeigen, wenn sie denselben eine der französischen ähnliche Verfassung geben würden; haben aber großen Theils seitdem erfahren, daß sie zugleich damit auch den französischen Geist der Unruhe, der Unsicherheit und Ungebundenheit auf deutschen Boden verpflanzten. Und in Kurzem werden die öffentlichen Blätter aus deutschen Staaten eben so viele Beispiele der Widersetzlichkeit gegen die Regierungen und gegen gesetzliche Ordnung liefern, als sie bisher aus Frankreich lieferten. Hören wir ja schon von allen Seiten her Klagen über gestörte öffentliche Ruhe und über Gewaltthätigkeiten, welche an denen verübt werden, die zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung berufen sind; — dagegen aber leider nur wenig von durchgreifenden Maßregeln der Landesregierungen und von empfindlicher Bestrafung der Ruhestörer. Wenn wir z. B. in einem öffentlichen Blatte lasen, daß in einer angesehenen Stadt Süddeutschlands ein Haufe Bürger, welcher auf der Straße auf einige durchreisende polnische Flüchtlinge in der Absicht wartete, um denselben ein Lebehoch zu bringen, einer Polizeiperson auf die bescheidene Anrede: Meine Herren, wenn sie einigen Anspruch auf Bildung machen, so gehen sie ruhig und still nach Hause; — erwiederte: wir machen keinen Anspruch auf Bildung, — und einstimmig aus voller Brust rief: es leben die Polen hoch! — so verwunderten wir uns nicht darüber, daß es unter den Bürgern einer Hauptstadt noch Menschen gibt, die auf einer so niedern Stufe der Bildung stehen, daß sie nicht allein solchen Leuten, welche ihr Vaterland ins Verderben stürzten und der verdienten Strafe entfliehen, öffentlich ihren Beifall zu erkennen geben, sondern auch die bescheidene Warnung einer Person, deren Amt es ist, Ordnung in der Stadt zu erhalten, gar nicht achten, ja in ihrer Rohheit sich nicht einmal schämen, ihren Mangel an Bildung zu bekennen. Aber vergeblich warteten wir bisher auf eine öffentliche Be-

kanntmachung der Mittel, welche die Landesregierung anwendete, um für die Zukunft dergleichen Ausbrüchen der Rohheit vorzubeugen. Denn so wie es Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, einer jeden polizeilichen Warnung Folge zu leisten, weil, wenn er auch in Folge der erhaltenen Warnung eine Pflicht unterlassen oder Schaden anrichten sollte, nicht er, sondern die Polizei dafür verantwortlich seyn würde; so ist es auch Pflicht des Staats, rohe und ungebildete Menschen, welche ihren Mangel an Bildung selbst einsehen und bekennen, in eine Bildungsanstalt bringen zu lassen, worinnen sie zu würdigen Mitgliedern eines Vereins gebildeter Menschen erzogen werden. — Wenn wir hören, daß Menschen in gesetzlich regierten Staaten die Landesgesetze nicht beobachten, sondern sich dagegen öffentlich auflehnen, daß sie, wenn sie von anderen beleidiget worden zu seyn glauben, nicht auf gesetzlichem Wege, sondern eigenmächtig und gewaltthätig sich Recht zu verschaffen suchen, daß sie den Landesgesetzen zum Trotz mauthbare Gegenstände heimlich über die Grenze bringen, sich der vorgeschriebenen Visitation widersetzen, die Grenzaufseher, wenn diese ihr Amt verwalten, als Feinde behandeln, und sich überhaupt nicht als Menschen, sondern als wilde Thiere betragen; so verwundern wir uns nicht darüber, daß es in Deutschland noch solche rohe Menschen gibt, sondern darüber, daß die Landesregierung sich dieser rohen Leute nicht besser annimmt und dieselben bisher noch nicht, sey es durch Güte oder durch Strenge auf einen höhern Grad der Bildung gebracht hat; daß sie auch dergleichen wilden Menschen, die nichts von Zucht wissen, erlaubt, in so großer Menge und so nahe beisammen zu wohnen, daß diese, wenigstens eine Zeit lang, sich an den groben Mißhandlungen, womit sie sich an den zur Erhaltung der Ordnung angestellten Personen rächen zu dürfen das Recht zu haben glauben, auf eine viehische Weise ungestört ergötzen können. — Wenn wir seit einiger Zeit so gar Vieles hören von Polenvereinen, und die Gebildeten im Volke mit Ekel und Widerwillen in den meisten öffentlichen Blättern zahllose Aufsätze lesen,

worinnen die Anführer der polnischen Insurgentenhaufen, die in ihrer Rohheit die Ruhe und Sicherheit der Völker für nichts achteten, das Christenthum, worinnen sie erzogen worden waren, verleugneten, und nur Rache athmeten gegen die, welche sich ihrer übermüthigen Anmaßungen widersetzten, bemitleidet und die Deutschen aufgefordert werden, jene Ruhestörer auf alle Weise zu unterstützen, damit sie die Folgen ihrer Verbrechen ja nicht fühlen möchten, — wenn wir lesen, daß diese Menschen, welche zwar schwuren, entweder zu siegen oder zu sterben, sich aber nachher doch anders besannen, und, nachdem sie glücklicher Weise besiegt wurden, die Flucht dem Tode vorzogen und der verdienten Strafe entflohen, um auch in anderen Ländern den Samen der Unruhe und der Gesetzlosigkeit auszustreuen, in vielen Städten Deutschland's eine gute — ja freundschaftliche Aufnahme fanden, sogar als Helden begrüßt wurden, allenthalben, wo sie hinkamen, entweder freie Herberge und unentgeldliche Weiterbeförderung, oder Geldunterstützung erhielten, — daß, während die eine Stadt trauerte, daß ihr das Glück, Polen durchreisen zu sehen, nicht zu Theil werden solle, die Freude der andern bei der Ankunft eines Haufens dieser Leute um so größer war, als sie die Hoffnung, dergleichen Helden zu sehen, schon aufgegeben hatte, — daß, während in der einen Stadt diesen theueren Gästen zu Ehren glänzende Feste angestellt wurden, in der andern bei der Ankunft und Abfahrt dieser Helden das tausendstimmige Geschrei: es leben die Polen! ertönte, ja sogar Damen sich gedrungen fühlten, denselben öffentlich zu huldigen und sie zur Bezeigung ihrer unbegrenzten Ehrfurcht mit Lorbeer und Immortellen zu kränzen; — so verwundern wir uns nicht darüber, daß es in Deutschland noch Menschen gibt, welche die Gesinnungs- und Handlungsweise jener Flüchtlinge theilen, ja sogar es gerne sehen würden, wenn dieselben ihren Hoffnungen und Versprechungen gemäß bald wieder zurückkehren, die polnischen Reichstage wieder herstellen, und diese auch nach Deutschland verpflanzen könnten, wozu ohnehin schon in den con-

stitutionellen Staaten Deutschland's, wie die neueste Geschichte der Ständeversammlungen lehrt, große Hoffnung vorhanden ist. Unbegreiflich aber ist es, wie Regierungen Leuten, die ihr Vaterland verlassen haben und in der Irre umherziehen, die nicht allein auf ihrer Flucht allenthalben, wo sie hinkommen, ihren edlen Entschluß rühmen, die Amnestie ihres Kaisers nicht anzunehmen, die trügerischen Anerbietungen auszuschlagen, und die Hoffnung aussprechen, bald wiederkommen, ihren Kriegsgesang wieder anstimmen, d. h. neues Unglück über ihr Vaterland bringen zu können, sondern auch an Orten, wo man sie beherbergte, Unruhen zu erregen suchten, sich nicht einmal in die gesetzliche Ordnung derjenigen Länder fügten, welche ihnen sichern Aufenthalt boten, und ganz ohne Sinn für gesetzliche Freiheit ihre größte Freude daran hätten, wenn die ganze Erde in Flammen stünde, den freien Durchzug durch ihre Staaten gestatten können, und sie nicht vielmehr gleich anderen Vaganten dem Lande, dem sie angehören, und der Regierung, welcher sie Gehorsam schuldig sind, überliefern, damit sie, auch wider ihren Willen, in den Stand möchten gesetzt werden, beide, an denen sie sich schwer versündiget haben, durch körperliche und geistige Buße, wo möglich, wieder mit sich zu versöhnen. — Wenn wir hören, daß sich hie und da Vereine bilden zur Besorgung solcher Geschäfte, welche den Landesregierungen zugehören, z. B. zur Bestimmung der Reiserouten der polnischen Flüchtlinge oder zu ihrer Verpflegung und Transportirung, zur Beförderung der Preßfreiheit oder zur Beschränkung derselben rc., so verwundern wir uns eben so wenig darüber, daß es allenthalben Menschen gibt, die entweder, weil sie kein Geschäft haben und sich doch gerne die Zeit vertreiben möchten, oder um sich ein Ansehen vor anderen zu geben und sich wichtig zu machen, oder um einen Samen auszustreuen, welcher, wenn er gedeihet, Unruhen hervorbringen könnte, oder um dem Volke den Glauben beizubringen, daß alle Zweige der Regierungsgeschäfte gar füglich unter das Volk ausgetheilt und dadurch die Regenten entbehrlich werden können, dergleichen Vereine bilden; als

darüber, daß Manche aus dem Volke solchen Vereinen ihren Beifall schenken, und sich im Voraus freuen, daß z. B. diese Vereine, die so angelegentlich und freigebig für die Polen sorgten, gewiß noch weit eifriger den Marsch vaterländischer Soldaten bei vorkommenden Gelegenheiten besorgen, also künftig nicht allein die Stelle der Marsch- und Einquartierungs-Kommissaire vertreten, sondern auch die Transport- und Einquartierungs-Kosten eben so freiwillig bestreiten und dadurch dem Staate große Summen ersparen werden. Aber darüber müssen wir uns wundern, daß, wenn gleich einige Regierungen manche dieser Vereine mißbilligen, die eigenmächtigen Anordnungen derselben zurückweisen oder den Staatsdienern alle Theilnahme an denselben verbieten, doch nicht alle Regierungen einen jeden Verein, der sich unberufen anmaßt, der Regierung ins Amt zu greifen, aufheben und die Mitglieder derselben als Störer der gesetzlichen Ordnung bestrafen. — Wenn allenthalben zahllose Zeitschriften unter allen Ständen des Volks in Umlauf gesetzt werden, deren offenbarer Zweck kein anderer ist, als den Regierungen alles Vertrauen ihrer Völker zu entziehen, diejenigen, welche Antheil an der Regierung der Länder nehmen, öffentlich an den Pranger zu stellen und durch Zeichnung ihres Charakters, ihres Betragens und ihrer Personen lächerlich zu machen, die ergangenen Verordnungen zu kritisiren, zur Widersetzlichkeit gegen die bestehende Ordnung aufzufordern und überhaupt Unzufriedenheit zu erregen; so dürfen wir uns über diese in früheren Jahren den Deutschen fremde, jährlich aber mehr überhandnehmende Sitte nicht verwundern; denn groß ist und immer größer wird alljährlich die Anzahl derer, welche den seit mehr als einem Jahrzehent an den meisten Universitäten Deutschland's bestehenden Burschenvereinen als Studenten beigetreten und den Grundsätzen, welchen sie als solche huldigten, bis jetzt getreu geblieben sind und nun ihre Muße um so lieber der mündlichen und schriftlichen Ausbreitung ihrer Grundsätze widmen, als sie dieß nicht allein für Pflicht halten, sondern auch sich dafür durch den Er-

trag ihrer Blätter reichlich belohnt sehen; denn so wenig Eingang noch vor Kurzem ihre politischen Predigten und ihre unbescheidenen Charakter-Schilderungen gefunden haben, so sehr nimmt die Lectüre derselben seit ein paar Jahren, besonders unter dem Bürgerstand, zu, welcher sich immer mehr darauf zu gute thut, politische Gespräche führen und mit einer Unbescheidenheit und Anmaßung, die seit einigen Jahren nur Studenten und aus denselben hervorgegangene revolutionäre Journalisten sich eigen gemacht hatten, über die wichtigsten Angelegenheiten und über die angesehensten und verdientesten Personen absprechend urtheilen zu können. Warum die Landesregierungen dieser verderblichen Sitte bisher nicht kräftiger gesteuert haben, ist nicht einzusehen. Bald wird es zu spät seyn, den ausgetretenen Strom, der immer höher anschwillt, immer größere Verheerungen anrichtet, und bald alles zu verschlingen drohet, wieder in seine Ufer zu leiten. Um dieses zu bewirken, ist vor allen Dingen nöthig ein weises Preßgesetz, welches noch nicht in allen Ländern zu bestehen scheint, weil sich in mehreren Gegenden Vereine bilden zur Beförderung der Preßfreiheit. Diese Vereine können nur entweder durch die Nothwendigkeit, — doch ist es kaum glaublich, daß es in Deutschland Regierungen gibt, welche noch nicht für Preßgesetze und deren Vollziehung gesorgt haben, mithin Vereine nöthig sind, welche das Amt der Regierung verwalten müssen — oder durch den revolutionären Geist ihrer Mitglieder hervorgerufen werden, welche ein Vergnügen daran finden, sich der Regierung zu opponiren, und Regenten und Volk, welche eines seyn sollen, zu trennen.

Die nothwendigen Prinzipien eines Preßgesetzes sind gewiß die einfachsten, welche nur gedacht werden können. — Ich bin Vater einer zahlreichen Familie und habe als solcher die Pflicht, alles von ihr entfernt zu halten, was nicht allein ihre Liebe und ihr Vertrauen zu mir verringern, sondern auch überhaupt ihr schädlich seyn könnte. Mit dieser meiner Familie feiere ich jährlich zu einem gewissen Andenken ein Fest, woran mehrere meiner Bekann-

ten mit ihren Familien auf meine Bitte Theil nehmen. Alle diese theilnehmenden Personen, so verschieden, als nur immer möglich, an Alter, an Kenntnissen, an Geistes- und Körperkräften, versammeln sich in dem freien Locale eines Gasthauses zu einer Mahlzeit, welche aus einer Menge der verschiedensten Speisen und Getränke besteht. Ich achte es für Pflicht, jedesmal über alles, was zum Genuß dargereicht werden soll, Musterung zu halten, und habe schon öfters Gelegenheit gehabt, manches von dem Gastgeber bereitete Gericht als schädlich zurückzuweisen, damit es entweder nach meiner Vorschrift unschädlich gemacht oder ganz zurückgehalten werde. So traf es sich, daß ich einmal über einen Teller Zuckergebackenes, das wegen der herrlichen Malereien, die der Conditor darauf angebracht hatte, sich ganz vortrefflich ausnahm, das Urtheil fällte und vollziehen ließ, daß das Gebackene zwar aufgetragen werden dürfe, zuvor aber die aus Gift bereiteten Farben abgeschabt werden sollten. Alle Verständige rühmten meine Fürsorge, nur einige Kinder bedauerten die schönen Farben und bewiesen dadurch, daß ihnen noch der Verstand mangle. Ein andermal wies ich einen Teller mit Obst zurück, weil dasselbe, obgleich von Ansehen schön, doch durchaus unreif war. Kein Verständiger erlaubte sich auch nur den geringsten Tadel deßhalb, weil des reifen Obstes von den verschiedensten Sorten weit mehr aufgetragen war, als genossen werden konnte; nur einige Kinder sahen sauer zu diesem Verbot, bezeugten aber eben dadurch ihren Unverstand. Mit jedem Jahre wurde die Anzahl der als schädlich erkannten und deßwegen zurückgewiesenen Gerichte weniger, weil der Gastgeber selbst immer mehr das Schädliche von dem Unschädlichen unterscheiden lernte. — Auf eine ganz ähnliche Weise müssen alle Schriften, welche der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen, der Censur unterworfen werden, weil das lesende Publicum in jeder Hinsicht aus den verschiedensten Individuen besteht. Diese Censur kann Niemanden als dem Landesvater, oder den Personen, welchen er dieses Geschäft übertragen hat, zukommen. Diese

müssen entweder die schädlichen Stellen einer Schrift streichen, oder die ganze Schrift, im Falle sie schädlich seyn sollte, zu drucken verbieten, damit nicht Manche in der Meinung, Zucker zu genießen, vergiftet werden. Alle Verständige werden diese Anordnungen loben; auf das Geschrei der Unverständigen darf nicht geachtet werden; denn diese Anordnungen sind nothwendig zur Aufrechthaltung der Preßfreiheit. Wenn nemlich die Freiheit von der Ungebundenheit darinnen unterschieden ist, daß jene dem geselligen Leben angehört, diese aber nicht, Freiheit also darinnen besteht, daß ich alles thun darf, was ich nur immerhin will, wenn es nur nicht Jemanden, der sich mit mir in einem gesellschaftlichen Vereine befindet, schädlich ist, so bestehet Preßfreiheit darinnen, daß ich alles mögliche darf drucken lassen, was anderen keinen Schaden bringt. Es fragt sich demnach nur, was schädlich und was unschädlich sey. Diese Frage kann aber nur im Allgemeinen beantwortet werden, denn über das Einzelne darf und kann nur die Landesregierung urtheilen. Gleichwie nicht der Soldat, der in der Linie steht, commandiren darf, weil er, im Falle er auch wirklich die Kenntniß hiezu hätte, von seinem Standpunkte aus nicht das Ganze überschauen kann; — gleichwie der, welcher sich auf einer Ebene befindet, und nur die nächsten Umgebungen zu übersehen im Stande ist, nicht bestimmen kann, wie der Weg, auf dem er wandelt, enden werde, sondern das Urtheil hierüber dem überlassen muß, der auf einem erhabenen Orte stehet, von wo aus er die ganze Gegend und auch die ganze Länge des Wegs überschauen kann; so kann auch nicht jeder ein richtiges Urtheil fällen über die Folgen einer öffentlichen Bekanntmachung, über die Grenzen der Preßfreiheit. Eine jede, auch die nützlichste Wissenschaft kann schädlich werden durch die Art des Vortrags oder durch Ueberschreitung der Grenzen, z. B. der Geschichte gehört alles an, was von Anfang an bis jetzt geschehen ist, aber nicht alles darf der Oeffentlichkeit übergeben werden, denn die Geschichte lebender Personen und ihr Verhalten darf ich ohne besondere Erlaubniß

laubniß öffentlich bekannt zu machen mir nicht herausneh- men, wenn ich nicht die Grenzen der Preßfreiheit über- schreiten will. Und doch geschieht es oft, daß in öffent- lichen Blättern — freilich von rohen Menschen, denen Bescheidenheit und Gefühl für das Schickliche fremd ist, und in Staaten, worinnen nicht Freiheit, sondern Unge- bundenheit der Presse stattfindet — lebende Personen und sogar angesehene Männer nicht belobend, sondern tadelnd beurtheilt werden, wodurch zuweilen die Beurtheilten oder andere in Schaden kommen können. — Die Religion ist eine Angelegenheit vom allgemeinsten Interesse und in allen ihren Theilen öffentlich zu besprechen. Doch werden Regie- rungen, welche über Preßfreiheit wachen, die Verbreitung der Schriften verhindern, welche den verderblichsten aller Irrthümer, der die Menschen zu allen Schandthaten fähig macht, und doch von ihnen so gerne angenommen und so leicht geglaubt wird, als Wahrheit lehren: das Christen- thum hat Mittel, um das Böse ungeschehen zu machen — um die üblen Folgen böser Handlungen aufzuheben. — Die Politik leidet am wenigsten die Oeffentlichkeit, weil dieselbe allzuverschiedenartige Interessen berührt. Ueber Politik soll- ten nur die öffentlich schreiben dürfen, welche richtig hier- über zu urtheilen vermögen, also die, welche hoch stehen, und vieles übersehen können; denn die niedrig Stehenden haben nicht die nöthige Umsicht, urtheilen daher einseitig, oder sind umgeben von einem Nebel, der sie die Gegen- stände, die sie bemerken, undeutlich oder in einer falschen Gestalt sehen läßt. Der Politik können aber auch alle ent- behren, welche nicht berufen sind, Antheil an den Staats- regierungsgeschäften zu nehmen. Freilich ist es aber eine gemeine Gewohnheit, daß die Menschen am liebsten von dem sprechen, was sie am wenigsten verstehen. Als Bei- spiele dienen die meisten der heutigen Journalisten. Diese Menschen tragen einen großen Theil der Schuld, daß man in allen constitutionellen Staaten so viele Klage hört über Bedrückung des Volks. Wenn die Unverständigen im Volke täglich in den öffentlichen Blättern, welche ihnen von allen

Bayerische Staatsbibliothek München

Seiten — zuweilen sogar unentgeldlich — zum Lesen zugesendet und vorgelegt werden, nichts anders finden, als Vorwürfe, die der Regierung wegen Versäumung ihrer Pflichten gemacht werden, und Beileidsbezeigungen über die Lasten, die das Volk zu Boden drücken, welches wohl das Recht hätte, sich über dieß und jenes zu beschweren; so fragen dieselben nicht: verstehen denn die, die uns dieß alles vorpredigen, auch die Sache, wovon sie sprechen? meinen sie es denn auch redlich mit uns, oder haben sie bloß die Absicht, Unzufriedenheit zu erregen? — sondern sie schließen aus dem Stilleschweigen der Regierung zu den Vorwürfen, die ihr ungestraft öffentlich gemacht werden, auf das Bewußtseyn der Schuld; denn, wenn sich auch zuweilen die Regierung entschuldigt und auf die ihr gemachten Vorwürfe genügend antwortet, so nützt dieß dem größten Theil des Volkes nichts, weil dieß bloß die sogenannten Oppositionsblätter, welche stets gegen und nie für die Regierung sprechen, in die Hände bekommt. Daher ist vor allen Dingen ein weises Preßgesetz nöthig, welches verhindert, daß die Regierung das öffentliche Vertrauen, das zum Bestehen des Staats unentbehrlich ist, sogar auch in dem Falle verliere, wenn sie sich auch Mißgriffe sollte haben zu Schulden kommen lassen. Denn so wenig ein Familienvater seinen Kindern erlauben darf, täglich in die Gesellschaft solcher Leute zu gehen, welche ihm feind sind und schimpflich von ihm sprechen, wodurch Kinder nothwendig nach und nach alles Vertrauen zu ihrem Vater, und wenn er auch der beste wäre, verlieren, auch das Gute, das er thut, in einem falschen Lichte erkennen, sich sogar beleidigend gegen ihn äußern, und am Ende ihm als einen unwürdigen Vater den Gehorsam aufkünden würden; eben so wenig darf eine Regierung dulden, daß ihr ununterbrochen und von allen Seiten her öffentlich Vorwürfe gemacht und dadurch nothwendig die Landeseinwohner gegen sie eingenommen und ihr abgeneigt werden. Dieses Preßgesetz ist sogar in constitutionellen Staaten um so nöthiger, weil in denselben allezeit Regierung und Volk nicht allein ge-

trennt sind, sondern sogar als einander opponirend betrachtet werden, weßwegen auch zwei Kammern angeordnet sind, wovon die eine gleichsam die Rechte des Regenten, die andere die Rechte des Volks zu wahren hat. Dagegen sind in einem rein monarchischen Staate König und Volk Eins, haben beide dasselbe Interesse, indem der König, wie Friedrich der Einzige vortrefflich sagt, der erste Diener des Staats ist. Daher würde auch sogar ohne Preßgesetz in einem rein monarchischen Staate die Regierung nicht leicht öffentlich geschmäht werden, weil jeder glaubt, die gegen die Regierung ausgesprochene Schmach treffe auch ihn. So wenig der Sohn duldet, daß die Ehre seines Vaters gekränkt werde, so wenig duldet es der Unterthan, daß sein König, im Falle dieser auch wirklich in irgend einer Sache sollte gefehlt haben, von einem Fremden getadelt wird; während es in constitutionellen Staaten an der Tagsordnung ist, die Regierung öffentlich nicht bloß mündlich, sondern vor aller Welt auch schriftlich zu verkleinern; so daß, wenn Jemand eine Wette eingehen wollte, in einer öffentlichen Gesellschaft eine ganze Stunde lang das albernste Zeug ohne Jemandens Widerspruch schwatzen zu wollen, er, um dieselbe am sichersten zu gewinnen, nur ununterbrochen das Regierungspersonale durchhecheln und gegen die Staatsverwaltung losziehen darf. — Im vorigen Herbste übernachtete ich auf einer Reise in einem Fabrikstädtchen. Abends versammelten sich einige Bürger um einen Tisch und unterhielten sich von nichts anderem, als von Politik. Besonders viel wurde über die polnische Revolution gesprochen, dabei das Recht der Polen, zu revoltiren, allgemein behauptet, die polnische Heldenschaar bis in den Himmel erhoben und desto übler geurtheilt über die Landesregierung, daß sie die Sache der Polen nicht unterstütze. Ich konnte mich unmöglich enthalten, der Gesellschaft zu widersprechen, und vor allen Dingen den Grundsatz aufzustellen, daß es christlichen Unterthanen niemals erlaubt sey, das Schwert gegen ihre Obrigkeit zu ergreifen. Die Antwort, die ich einstimmig erhielt, lautete

also: „In allen öffentlichen Blättern wird versichert, daß die Polen das Recht auf ihrer Seite haben, und die Regenten haben selbst dadurch, daß sie den Griechen gegen ihren Kaiser beistunden, das Recht der Unterthanen, sich von dem Druck ihrer Obrigkeit loszumachen, sobald sie nur Gelegenheit hiezu haben, anerkannt. Die Polen wurden sehr gedrückt; die Geduld mußte ihnen endlich ausgehen, und sie thaten recht, daß sie, so gut sie konnten, an ihren Unterdrückern Rache übten.“ Auf meine Erwiederung, daß die Unterthanen nicht selbst Richter in ihrer eigenen Sache seyn und gar nicht unparteiisch über den Druck, worüber sie zu klagen Ursache zu glauben haben, urtheilen könnten; daß es ferner Christen gar nicht erlaubt sey, sich zu rächen, und die Polen, die in den Liedern, die sie abzusingen gewohnt sind, gewöhnlich von Rache sprechen, des Namens der Christen ganz unwürdig seyen, — fragte mich einer: „was würden Sie thun, wenn ich Sie beleidigen würde?“ ich antwortete: „ich würde nichts thun, sondern glauben, Sie hätten sich entweder übereilt oder wären ein ungesitteter Mensch.“ Er: „wenn ich nun aber fortfahren würde, Sie zu beleidigen; wenn ich Ihnen eine Ohrfeige geben würde, — nicht wahr, Sie würden sich dieß nicht gefallen lassen, sondern Gleiches mit Gleichem vergelten?“ Ich: „Keineswegs; ich würde zu niedrig von Ihnen denken, als daß ich meine Hand an Ihnen schmutzig machen sollte, aber es für Pflicht halten, zur Bestrafung Ihres rohen Betragens Sie dem Gerichte zu übergeben.“ Er: „Aber wie, wenn der Richter nicht hören würde, wenn Sie kein Recht fänden, wenn ich, so oft ich nur wollte, Sie ungestraft beleidigen könnte?“ Ich: dann würde ich lieber ein Land, worinnen keine Sicherheit und kein Schutz gegen Unrecht zu finden ist, verlassen, als daß ich durch Rachgierde mich versündigen und durch Aufruhr nicht allein mich vor allen Gesitteten verächtlich machen, sondern auch mich und andere ins Unglück stürzen sollte!“ — Ein allgemeines Gelächter war die Antwort auf meine Erklärung, und alle bekannten einstimmig, daß sie nicht meines Glau-

bens seyen, und riefen: es leben die Polen! — es leben alle, die es so machen, wie die Polen! — Es ist niederschlagend, Menschen, die zwar nicht auf der höchsten — aber gewiß auch nicht auf der niedersten Stufe der Bildung stehen und vor der Welt geachtete Bürger eines gesitteten Staates sind, so sprechen zu hören! — Es ist schrecklich, bei Menschen, die sich Christen nennen, und sich beleidigt finden würden, wenn man an ihrem Christenthum zweifeln wollte, solche Grundsätze anzutreffen! — Ach wie tief ist nicht seit Kurzem das Christenthum in Deutschland gesunken! Welcher Geist herrscht nicht gegenwärtig bei Bürgern, die noch vor wenigen Jahren als Muster der Religiosität galten und für die Ruhe des Staats und für die Ehre ihres Regenten nöthigenfalls alles aufzuopfern bereit gewesen wären! Wie weit hat nicht seit einigen Jahren der Geist der Unruhe, der Unsicherheit, der Ungebundenheit in Deutschland um sich gegriffen zur großen Bekümmerniß derer, die Freunde gesetzlicher Freiheit sind, denen es weniger darauf ankommt, ob sie denen, welche die Regierungsgeschäfte besorgen, einige Pfennige mehr oder weniger bezahlen, als darauf, daß sie in Ruhe und Sicherheit sich und ihrer Familie leben und ungestört ihren Berufsgeschäften obliegen können! — Wer ist wohl Ursache an dieser traurigen Veränderung, an diesem Rückschritt zur Barbarei, an diesem Sittenverderben, das, wenn ihm nicht schleunigst und kräftigst gesteuert wird, nur der Vorbote des gänzlichen Untergangs der deutschen Völker, wenigstens der gräulichsten Auftritte in unserm deutschen Vaterland seyn wird? — Während schlechte Menschen, die, weil ihnen die Ruhe nicht ansteht, auch anderen keine Ruhe gönnen, oder, weil sie nichts zu verlieren haben, gerne alles in Unordnung bringen möchten, kurz, die zu roh sind, um sich mit Gebildeten befreunden zu können, alles Mögliche hervorsuchen, um Mißtrauen und Unzufriedenheit zu erregen, den Regierungen oft die lächerlichsten Vorwürfe machen, die noch lebenden an der Spitze der Landesregierung stehenden Personen sogar noch während ihrer Amtsführung in öffentlichen Blättern höchst unanständig auf eine solche Weise ungestraft charakterisiren, daß die

Unterthanen nothwendig alles Zutrauen zu ihnen, ja sogar alle Achtung vor ihnen verlieren müssen; wird auch sogar die Religion noch als Mittel gebraucht, die Völker ins Verderben zu ziehen. Während der Journalist schreibt, und das einmal Geschriebene so oft wiederholt, bis es der Bürger auswendig gelernt hat und es ohne Anstoß hersagen kann: die Unterthanen, die sich gegen die Obrigkeit empören, behaupten bloß ihre Rechte — die Rechte der Unterthanen sind älter, als die der Obrigkeit, — nicht was die Obrigkeit will muß der Unterthan thun, sondern umgekehrt, was dieser will, muß jene thun, — rc. rc.; predigt der Religionslehrer seinen Zuhörern alle Sonntage vor: Tugend und Rechtschaffenheit, Edelmuth und Treue, die eifrigste Erfüllung eurer Pflichten hilft euch vor Gott nichts, — wenn ihr auch noch so fromm seyd, so seyd ihr doch Sünder und habt den Teufel in euch, — laßt euch aber euere Sünden nicht anfechten, — das Blut Christi macht euch rein von allen euren Sünden, — thut nur fleißig Buße, (dieses Wort bedeutet bei diesen Predigern nicht Besserung des Wandels, sondern nur Reue, tiefe Traurigkeit, Bekenntniß der Sünden, Versprechen, die Sünden künftig zu meiden) — kommt nur fleißig zur Beichte und zum Abendmahl; diese sind vortreffliche Mittel, eure Sünden, möget ihr deren auch noch so viele begangen haben, zu bedecken, und euch trotz des ärgerlichsten Lebenswandels die Gnade Gottes und das Recht, Antheil an dem Reiche Gottes zu haben, zusichern — rc. rc. Ja, nicht genug, daß diese Herren so predigen; damit ihre Stimme nicht bloß von der leichtgläubigen Heerde, die sich um sie zu versammeln pflegt, sondern auch von anderen, überhaupt von allen, die gern ungestraft sündigen möchten, vernommen werden könne, streuen sie allenthalben schöne Traktätchen aus, worin jeder Verbrecher zu seinem Troste lesen kann, daß er sich vor keinen üblen Folgen seiner Sünden zu fürchten habe, sich also auch von ferneren Sünden ja nicht etwa durch die Furcht vor künftigen Strafen derselben möge abhalten lassen, denn „im Himmel gibt es eine zahllose Menge Ehebrecher, Räuber, Diebe, Mörder, rc. die alle durch das Blut Jesu Christi des Sohnes

Gottes selig werden." — Dieß sind die eigenen Worte, wodurch die Verfasser solcher Büchelchen das natürliche moralische Gefühl der Menschen abzustumpfen und diese zum Aufruhr, zum Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, zur Rache gegen die Beleidiger, überhaupt zu den größten Verbrechen gleichsam auffordern. Und gar geschickt wissen diese Sündenprediger das Böse, das sie durch ihre unchristlichen Lehren veranlaßt haben, auf Rechnung — entweder einer dem Menschen inwohnenden Neigung zum Bösen, oder des Teufels, als des Anstifters alles Bösen zu schreiben; da doch sie selbst die Teufel sind, die das Volk dadurch, daß sie die Sünde als unschädlich darzustellen sich bemühen, für dieselbe zu gewinnen oder wenigstens zur Begehung derselben fähig zu machen suchen. Es ist unbegreiflich, wie Regierungen dergleichen Unfug dulden können, und warum sie nicht durch ernstliche Maßregeln den Umsturz verhüten wollen, welcher aller Ordnung, aller Ruhe und Sicherheit bevorsteht. Wo man nur hinsieht in Deutschland, findet man allenthalben — in allen constitutionellen Staaten — denselben Geist, den Geist der Ungebundenheit und der Widersetzlichkeit gegen die Landesregierungen, welcher jährlich bedeutend zunimmt, (wie eine jede neue Ständeversammlung nur zu deutlich beurkundet) und so lange zunehmen muß, bis von den anfänglichen Verfassungen nichts mehr als der Name übrig seyn wird. Die Einwohner dieser Länder werden immer roher und gewöhnen sich so sehr daran, eine jede Einrichtung nicht allein zu tadeln, sondern dieselbe, wenn sie ihnen nicht ansteht, ohne sich mit Bescheidenheit und auf gesetzlichem Wege dagegen zu erklären, sogleich mit Hohnlachen anzugreifen und mit Gewalt umzustoßen; so daß die Gebildeten klug handeln, wenn sie sich anschicken, dergleichen Länder zu verlassen, in welchen Bürger zu seyn bald eine Schande seyn wird. Wer hat denn nun wohl die Schuld, daß die sonst in Deutschland bestandene öffentliche Ruhe bald ganz aus demselben entflohen seyn wird, daß alles, was geschieht, auch das unbedeutendste, nicht bloß um die Zeitungen zu füllen, der Oeffentlichkeit übergeben, sondern auch hämisch dargestellt wird, nur um die Ruhe zu

stören und Haß und Feindschaft zu erregen; daß, obgleich bei der unbeschreiblichen Verschiedenheit der Meinungen unter Menschen von einerlei Bildung und noch mehr bei den verschiedenen Graden der Bildung unter der Bevölkerung eines ganzen Landes und bei der Verschiedenheit der Neigungen und der sich oft durchkreuzenden Interessen der Einwohner, Verschiedenheit der Urtheile auch bei dem redlichsten Willen nothwendig stattfinden muß, mithin kein Verständiger sich herausnehmen wird, ungefragt über lebende Personen mißbilligend öffentlich abzusprechen; dennoch seit einiger Zeit in öffentlichen Blättern über die Personen und die Amtsführung noch lebender hoher und niederer Staatsdiener, denen zu ihrem Wirken das Vertrauen des Volks unumgänglich nöthig ist, absprechend geurtheilt wird, und zwar häufig, um dieses nöthige Vertrauen zu untergraben, nicht eben auf eine belobende Weise; daß alle Staatsgesetze öffentlich kritisirt, und die Gesetzgeber höchst unbescheiden vor der ganzen Welt an den Pranger gestellt werden, und daß diese Urtheile nicht etwa von Staatsmännern, oder von Personen, die in die Politik eingeweihet, oder von denen, die hiebei betheiliget sind, abgegeben werden; sondern von Leuten, die nur um des Brodes willen schreiben, sich gewöhnlich für Sprecher des Volks ausgeben, ohne je dasselbe um seine Meinung gefragt zu haben, deren Urtheil also eben so einseitig seyn muß, als es absprechend ist? — Wer hat die Schuld, daß nicht bloß die Gebildeten, sondern auch die rohen Menschen ihre Stimmen dürfen laut werden lassen, und die letzteren um so lauter schreien, je tiefer der Grad der Rohheit ist, auf welchem sie stehen, und je größer ihr Verlangen ist, von allen gehört zu werden, damit alle, welche unfähig sind, selbst zu urtheilen, in ihr Geschrei einstimmen und sich immer mehr daran gewöhnen mögen, aller bürgerlichen Ordnung Hohn zu sprechen? — Wer hat die Schuld, daß die Freunde der gesetzlichen Freiheit, deren es noch immer viele gibt, nichts mehr auszurichten vermögen gegen die Freunde der Ungebundenheit, weil jene zur Behauptung ihrer Freiheit nur gesetzlicher Mittel sich bedienen, diese aber jedes Mittel für erlaubt halten und auch

meistens ungestraft anwenden, um ihre unmäßigen Wünsche zu befriedigen? — Wer anders, als die Landesregierungen, welche aus mißverstandener Popularität und übel angewandter Liberalität zu wenig Energie beweisen bei Erhaltung der Ruhe, bei Sicherheit des Eigenthums, bei Bewahrung der gesetzlichen Freiheit der Staatsbürger? — welche durch weise Preßgesetze, die zwar ehemals allenthalben bestunden, und in manchen Ländern noch bestehen, aber dem Leben der constitutionellen Staaten nicht angemessen zu seyn scheinen, gar wohl verhindern könnten, daß jeder muthwillige Bube nach Belieben andere öffentlich kränket, Heimlichkeiten ungestraft offenbaret, mit der Ehre der redlichsten Männer sein loses Spiel treibt, entweder um sich bei dem Bewußtseyn seiner persönlichen Unbedeutenheit doch etwas wichtig zu machen, oder in der Hoffnung, daß, wenn er andere mit Koth wirft, doch seinem Wunsche gemäß etwas hängen bleiben möchte; — welche verhindern könnten die Entstehung und Verbreitung der täglich zunehmenden Menge von Flugschriften, welche keine andere Absicht haben, als Unruhen zu erregen; — welche bei Bestrafung der muthwilligen Uebertreter der Gesetze nicht hinlänglich Rücksicht nehmen auf den wahren Zweck, der durch die Strafen erreicht werden soll. — Menschen, die durch muthwillige Zerreißung aller gesetzlichen Bande, durch frevelhafte Störung der öffentlichen Ruhe, ja durch unerhörte Grausamkeiten ihre Menschenwürde ganz verleugnen, Menschen, die z. B. in dem Lande, dem sie angehören, nachdem sie es durch Empörung unglücklich gemacht haben, nicht mehr bleiben mögen, demnach in fremden Ländern umherziehen, und, weil sie nicht gelernt haben, sich ihren Unterhalt auf gesetzlichem Wege zu verdienen, sich dem Müßiggang ergeben, vom Almosen leben, dessen die Landesarmen würdiger und bedürftiger gewesen wären, allenthalben, wo sie hinkommen, in mehr als einer Hinsicht nur schaden und gar nichts nützen; — solche Menschen sollten doch wohl von allen Landesregierungen, reißenden Thieren gleich, eingefangen und zur Verhinderung ihres fernern boshaften Wirkens, so wie zum abschreckenden Beispiel für andere der gerechten Strafe übergeben werden! Ueber-

haupt sollte ein jeder, der ein bestehendes, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, zur Sicherung des Eigenthums, kurz zur Bewahrung der gesetzlichen Freiheit gegebenes Gesetz — und für andere Zwecke wird die Regierung eines civilisirten Staats wohl nur sehr wenige Gesetze geben — muthwillig übertritt, so empfindlich und öffentlich bestraft werden, daß wie der Gestrafte, so auch alle, welche die Strafe vollziehen sehen, für die Zukunft von ähnlichen Uebertretungen zurückgehalten werden; und diese Strafe sollte gerechter Weise desto größer seyn, je höher die geistige Bildung des Uebertreters ist. Wenn es gleich nur eine Fabel ist, daß der König der Thiere, als er einst einem jungen Wolfe wegen eines Vergehens die Strafe zuerkannte, eines seiner Ohren zu verlieren, und gebeten wurde, den Sträfling deßwegen, weil derselbe aus einer guten Familie herstamme, einen berühmten Vater gehabt und eine gute Erziehung genossen habe, also zu den gebildeten Ständen gehöre, nicht so hart, sondern, wie dieß in den Staaten der Menschen Sitte sey, gelinde zu bestrafen, diese Fürbitte nicht Statt finden ließ, sondern vielmehr die Strafe verdoppelte, und beide Ohren abzuschneiden befahl, eben weil von dem, der eine gute Erziehung genossen habe, und sich zu den Gebildeten rechne, mehr als von Ungebildeten erwartet werden könne; — so enthält doch diese Fabel eine wichtige Wahrheit, und eine allen sogenannten humanen Regierungen höchst nöthige Belehrung. Bei der Bestrafung muß zwar allezeit Rücksicht genommen werden auf den Grad der Bildung, aber keineswegs die verkehrte, so, daß der Gebildete gelinder bestraft werde. Auch müssen zwar die Gesetze auf Billigkeit gegründet seyn, aber bei Handhabung der Gesetze, bei Beurtheilung der Handlungen, bei Bestrafung der Uebertreter darf nicht Billigkeit, sondern muß Recht herrschen. Denn da die Billigkeit etwas Subjectives ist, so kann der Richter die Handlungen einer Person mit der größten Billigkeit nach seinem subjectiven Billigkeitsgefühl beurtheilt haben, und doch wird sein Urtheil von anderen, die nicht das nemliche Gefühl besitzen, nicht gebilligt, sondern von dem Beurtheilten und dessen Freunden als zu hart, von dessen Feinden

aber als zu gelinde getadelt werden können; dagegen das Recht, oder das, was dem Gesetze gemäß ist, als etwas Objectives von Jedermann, der das Vermögen hat, eine Sache zu prüfen und eine Handlung mit der Vorschrift zu vergleichen, als Recht wird erkannt werden.

Wenn das Amt eines Regenten und aller der Personen, welche Antheil an der Regierung eines Landes nehmen, kein anderes seyn kann, als die gesetzliche Freiheit der Bewohner und die Sicherheit des Eigenthums, um Ruhe und Ordnung im ganzen Lande zu erhalten, und wenn alle Einrichtungen, die durch die Regierung getroffen werden, und alle Handlungen derselben keinen andern Zweck haben sollen, als alle Störungen der öffentlichen Freiheit und Sicherheit, der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu verhindern, so muß die Regierung alles unterlassen und alles entfernen, was nur irgend Veranlassung zur allgemeinen Unzufriedenheit und Unruhe geben könnte. Der aufmerksame Beobachter wird finden, daß Verschiedenheit der Religion häufig der Grund zu den Unruhen ist, durch welche die Völker sich selbst unglücklich machen. Sehen wir nach Griechenland, nach Belgien, nach Polen, allenthalben hatte der Regent, oder die vornehmsten Theilnehmer an der Gesetzgebung, überhaupt die Regierung ein anderes Glaubensbekenntniß, als der Theil des Volks, welcher Unruhen erregte, gewöhnlich trennte sich eine Confession von der andern, und allezeit kündigen nur solche Völker der Regierung, welcher sie gehuldigt haben, den Gehorsam auf, brechen den geleisteten Eid, machen sich schuldig der größten Verbrechen, schänden durch ihr Verhalten den christlichen Namen, welche der unchristlichen höchst verderblichen Lehre zugethan sind: es gibt Mittel, den üblen Folgen böser Thaten vorzubeugen; die Beichte, das Abendmahl, Reue über die begangenen Sünden, oder etwa auch noch Beten, Bußübungen, Wallfahrten rc. beschwichtigen gar bald wieder das erwachte Gewissen und reinigen den Menschen von allem möglichen Bösen. Daher muß es die vornehmste Sorge des Regenten, das reine Christenthum möglichst zu verbreiten, und alles zu entfernen, was die Menschen zu dem — den Meisten erwünschten Wahne

verleiten könnte, das vernunftgemäße Christenthum enthalte die unvernünftige Lehre, man könne Böses thun, ohne üble Folgen fürchten zu dürfen. Und leider findet man bei den allermeisten Secten des Christenthums diesen fürchterlichen Glauben, der so unvernünftig ist, daß man es gar nicht für möglich halten sollte, wie vernünftige Wesen denselben annehmen könnten, wenn sie ihn nicht gleichsam mit der Muttermilch einsaugen würden, und wenn er nicht ein so bequemer Glaube wäre, der dem Menschen ganz seinen sinnlichen Neigungen und Leidenschaften gemäß zu handeln erlaubt, und ihn doch von den üblen Folgen seiner Handlungen freispricht, so daß Räuber und Mörder gewohnt sind, ihren Kirchenglauben zur Ausführung höllischer Schandthaten zu Hülfe zu nehmen und für das Gelingen derselben ihre Heiligen um Beistand anzuflehen. Eine jede Regierung sey ferner gleichgesinnet gegen alle verschiedene unschädliche Meinungen, welche unter den Menschen herrschen, erkenne die verschiedenen Religionen als verschiedene Formen, lasse jedem seine Form *), wenn sie nur dem Ganzen nicht schädlich ist, befördere die Aufklärung des Volkes auf alle mögliche Weise, übergebe alles, was die Religion betrifft, der unbedingten Oeffentlichkeit, wenn es nur historisch wahr, oder vernünftig gedacht ist, so wird sich das Unwahre und Unvernünftige immer mehr verlieren, und das Christenthum bei der ihm eigenen Perfectibilität endlich auf den Standpunkt erhoben werden, auf den es nothwendig kommen muß, wenn es die Menschen dahin bringen soll, daß sie ihre Pflichten mit gewissenhafter Treue erfüllen, und — sich selbst ein Gesetz — immer mehr der positiven Gesetze entbehren können! So lange aber die Landesregierungen selbst noch Mitglieder zählen, die in Religionssachen unaufgeklärt

---

*) Friedrich der Einzige war gar keiner Form zugethan, war sogar Willens, in Berlin einen Tempel zu erbauen, worin zur gemeinschaftlichen Erbauung aller Confessionen der reine Deismus sollte gelehrt werden; und dieser König genoß die aufrichtigste Liebe und die treueste Anhänglichkeit seiner Unterthanen — wurde von ihnen fast angebetet.

und so unverständig sind, zu glauben, die eine Confession sey bei Gott mehr in Gnaden, als die andere, die selbst nicht viel auf Moralität halten, desto mehr aber auf Glauben und Buße — nach dem gemeinen Begriffe dieser Worte, — die selbst noch gerne sich absolviren lassen, damit sie wieder aufs Neue ungestraft sündigen können; so lange ist auch bei den niederen Ständen des Volkes keine Besserung zu hoffen, so lange wird es immer eine Menge Leute geben, welche den Gesetzen ungehorsam sind, Unruhen erregen und die größten Verbrechen begehen, sobald sie nur hoffen können, ihre Begierden zu befriedigen, oder irgend einen irdischen Vortheil zu erlangen.

Man sollte glauben, die Bewohner der constitutionellen Staaten stünden auf einem sehr hohen Grade der Bildung und Wohlhabenheit, wenn man von den verschiedenen Vereinen hört, die sich in jenen Staaten bilden zu verschiedenen Zwecken. Wenn man z. B. hört, daß sich an vielen Orten Polenvereine gebildet haben zur Unterstützung der Flüchtlinge aus einem fremden Lande, daß diese Vereine die ankommenden Fremden nicht bloß nothdürftig verpflegen und unaufgehalten weiter wandern lassen, sondern ihnen prächtige Gastmahle bereiten, und in stattlichen Wagen weiter transportiren; so glaubt man doch ohne weiteres annehmen zu dürfen, daß es in diesen Ländern keine Nothleidende mehr gebe, daß Concurse eine Seltenheit seyen. Denn wenn Einwohner eines Staats sich freiwillig verbinden, fremde Arme, die in ihrem Vaterlande Unheil gestiftet haben und der Strafe entfliehen, oder auch nur aus Eigensinn fremdes Brod dem heimischen vorziehen, nicht bloß nothdürftig, sondern reichlich, ja überflüssig zu unterstützen, so muß der Regel nach unter ihnen ein solcher Wohlstand herrschen, daß es keine Landesarme gibt, weil doch jeder den, der ihn näher angeht, eher unterstützt, als den, der ihm fremder ist; am wenigsten aber diesem überflüssig mittheilt, und jenen darben läßt. Aber wenn wir diese Staaten bereisen — was sehen wir? Allenthalben Arme auf den Straßen und in den Orten, die tagtäglich zu Dutzenden die Häuser der Wohlhabenden belagern, durch Bitten und durch Drohworte Almosen erpressen, und sich gelegenheitlich im Steh-

len üben. Während die Fremden auf Kosten einiger reichen Bürger oder der Vereinskasse bei vollen Schüsseln und vollen Gläsern herrlich und in Freuden leben, stehen die Ortsarmen am Thore, bitten die Vorübergehenden um ein Almosen und wünschen vergeblich, sich nur halb sättigen zu können von den Brosamen, die von der Fremden Tische fallen. — Was hören wir? Allenthalben Klagen über Mangel an Armenanstalten! — Und was lesen wir? In allen Tags- und Wochenblättern eine Menge Namen solcher Personen, deren Güter Schulden wegen von den Gerichten öffentlich feilgeboten werden. — Wahrhaftig! hier sieht man „die verkehrte Welt" nicht wie gewöhnlich bildlich dargestellt, sondern in der Wirklichkeit. Den fremden Armen wirft man das auf den Rücken nach, was die Eingebornen mit Dank annehmen würden; Fremde ladet man ein zu kommen, und wartet ihrer mit Ungeduld, während man die Landesarmen vor den Thüren hungern läßt. Gewiß nicht der Geist der Wohlthätigkeit, sondern ein dem Christenthume ganz fremder Geist hat die bisherigen Vereine geschaffen. Möchten sie sämmtlich bald wieder in die Tiefe, aus der sie sich erhoben haben, versinken und an deren Stelle von oben herab schönere gebildet werden!

Wohl dem Lande, worinnen Gesetze bestehen, so einfach als möglich, jedoch sich erstreckend über alles, was Freiheit und Sicherheit betrifft, und empfindliche Strafen jedem wissentlichen und muthwilligen Uebertreter gedrohet sind, und öffentlich mit Strenge vollzogen werden! Ruhe und Sicherheit wird herrschen, und freuen wird sich das Volk in demselben seiner Freiheit! Und wohl der Regierung dieses Landes! Ihr scharfes Auge und ihre strenge Hand werden ihr viele Arbeit ersparen. Gepriesen wird sie werden von den Gutgesinnten, hochgeachtet von den Freunden gesetzlicher Freiheit! —

Bayerische Staatsbibliothek München

HISTORIA

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winke für Regenten und alle berufen sind Gesetze zu geben und zu vollziehen

Sulzbach 1832

Pol.g. 1003 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771212-8